



Leistungsbilanz 2020

Kommunale Arbeitsförderung - Jobcenter -

Landkreis St. Wendel
Kommunale Arbeitsförderung
Jobcenter
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel

www.landkreis-st-wendel.de
job@lkwnd.de

Kommunale
Jobcenter –
**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**



Vorwort

Die Corona-Pandemie hat im vergangenen Jahr auch die Arbeit der Kommunalen Arbeitsförderung im Landkreis St. Wendel geprägt. Während wir das Jahr 2019 noch mit einem Allzeittief bei der Arbeitslosenquote und einem Allzeithoch bei der Beschäftigungsentwicklung abschließen konnten, hat Corona am Arbeitsmarkt innerhalb kürzester Zeit tiefe Spuren hinterlassen.

Mehr als 3.600 Menschen im Landkreis befanden sich unvermittelt in Kurzarbeit, die Zahl der offenen Stellen brach um die Hälfte ein. Besonders die Langzeitarbeitslosigkeit stieg um bis zu 75% an, die Zahl der Neuanträge in unserem Jobcenter erreichte Werte, wie wir sie zuletzt aus der Zeit der Flüchtlingskrise kannten.



Die Arbeitsabläufe und Beratungsstrukturen im Jobcenter mussten innerhalb kürzester Zeit umgestellt, Homeoffice eingeführt und Fördermaßnahmen auf alternative Lernformen umgestellt werden. Damit wir für die Menschen, die auf uns angewiesen sind, arbeitsfähig bleiben konnten, mussten auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vielen Einschränkungen umgehen.

Erfreulicherweise stehen die Zeichen nun wieder auf Erholung, denn die Wirtschaft im Landkreis St. Wendel war nicht so stark wie in anderen Regionen von den Auswirkungen der Krise betroffen und konnte sich schnell wieder Perspektiven erarbeiten.

Wichtige Kennzahlen machen die Erfolge unserer Arbeit im vergangenen Jahr deutlich:

- Weiterhin Platz 1 bei der geringsten Arbeitslosenquote im Saarland
- Platz 16 in Deutschland bei der Jugendarbeitslosigkeit aller 404 Landkreise und Städte, Platz 1 unter den Jobcentern
- Verringerung der Zahl der Leistungsberechtigten im SGB II um 7,1%
- Abbau der Kinderarmut um 8,3%.

Dieser Erfolg spiegelt die Leistung eines engagierten Teams wider, das mit Unterstützung aller kommunalpolitisch Verantwortlichen im Kreis die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen und ihre Familien auf dem Weg in den Arbeitsmarkt begleitet und unterstützt.

„**Stark – Sozial – Vor Ort**“ – nach diesem Motto arbeiten die Kommunalen Jobcenter als Teil ihres Landkreises und bieten ein Gesamtpaket an Leistungen und Lösungen aus einer Hand. Wir nehmen die Verantwortung ernst, Sozialpolitik aktiv vor Ort zu gestalten.

Mein herzlicher Dank gilt all jenen, die unter schwierigen Rahmenbedingungen ihren Beitrag zu diesen guten Ergebnissen geleistet haben!

Udo Recktenwald
Landrat

Inhalt

1. Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 1.1. Aufbau der Kommunalen Arbeitsförderung
- 1.2. Personal
- 1.3. Infrastruktur
- 1.4. Gremien
- 1.5. Aufsicht und Zielsteuerung

2. Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes im Landkreis St. Wendel

- 2.1. Entwicklung der Fallzahlen und Strukturdaten des SGB II
- 2.2. Gemeindedaten
- 2.3. Arbeitslosigkeit
- 2.4. Beschäftigung
- 2.5. Kennzahlen nach § 48a SGB II

3. Aktivitäten der Arbeitsförderung

- 3.1. Arbeitsmarktpolitische Ziele
- 3.2. Arbeitsförderung (Markt und Integration)
 - 3.2.1. Fallmanagement U 25 und 25 plus – Aktivierung, Beschäftigung, Qualifizierung, sozialintegrative Leistungen
 - 3.2.2. Team Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- 3.3. Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente nach dem SGB II
- 3.4. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II
- 3.5. Integrationen in Arbeit, Ausbildung und Selbständigkeit

4. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- 4.1. Allgemeine Entwicklung
- 4.2. Kosten für Unterkunft und Heizung
- 4.3. Unterhaltprüfung
- 4.4. Bekämpfung von Leistungsmissbrauch
- 4.5. Widerspruchsverfahren
- 4.6. Klageverfahren
- 4.7. Leistungen für Bildung und Teilhabe

5. Finanzdaten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 5.1. Allgemeine Entwicklung
- 5.2. Bundeshaushalt
- 5.3. Kreishaushalt
- 5.4. Prüfungen

6. Benchlearning der Optionskommunen

7. Zusammenfassung

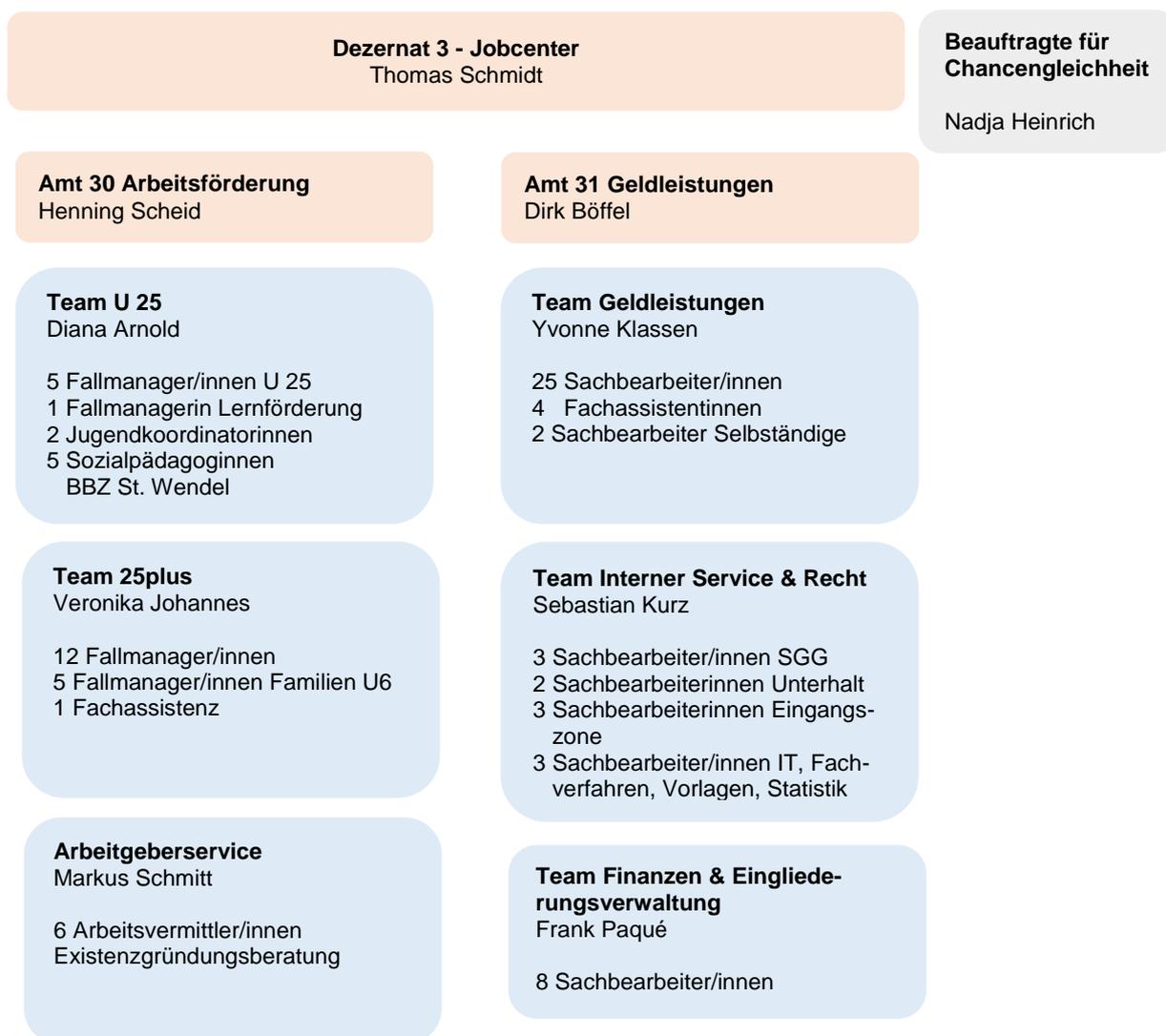
- Anhang:
- Abkürzungsverzeichnis
 - Karte der Optionskommunen in Deutschland

1. Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

1.1. Aufbau der Kommunalen Arbeitsförderung

Die Kommunale Arbeitsförderung ist seit dem 1. Januar 2011 ein eigenständiges **Dezernat** innerhalb der Kreisverwaltung, das unmittelbar dem Landrat unterstellt ist. Damit wurde –aus Anlass der Entfristung des Optionsmodells- die Verwaltungsstruktur an die Größe und Bedeutung der Aufgaben des Jobcenters angepasst.

Die aktuelle **Aufbauorganisation**¹ der Kommunalen Arbeitsförderung verdeutlicht das nachfolgende Organigramm:



Seit dem 1. Januar 2011 trägt die Kommunale Arbeitsförderung entsprechend bundesgesetzlicher Vorgabe die **Zusatzbezeichnung** „**Jobcenter**“.

¹ Stand: 31. Dezember 2020 – Ist-Personalisierung

1.2. Personal

1.2.1. Mitarbeiterzahlen

Im Jobcenter waren zum Jahresende² genau **100 Mitarbeiter/innen** bei einem **Frauenanteil von 73%** und einem **Durchschnittsalter von 44 Jahren** beschäftigt, das waren drei mehr als ein Jahr zuvor. Umgerechnet auf Vollzeitstellen ergibt sich dem gegenüber ein um 2,66 VZÄ **rückläufiger** Personalbestand von **80,74 Vollzeitäquivalenten**. Das resultiert v.a. aus dem Auslaufen von zwei Bundesprogrammen.

Die einzelnen Aufgabenbereiche waren wie folgt personell ausgestattet:

Aufgabenbereich	Anzahl Mitarbeiter/innen	Vollzeitäquivalente
Dezernent	1	1,0
Amtsleitung	2	2,0
<i>Zwischensumme Leitung</i>	3	3,0
Teamleiterin U 25	1	1,0
Fallmanagement U 25 / BuT	6	4,84
<i>Jugendberufshilfe</i>	7	6,64
Teamleiterin 25plus	1	1,0
Fallmanagement 25plus (incl. BCA)	18	13,12
Teamleiter AGS	1	1,0
Arbeitgeberservice	6	5,54
<i>Zwischensumme Eingliederung</i>	45	33,14
Teamleiterin Geldleistungen	1	1,0
Sachbearbeiter/innen Geldleistung	30	23,74
<i>Sachbearbeiter/innen AsylbLG</i>	0 ³	1,25
Teamleiter Interner Service und Recht	1	1,0
IT, Fachverfahren, Statistik	3	3,0
Widerspruchsstelle	3	3,0
Unterhaltsprüfung	2	1,80
Infotheke	3	3,0
Teamleiter Finanzen, BfdH	1	1,0
Sachbearbeiter/innen Finanzen & Eingliederungsverwaltung	8	54,81
<i>Zwischensumme Geldleistung und Zentrale Dienste</i>	52	44,60
Gesamt	100	80,74

Die Jugendberufshilfe und die im Jobcenter angegliederten Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden **außerhalb des SGB II-Verwaltungsbudgets** finanziert, dabei handelt es sich um **7,89 Vollzeitstellen**. Somit verbleiben **72,85 Vollzeitstellen**, die über das **Verwaltungsbudget** abgerechnet werden, ein Rückgang um 0,41 Stellen zum Vorjahr.

Unsere Sachbearbeiter/innen im **Geldleistungsteam** verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufsbildern Verwaltungs- oder Sozialversicherungsfachangestellte/r, Fachangestellte/r für Arbeitsförderung oder Bachelor of Laws. Mitarbeiter ohne (Fach-) Hochschulabschluss werden zum Verwaltungsfachwirt SGB II berufsbegleitend weitergebildet. Die **Fallmanager** haben fast alle eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik oder Betriebswirtschaft absolviert.

² Stand der Personaldaten: 31.12.2020

³ AsylbLG-Sachbearbeitung wird zeitarbeitlich von Sachbearbeitern mit erledigt und kostenmäßig abgegrenzt

1.2.2. Betreuungsrelationen

Im Rahmen der Einführung des SGB II hatte die Bundesregierung 2004 die Umsetzung nachfolgender Betreuungsschlüssel empfohlen, die mittlerweile auch –mit Geltung für die Gemeinsamen Einrichtungen- zumindest hinsichtlich der aktiven Leistungen Einzug in das Gesetz (§ 44c Abs. 4 SGB II) gefunden haben:

- Fallmanager U25 1:75 Personen
- Fallmanager Ü25 1:150 Personen

In der Leistungssachbearbeitung wird ein Schlüssel von 1:110 Bedarfsgemeinschaften zumeist als angemessen angesehen, wobei dort Aufgaben des Bildungspaketes, die in St. Wendel vollumfänglich im Jobcenter bearbeitet werden sowie der Außendienst hinzuzurechnen sind. Der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II hat 2012 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebeten, eine Untersuchung zu bedarfsgerechten Orientierungswerten im Bereich der Leistungsgewährung der gemeinsamen Einrichtungen durchzuführen.⁴

Diese Anforderungen stehen jedoch unter dem **Vorbehalt der Finanzierbarkeit** im Rahmen des Verwaltungsbudgets, das der Bund zur Verfügung stellt.

Während des Zuzugs von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 ist es über einen längeren Zeitraum nicht gelungen, diese Empfehlungen einzuhalten. Erst mit der Einstellung zusätzlichen Personals und dessen Einarbeitung konnte ab dem Jahr 2017 wieder sukzessive eine angemessene Betreuung sichergestellt werden.

Zum Jahresende 2020 konnten folgende **Betreuungsrelationen** auf der Basis der Fallzahlen nach der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit⁵ erreicht werden:

- **Aktive Leistungen**⁶:
 - Fallmanagement 25plus 1:125 Personen
 - Arbeitgeberservice 1:60 Personen
 - U 25-Team (incl. Schüler/innen) 1:89 Personen
- **Passive Leistungen**⁷ 1:60 Bedarfsgemeinschaften
bzw. unter Berücksichtigung BuT 1:90 Bedarfsgemeinschaften⁸

Zu berücksichtigen ist bei diesen Durchschnittswerten, dass in die Fallschlüsselberechnungen auch **Teamleitungen** mit eingerechnet werden, die von der Fallbearbeitung freigestellt sind. Gleiches gilt auch für **Assistenzkräfte** und **Eingangszone**.

Insbesondere im Leistungsbereich erfolgte 2020 eine Verbesserung des Personalschlüssels, da dort über Jahre hinweg in besonderem Maße Fluktuationen, Fehlzeiten z.B. wegen Krankheit, Mutterschutz und Weiterbildung sowie Zusatzbelastungen wegen der Einarbeitung neuer Mitarbeiter vorherrschten und dadurch eine Überlastung der Beschäftigten eingetreten ist. Als Konsequenz daraus hat der Kreistag ab dem Haushalt 2021 zusätzliche **Einarbeitungsstellen und Assistenzstellen** für diesen Bereich geschaffen.

⁴ <https://www.sgb2.info/DE/Service/Studien-Publikationen/personalbemessung.html>

⁵ Fallzahlen nach den T-3 Daten Jahresdurchschnitt 2020 – 1.766 BGs als Bezugsgröße für Geldleistung und 2.456 ELB, abzüglich 429 ELB U 25, 332 im AGS, also 1.695 ELB als Bezugsgröße für Fallmanagement allgemein

⁶ Nur MitarbeiterInnen im direkten Kundenkontakt - ohne Amtsleiter, BCA, Projekte, BuT-Lernförderung

⁷ Einschließlich BuT, Unterhalt, Außendienst- ohne Haushalt, EDV, Widerspruch und Amtsleiter

⁸ Dieser Wert liegt auf dem Niveau der gemeinsamen Einrichtungen des Vergleichstyps (Okt. 2020: 1:91 Bedarfsgemeinschaften, bei denen BuT/Außendienst allerdings noch nicht eingerechnet ist).

1.3. Infrastruktur

1.3.1. Standorte

Die Kommunale Arbeitsförderung ist **zentral an einem Standort** im Kreis im Gebäude der Kfz-Zulassungsstelle in der Tritschlerstraße 5 in St. Wendel untergebracht.

1.3.2. Kundenaufkommen und Beratungszahlen

Nach einer Vorabklärung des Kundenanliegens durch den Empfang an der Infotheke erfolgt in einem Front-Office-Bereich mit **Servicebüros** die Antragsannahme und Beratung der Kunden zu allen Fragen rund um das Thema **Geldleistungen**. An einer „**Service-Hotline Alg II**“ unter 06851 / 801-3000 steht während der gesamten Öffnungszeiten zusätzlich ein Geldleistungssachbearbeiter bzw. -sachbearbeiterin für telefonische Anfragen zur Verfügung. **Erstanträge** werden nach Terminvereinbarung direkt durch die zuständige Sachbearbeitung aufgenommen und bearbeitet.

Im Servicebereich ist zudem ein **Fallmanager** eingesetzt, der gewährleistet, dass während der Öffnungszeiten alle Kunden persönlich oder telefonisch einen Ansprechpartner zu Eingliederungsfragen, auch ohne Terminvereinbarung, vorfinden.

Infolge der **Corona-Pandemie** musste im März 2020 der freie Zugang der Klienten ins Gebäude unterbunden und die Kommunikation auf alternative Formen umgestellt werden. Persönliche Vorsprachen fanden seitdem nur noch in dringenden unaufschiebbaren Fällen statt. Während im Bereich der Leistungsbearbeitung eine verbesserte Kundenzufriedenheit dadurch festzustellen war, dass viel mehr direkte Kontakte per Telefon und E-Mail mit der zuständigen Sachbearbeitung stattfanden, hat die Kontaktdichte und Beratungsintensität in den Bereichen Fallmanagement und Arbeitsvermittlung massiv gelitten. Viele Beratungs- und Unterstützungsprozesse wurden behindert und es gab oftmals auch Rückschritte im Integrationsprozess.

Im Bereich **Arbeitsförderung** fanden im Vorjahr nur noch 7.074 persönliche Beratungsgespräche statt, dazu kamen rund 5.000 dokumentierte telefonische Beratungen. Damit reduzierte sich die Zahl von 23.000 im Vorjahr auf **12.000 Beratungen**, zuzüglich E-Mail-Kontakte.

Für die Zeit nach der Pandemie ist ein neues **Kundensteuerungskonzept** in Planung, das im Grundsatz auf vorab terminierte Beratungen in allen Bereichen abstellt statt der früher vorherrschenden Spontanvorsprachen.

1.3.3. Digitalisierung

Das Fallmanagement und die Bearbeitung der passiven Leistungen erfolgt mit der Software **Lämmkom** der Firma Lämmerzahl, Dortmund. Deren System ist bereits seit vielen Jahren in der Kreisverwaltung im Einsatz. Das Verfahren Lämmkom wird von ca. **1/3 der Optionskommunen** bundesweit genutzt.

Das zweite Halbjahr 2020 war durch die Umstellung des Verfahrens auf die Plattform **LämmkomLISSA** geprägt. Nach umfangreichen Vorbereitungen durch die Verfahrensbetreuer mussten mehrere Schulungseinheiten für alle Beschäftigten organisiert und umgesetzt werden. Innerhalb des letzten Quartals war der komplette laufende Falldatenbestand durch umfangreiche Eingaben –auch mit vielen händischen Nacherfassungen– in die neue Software zu übertragen.

Das Beratungsangebot wird seit 2017 durch eine eigene **Online-Stellenbörse unter www.arbeit-in-wnd.de** der JobNet AG, Berlin ergänzt. Im vergangenen Jahr wurden zusätzlich **Erklärvideos** zu den Themen „*Bildung und Teilhabe*“ sowie „*Rund um das SGB II*“ als Erstorientierung auf der Homepage des Landkreises online gestellt.

In organisatorischer, technischer und logistischer Hinsicht war die pandemiebedingte Ausweitung des **Homeoffice** im vergangenen Jahr die größte Herausforderung. Ende 2020 arbeiteten 84% der Beschäftigten im Homeoffice. 83% davon wollen dies auch nach der Pandemie –dann überwiegend mit wieder höheren Präsenzzeiten im Büro als aktuell- fortführen. Der tatsächlich in Anspruch genommene Homeofficeanteil lag im Januar 2021 im Durchschnitt bei **60%** der wöchentlichen Arbeitszeit. Die dadurch sich verändernden Arbeits- und Kommunikationsprozesse bedürfen weiterhin einer intensiven Begleitung und Steuerung durch die Führungskräfte.

In der Belegschaft besteht –auch durch den Ausbau des mobilen Arbeitens bedingt- eine große Aufgeschlossenheit zur Einführung von **Digitalisierungsprojekten**, die die Arbeitsbedingungen insgesamt und besonders auch im Homeoffice verbessern.

Daher werden Digitalisierungsprojekte im Jobcenter und der Kreisverwaltung weiter vorangetrieben, beispielsweise die Projektierung und Ausschreibung eines Online-Terminbuchungs- und Kundensteuerungssystems zur Einführung nach der Pandemie, Vorbereitungen für ein Dokumentenmanagementsystem, e-Post-Verfahren, ein digitaler Alg II-Erstantrag sowie der Ausbau der Videoberatung als alternatives Kommunikationsformat mit unseren Klienten.

1.4. Gremien

Generell hat die Gremienarbeit im vergangenen Jahr durch die Pandemie gelitten. Viele Gesprächsformate wurden auf digitale Kanäle umgestellt oder –wo geboten und möglich- auf die Zeit nach der Pandemie verschoben.

1.4.1. Kreistag, Kreisausschuss und Kreistagsausschuss

Im Jahr 2020 fand nur **1 Sitzung** des Kreistagsausschusses für Arbeit und Soziales statt, in denen die Verwaltung über die Umsetzung des SGB II informierte und in denen Tagesordnungspunkte des Kreisausschusses bzw. Kreistages vorberaten wurden.

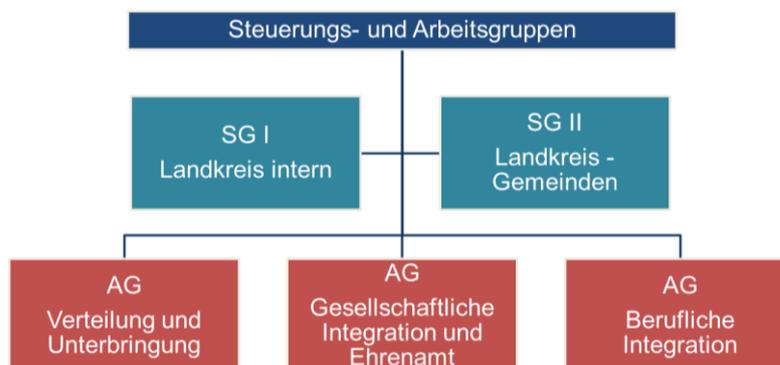
1.4.2. Arbeitsmarktbeirat nach § 18d SGB II

Nach § 18d SGB II ist bei jedem Jobcenter ein Beirat zu bilden. Der Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Der Landrat beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

Im Beirat des Landkreises St. Wendel sind unter Vorsitz des Landrates die Agentur für Arbeit, alle Bürgermeister, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kammern, Gewerkschaften, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft, das Sozialdezernat und die BCA vertreten. Der Beirat tagt in der Regel **einmal jährlich** und berät das Jobcenter bei der Eingliederungsplanung. Die Sitzung 2020 wurde ins Folgejahr verschoben.

1.4.3. Kommunikations- und Vernetzungsstrukturen „Flüchtlinge“

Zur rechtskreisübergreifenden kommunalen Koordinierung der mit der Flüchtlingsintegration zusammenhängenden Aufgaben hat der Landkreis bereits 2016 verschiedene Steuerungs- und Arbeitsgruppen initiiert, in denen die verantwortlichen Stellen von Gemeinden, Landkreis, Landes- und Bundesbehörden, freie Wohlfahrtspflege und Ehrenamt regelmäßig miteinander themenbezogen zusammenarbeiten.



1.4.4. Deutscher Landkreistag (DLT)

Der DLT nimmt eine koordinierende Funktion, auch in Bezug auf die Vertretung der Interessen der Optionskommunen gegenüber Bund und Ländern sowie der Bundesagentur für Arbeit wahr. Seit 2007 ist er auch verantwortlich für die Steuerung des Benchmarking der Optionskommunen.

Zur Erörterung der anstehenden fachlichen Fragen wurde ein **Arbeitskreis Option** beim DLT ins Leben gerufen, dem auch ein Vertreter des Landkreises St. Wendel angehört. Der Arbeitskreis tagt jährlich dreimal in Berlin.

1.4.5. Regionale Vernetzung der Optionskommunen

Mit der Erweiterung der Zahl der Optionskommunen ab dem Jahr 2012 von einem auf drei Kreise im Saarland und von zwei auf sechs in Rheinland-Pfalz ergab sich die Gelegenheit, die regionalen Kooperationsstrukturen anzupassen. Am 14. Mai 2011 gründeten die Landräte der acht Optionskommunen aus beiden Bundesländern in St. Wendel den **Arbeitskreis „Südwestoption“**.

Ziel des Zusammenschlusses ist eine regionale Vernetzung und Kooperation der Kommunalen Jobcenter unter Einbindung der Geschäftsstellen der beteiligten Landkreistage.

Der Arbeitskreis tagt in der Regel 2-3mal jährlich auf Geschäftsführerebene, alle drei Jahre findet eine gemeinsame Tagung mit den Kommunalen Jobcentern in Hessen statt.

1.4.6. Landesarbeitsgemeinschaft der SGB II-Aufgabenträger im Saarland (LAG SGB II)

Im Jahr 2009 hat sich die LAG SGB II im Saarland konstituiert. Die Abstimmungsarbeit erfolgt auch hier auf Ebene der Geschäftsführungen sowie in thematischen Arbeitskreisen zu den Themenfeldern Geldleistungen, Widerspruch und BCA.

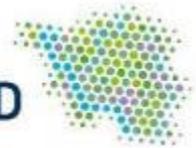
Durch eine Kooperation der verschiedenen Akteure ist es im Jahr 2012 gelungen, erstmals einen neu konzipierten **Ausbildungslehrgang „Verwaltungsfachwirt – Schwerpunkt SGB II“** an der Saarländischen Verwaltungsschule zu starten, um dem gestiegenen Qualifizierungsbedarf der Mitarbeiter/innen in den Jobcentern Rechnung zu tragen.

1.5. Aufsicht und Zielsteuerung

Nach dem Saarländischen Ausführungsgesetz zum SGB II (AG-SGB II) obliegt dem **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)** die **Rechtsaufsicht** über die zugelassenen kommunalen Träger im Saarland.

Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

SAARLAND



Mit der Arbeitsmarktabteilung des Ministeriums findet ein intensiver Austausch statt, u.a. auch zur Koordinierung der **Projektförderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Landesprogramme** im Landkreis. Auch im Berichtszeitraum wurden Fördermittel des ESF und Landesmittel aus dem Arbeitsmarktprogramm „ASaar“ für die Umsetzung einer Vielzahl arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, v.a. für die Qualifizierung Jugendlicher, die Jugendberufshilfeaktivitäten des Kreises und Anleiterstellen für die Träger der Sozialen Teilhabe bewilligt.

Im Rahmen der **Rechtsaufsicht und bei Landtagspetitionen** wurde das Ministerium auch im vergangenen Jahr in mehreren Einzelfällen tätig und hat den Landkreis St. Wendel um Stellungnahmen gebeten. Die Ersuchen waren durch Eingaben von Kunden beim Petitionsausschuss des Landtages oder bei der Rechtsaufsicht veranlasst. Wesentliche Beanstandungen der Aufgabenerfüllung hat es dabei nicht gegeben.

2020 fanden wegen der Pandemie und ihrer Folgen auf Neuanträge, Fallzahlen, Weiterführung bzw. Unterbrechung von Maßnahmen etc. häufige und intensive Videoaustausche des Landes mit den kommunalen Jobcentern statt.

Seit dem Jahr 2011 wurden im Bereich der Grundsicherung neue Kennzahlen nach § 48a SGB II eingeführt und die Optionskommunen in die **Zielsteuerung nach § 48b SGB II** mit einbezogen. Seitdem werden jährlich **Zielvereinbarungen** über die Erreichung der gesetzlich definierten Ziele der Grundsicherung geschlossen.

Die für 2020 mit dem Land vereinbarten Ziele

- ➔ Ziel K 2: Gleichbleiben der Integrationsquote +/- 0%
- ➔ Ziel K 3: Reduzierung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher um 2,5%

wurden leider nur teilweise erreicht.

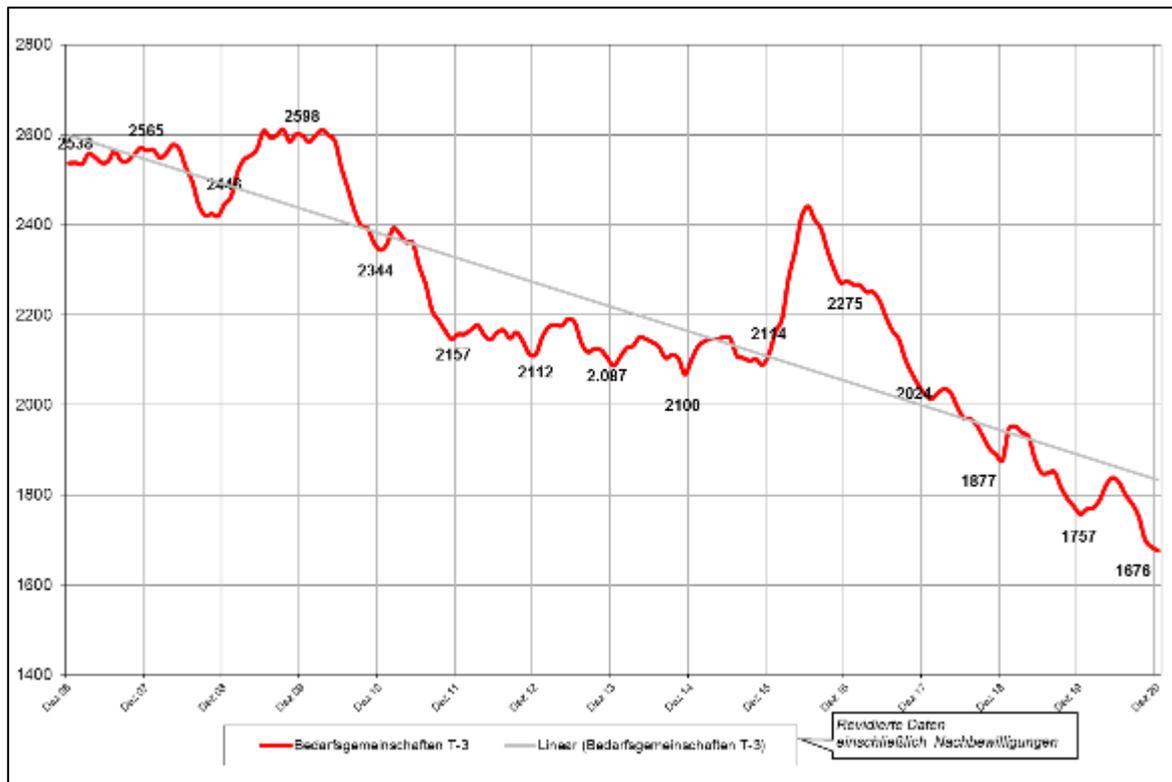
Die wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Pandemie führten dazu, dass an die hohe Zahl an Vermittlungen des Vorjahres nicht mehr angeknüpft werden konnte und die **Integrationsquote** von 26,9% auf 21,0% sank.

Erfreulich war jedoch, dass trotzdem der Bestand der **Langzeitleistungsbezieher** um 5,3% gesenkt werden konnte und damit doppelt so stark wie mit dem Land vereinbart.

2. Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes im Landkreis St. Wendel

2.1. Entwicklung der Fallzahlen und Strukturdaten des SGB II

Im Dezember 2020 befanden sich im Landkreis St. Wendel **1676 Bedarfsgemeinschaften** im Leistungsbezug nach dem SGB II, das waren 81 weniger als im Vorjahresmonat. Dies entspricht einem **Rückgang um 4,6%**.

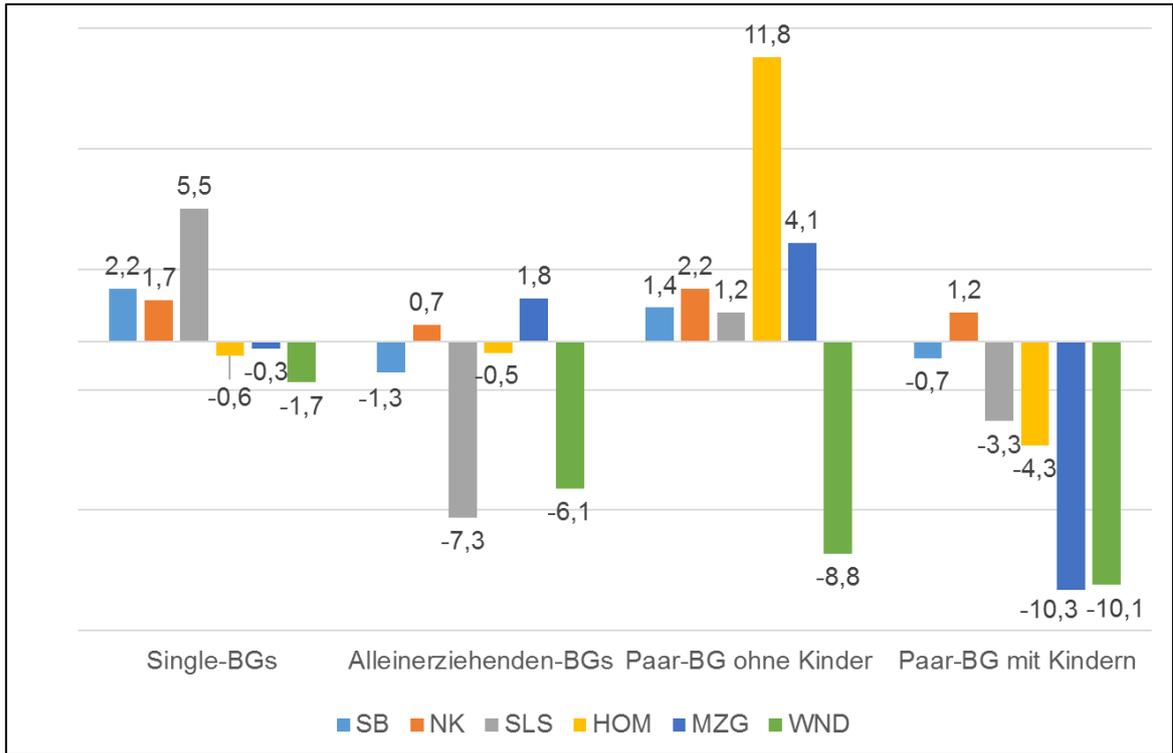


Trotz der Auswirkungen der Pandemie mit gestiegenen Zugangszahlen und sinkenden Integrationen in Arbeit konnte damit erneut zum Jahresende ein **Tiefstwert seit Inkrafttreten des SGB II** erzielt werden.

Der Landkreis St. Wendel konnte damit auch 2020 trotz des niedrigsten Bestandes an Bedarfsgemeinschaften im Saarland und schwieriger Rahmenbedingungen einen Rückgang erreichen, konkret war das der **stärkste Rückgang** unter den sechs saarländischen Jobcentern und hinter der Vulkaneifel der zweitstärkste im Bezirk der Regionaldirektion zusammen mit Rheinland-Pfalz

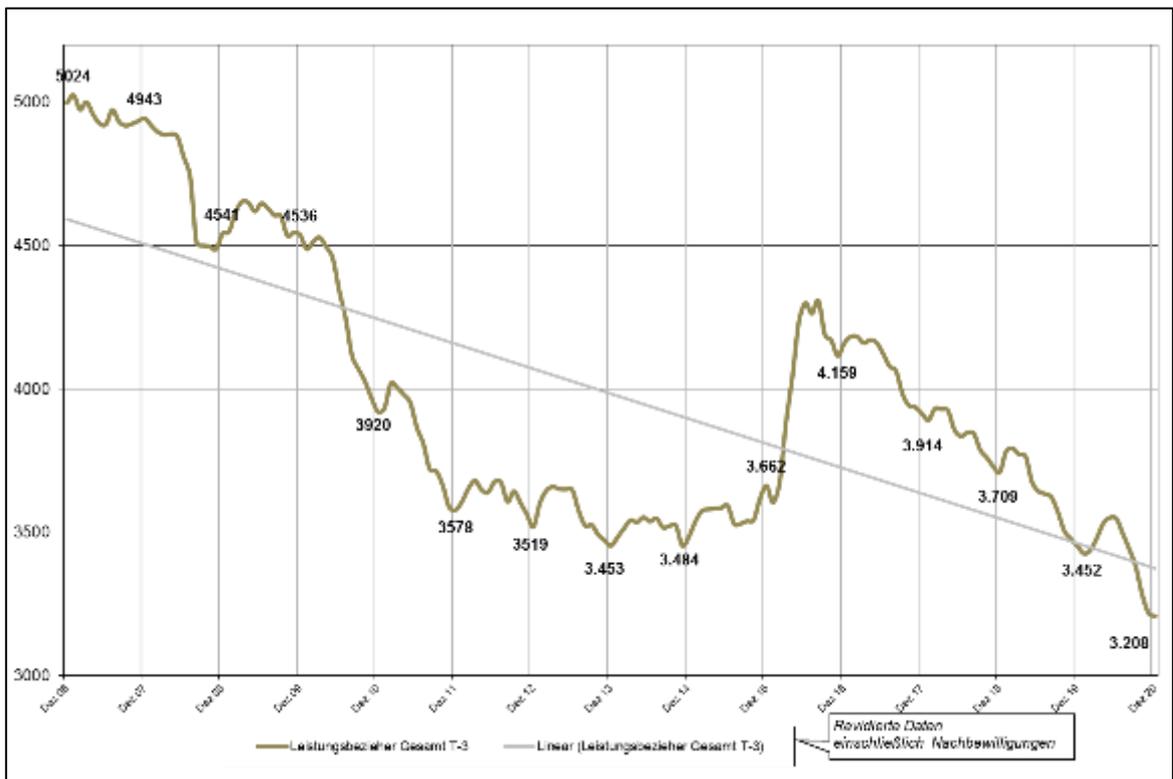
Auf der **Zugangsseite** gab es zwar erhöhte Neuanträge auf Grund von Corona, auf der anderen Seite fehlten die sonst üblichen Zugänge aus Drittstaaten (Flüchtlinge) und EU-Staaten (v.a. EU-Osterweiterung) fast gänzlich. Auf der **Abgangsseite** konnten die Integrationen in Arbeit im 2. Halbjahr wieder stabilisiert werden, zudem gab es Fallzahlen-senkungen durch leistungsrechtliche Prüfungen (z.B. vorrangige Leistungen, Erwerbsfähigkeit). Insbesondere durch den verbesserten Kinderzuschlag in Verbindung mit Wohngeld konnten Bedarfsgemeinschaften aus dem Leistungsbezug gebracht werden.

Im Landesvergleich überproportional hoch war der Rückgang bei Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder, Alleinerziehenden und Partner-Bedarfsgemeinschaften mit einem bzw. zwei Kindern:

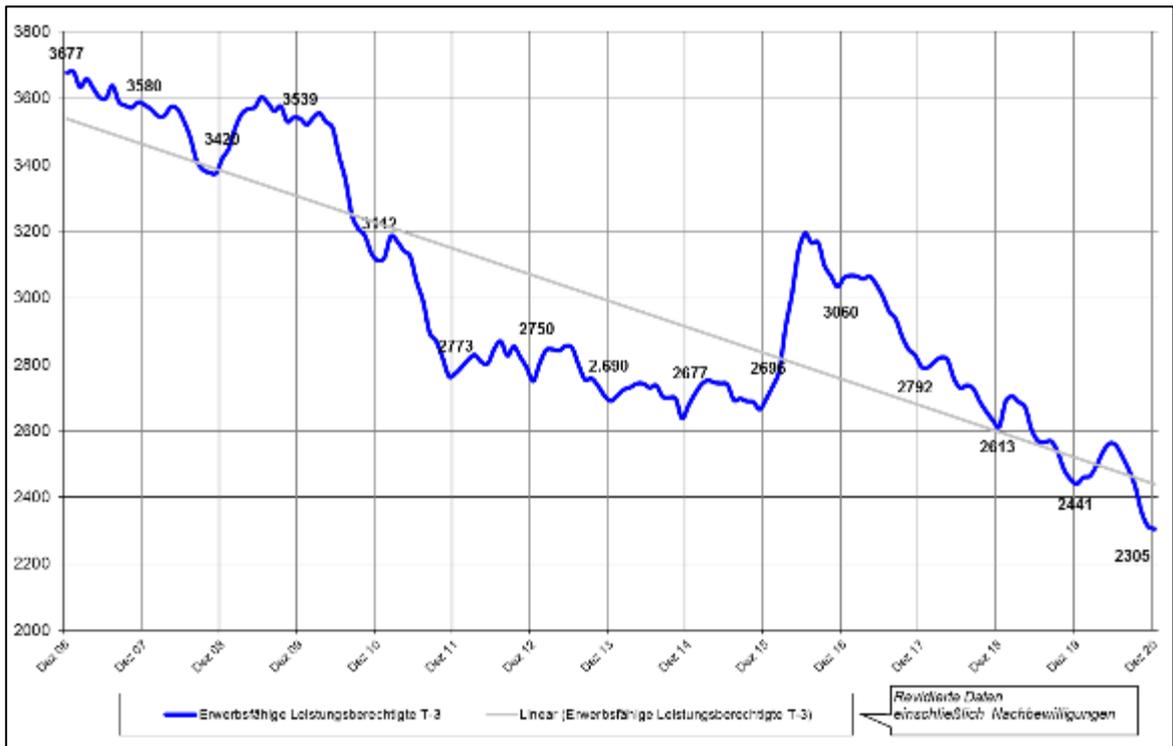


Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften nach Typen Dez. 19-Dez. 20 Kreise Saarland

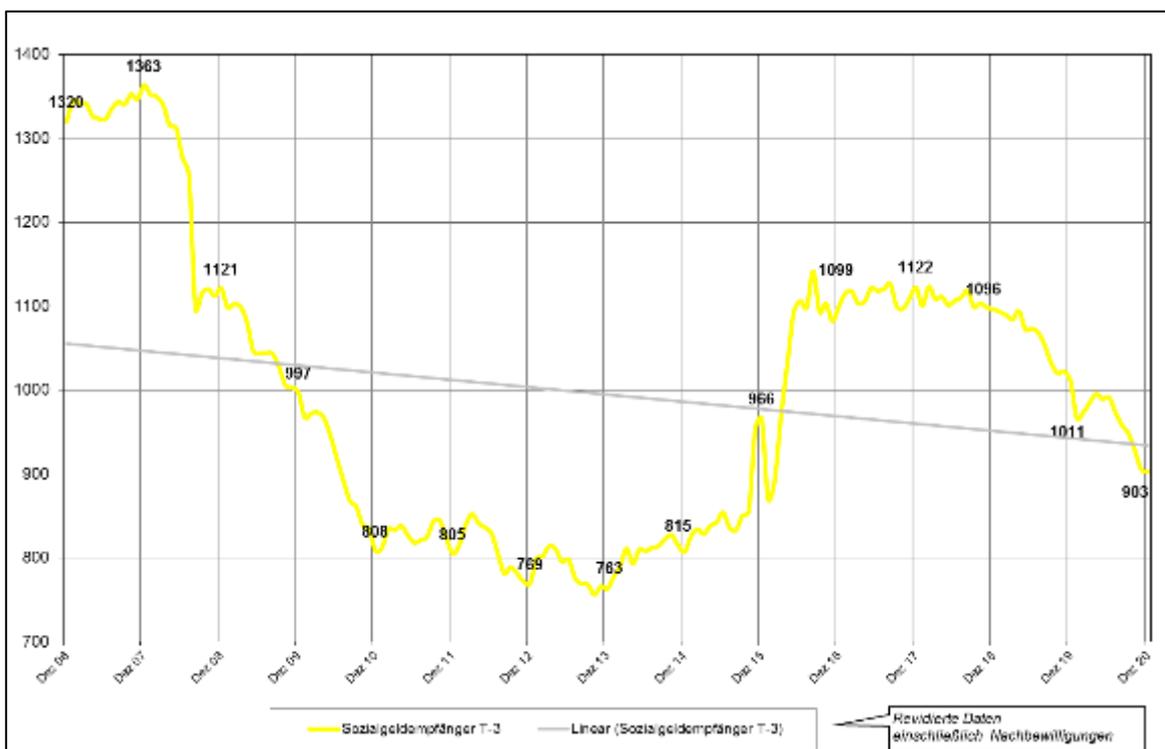
Die **Zahl der Regelleistungsberechtigten** entwickelte sich damit korrespondierend seit drei Jahren kontinuierlich nach unten. Im Dezember 2020 standen noch **3.208 Menschen im Leistungsbezug**, 244 weniger als im Jahr davor. Das entspricht einer Reduzierung um **7,1%**:



Eine **differenzierte Darstellung**, untergliedert nach Erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, zeigen folgende Graphiken:



Die Zahl der **Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sank um 5,6%**, das waren 136 Personen weniger. Besonders haben davon Menschen mit Fluchthintergrund profitiert. Auf der anderen Seite stieg die Zahl der Bezieher mit vorherigem Arbeitslosengeld I-Bezug, die in den Rechtskreis SGB II übertraten, im Vergleich zu den Vorjahren an.



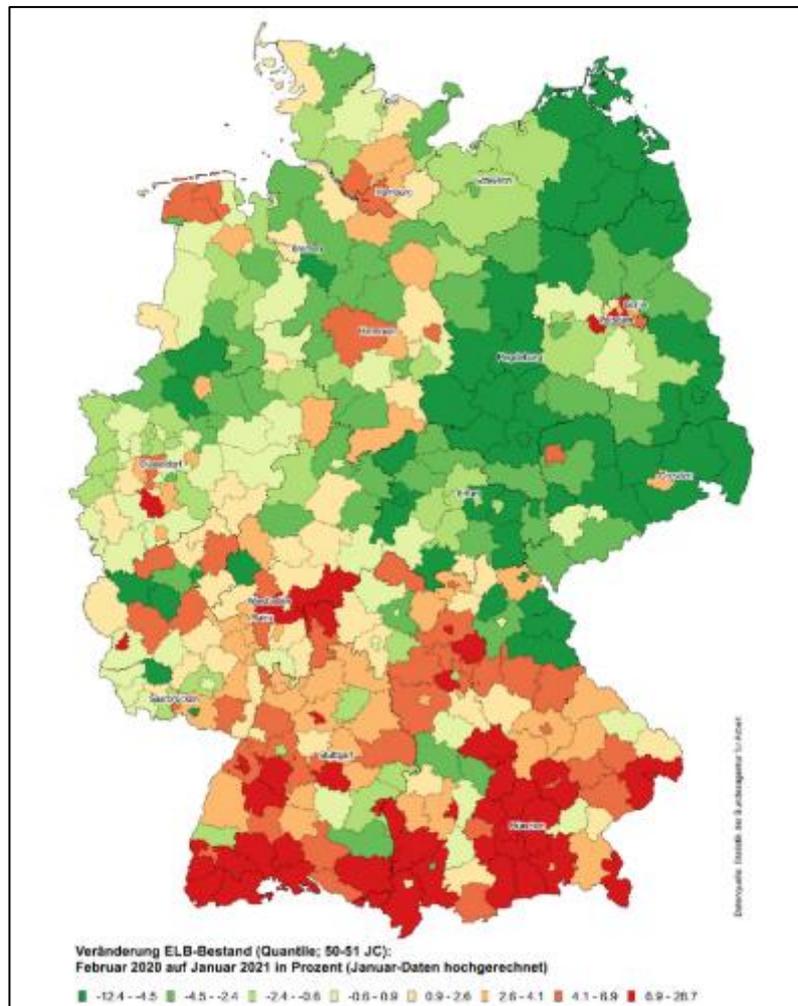
Sorge bereitete in den letzten Jahren die Entwicklung der **Sozialgeldbezieher**, deren Zahl zwischen 2014 und 2016 auf rund 1.100 Menschen anstieg. Diese Entwicklung war ausschließlich mit steigenden Zahlen von Kindern in ausländischen Bedarfsgemeinschaften aus Asylherkunftsländern zu erklären, während die Zahl der Bezieher mit deutscher Staatsangehörigkeit seit 2005 kontinuierlich jedes Jahr rückläufig gewesen ist.

Erfreulicherweise konnte 2019 eine **Trendwende** erreicht und diese in 2020 verstetigt werden. Hauptursache ist dabei, dass viele Arbeitsvermittlungen in Familien mit Fluchthintergrund gelungen sind. Dies führte zu einem **Rückgang der Sozialgeldbezieher um 108 Personen**, das entsprach **10,7%**. Auch das war die beste Entwicklung der saarländischen Landkreise sowie die Zweitbeste im Bezirk der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland.

Vergleicht man die **Einflüsse der Corona-Pandemie auf die Bestände im SGB II**, so werden große regionale Unterschiede in der Bundesrepublik deutlich.

Am **stärksten** stiegen die Fallzahlen in Süddeutschland und städtischen Ballungsräumen an, tendenziell auch eher in Regionen mit höherem Mietpreinsniveau. Hier führten Einkommenseinbußen z.B. durch Kurzarbeit oder Arbeitslosengeld I schneller zu einer Hilfebedürftigkeit als Aufstocker in der Grundsicherung.

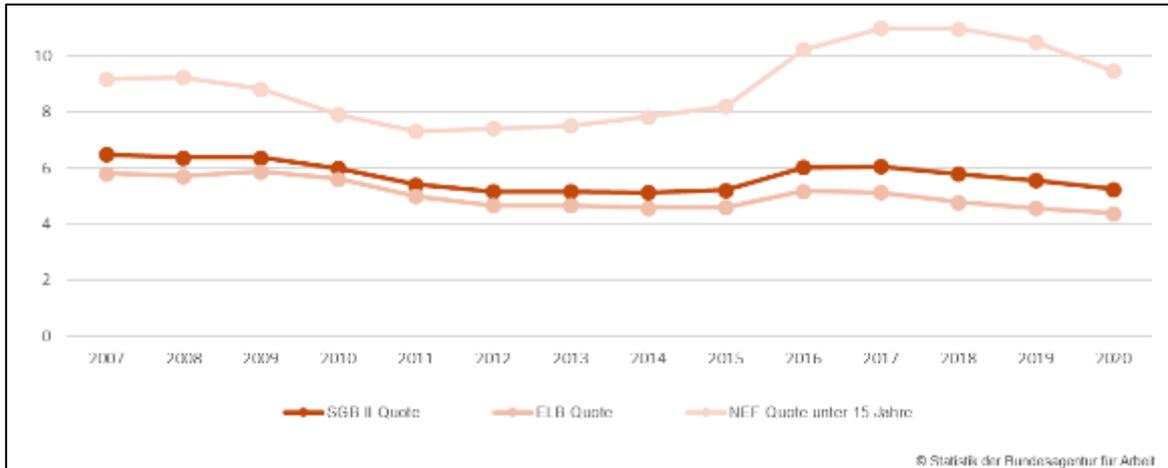
Die **geringsten** Auswirkungen finden sich in den ostdeutschen Bundesländern mit Ausnahme Berlins. Hier spielen allerdings auch demographische Effekte eine besondere Rolle; bei einem Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter sinkt in der Regel auch die Zahl der Leistungsbezieher im SGB II – meist zu Lasten der Bezieherzahlen im SGB XII.



Das Jobcenter im Landkreis **St. Wendel** ist im südwestdeutschen Raum mit **am geringsten** betroffen gewesen.

In der Grundsicherungsstatistik setzen die sogenannten **Hilfequoten** die Zahl der Leistungsberechtigten ins Verhältnis zur Bevölkerungszahl in der maßgeblichen Altersgruppe und berücksichtigen somit auch Veränderungen der demographischen Entwicklung.

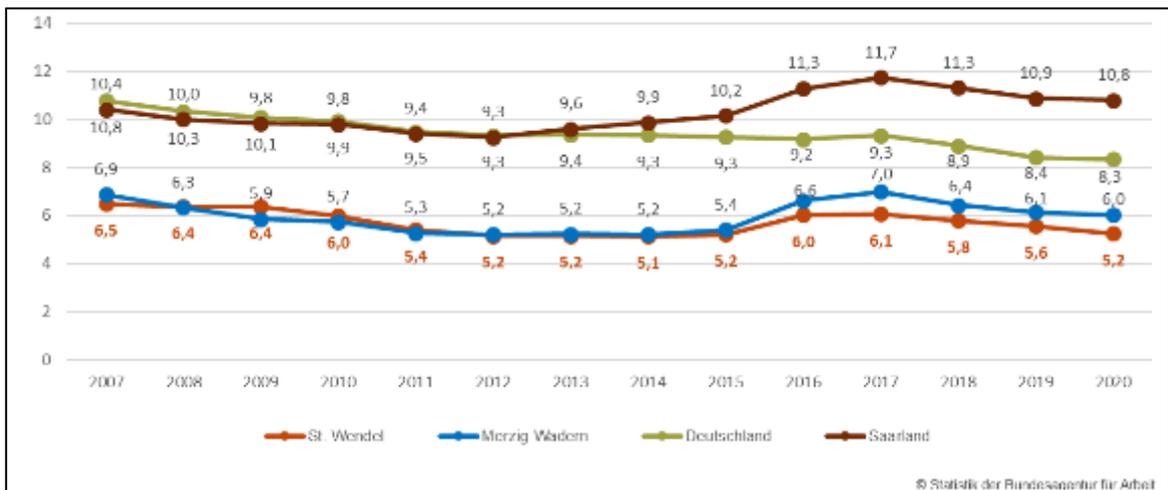
Auch bei dieser Kennzahl lässt sich eine positive Entwicklung bis zum Jahr 2014 feststellen, die Anstiege in den Folgejahren auf Grund der Flüchtlinge lagen allerdings unter dem Anstieg auf Landesebene und waren ab 2017 kontinuierlich rückläufig:



Hilfequoten Landkreis St. Wendel 2007-2020

Insgesamt hatte der Landkreis St. Wendel auch im Jahr 2020 bei der **SGB II-Quote** mit **5,2%** den **niedrigsten Wert aller Kreise im Saarland**, das waren **0,4% weniger als im Vorjahr**.

Im Nachbarlandkreis Merzig-Wadern wurde der zweitbeste Landeswert mit einer SGB II-Quote von 6,0% erreicht, der Saarlandwert lag bei 10,8%.



Regionaler Vergleich der SGB II-Quoten 2007-2019

2.2. Gemeindedaten

Betrachtet man die Entwicklung der Leistungsberechtigten im Jahresvergleich auf **Gemeindeebene**, so ergibt sich ein heterogenes Bild. Die meisten, nämlich 41% der Leistungsberechtigten, leben in der Kreisstadt St. Wendel, die wenigsten in Oberthal und Nonnweiler.

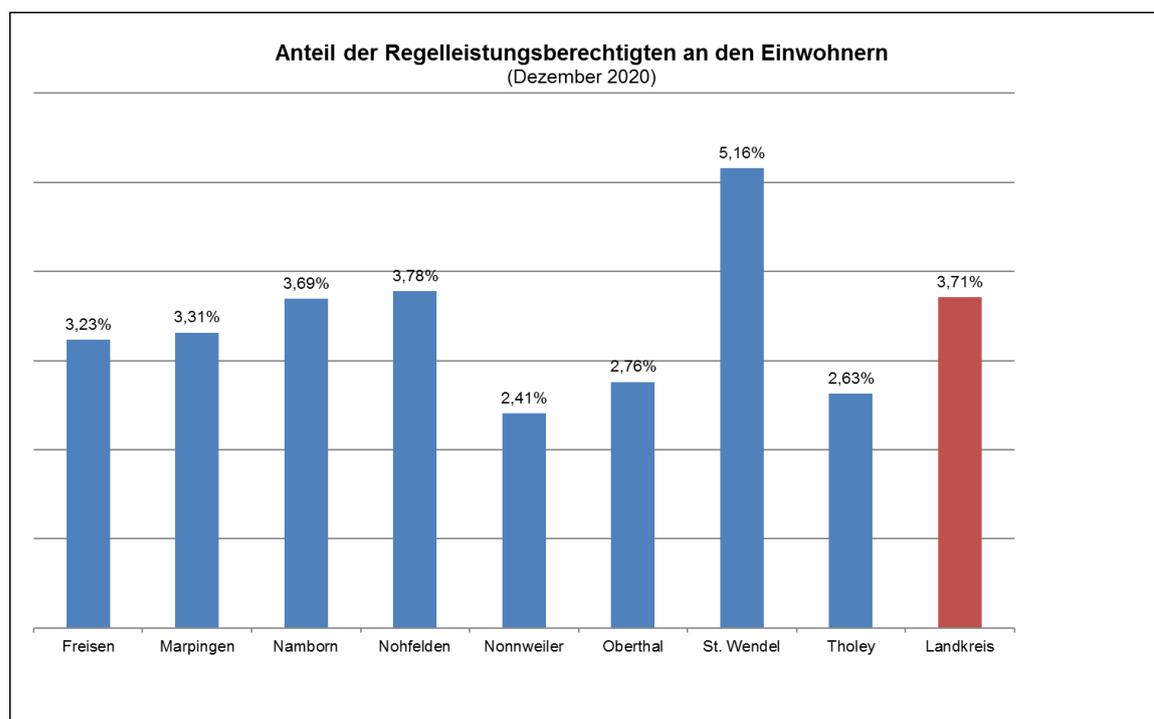


Region	Bedarfsge- meinschaften	Regel- leistungs- berechtigte	davon	
			erwerbsfähige Leistungs- berechtigte	nicht erwerbsfähige Leistungs- berechtigte
Landkreis St. Wendel	1.676	3.208	2305	903
davon.: Freisen	136	252	177	75
Marpingen	172	330	234	96
Namborn	138	257	193	64
Nohfelden	193	372	261	111
Nonnweiler	116	204	152	52
Oberthal	86	164	116	48
St. Wendel, Kreisstadt	670	1.312	950	362
Tholey	165	317	222	95

Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 160680

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

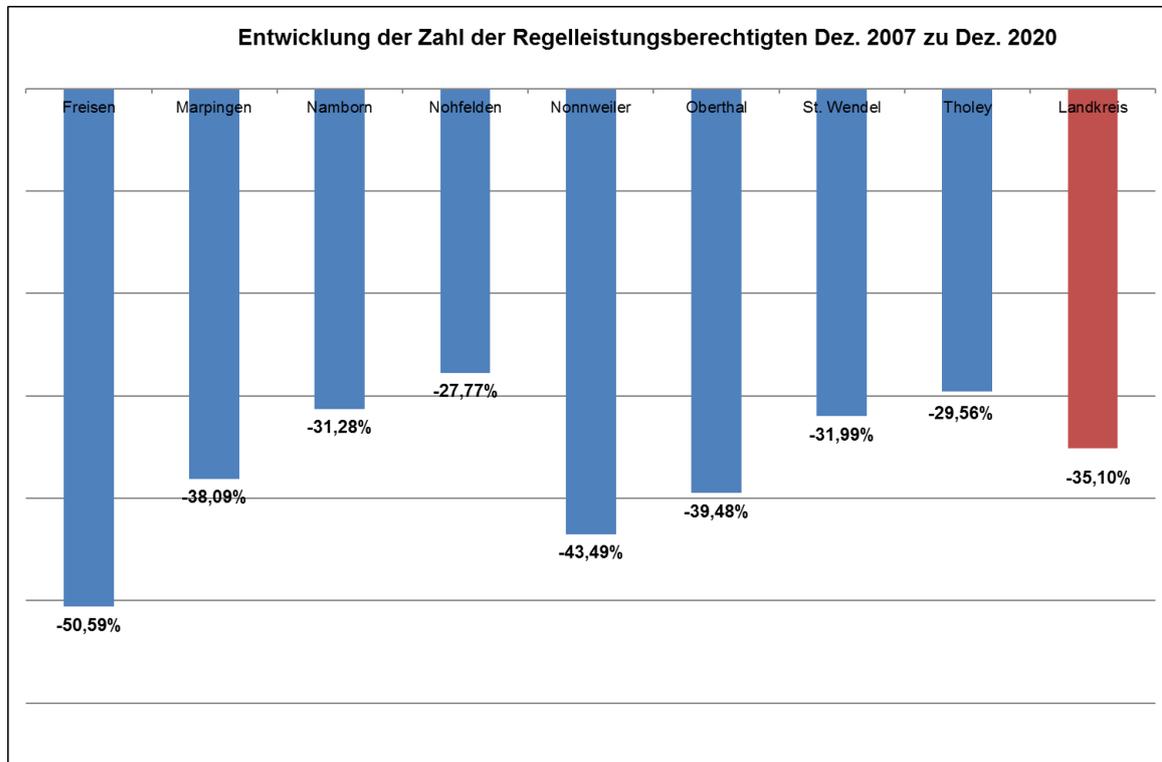
Dabei weist die **Gemeinde Nonnweiler** wie im Vorjahr die niedrigste Bezieherdichte im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen auf, gefolgt von Tholey und Oberthal. In der **Kreisstadt St. Wendel** ist strukturell bedingt die Bezieherdichte am höchsten⁹:



⁹ Quellen für nachfolgende Gemeindeauswertungen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Dez. 2020 – Einwohnerzahl vom Stat. Landesamt zum 30.12.2020, eigene Berechnung

Der **Rückgang der Bezieherzahlen im Langzeitvergleich** seit 2007 um rund 1.500 Personen verlief in den Gemeinden teils sehr unterschiedlich.

Während in den Gemeinden **Freisen und Nonnweiler** die höchsten **Rückgänge** erreicht wurden, blieben insbesondere Nohfelden, Namborn und Tholey hinter dem Trend zurück:



Hierbei handelt es sich aber um die drei Gemeinden, die regelmäßig ihre Aufnahmequote bei der **Zuweisung von Flüchtlingen** erfüllt oder gar übererfüllt haben und aus denen eine unterdurchschnittliche Zahl an Flüchtlingen in andere Regionen weggezogen sind, was für die besondere Integrationsfähigkeit dieser Kommunen spricht.

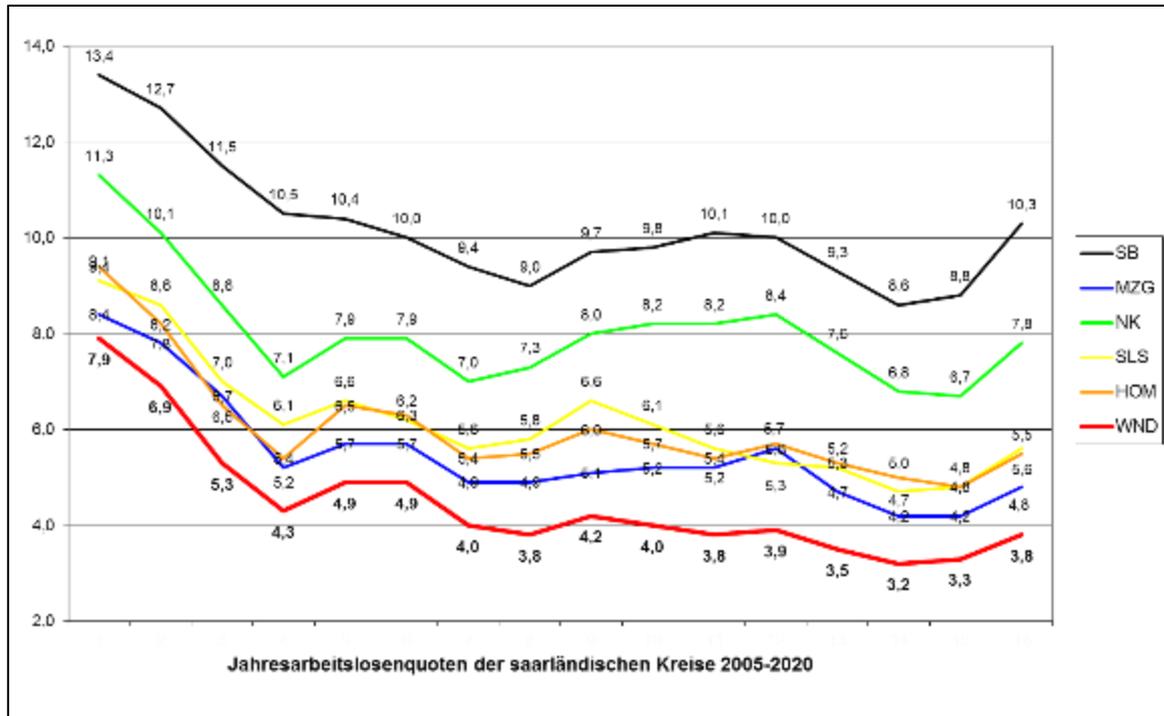
Die Kreisstadt **St. Wendel** ist auf Grund ihrer zentralen Lage und günstigen Infrastruktur oftmals Ziel von Binnenumzügen innerhalb des Landkreises, was in den vergangenen beiden Jahren auch in verstärktem Maße bei Flüchtlingen zu beobachten war, die nicht einer gemeindebezogenen Wohnsitzauflage unterlagen.

Trotzdem hat sich in der Gesamtlaufzeit des Beobachtungszeitraumes die SGB II-Dichte in der Kreisstadt nicht signifikant erhöht. Die vielerorts zu beobachtende Segregation von Sozialleistungsbeziehern in bestimmten städtisch geprägten Wohnbereichen hat im Landkreis St. Wendel also nicht stattgefunden.

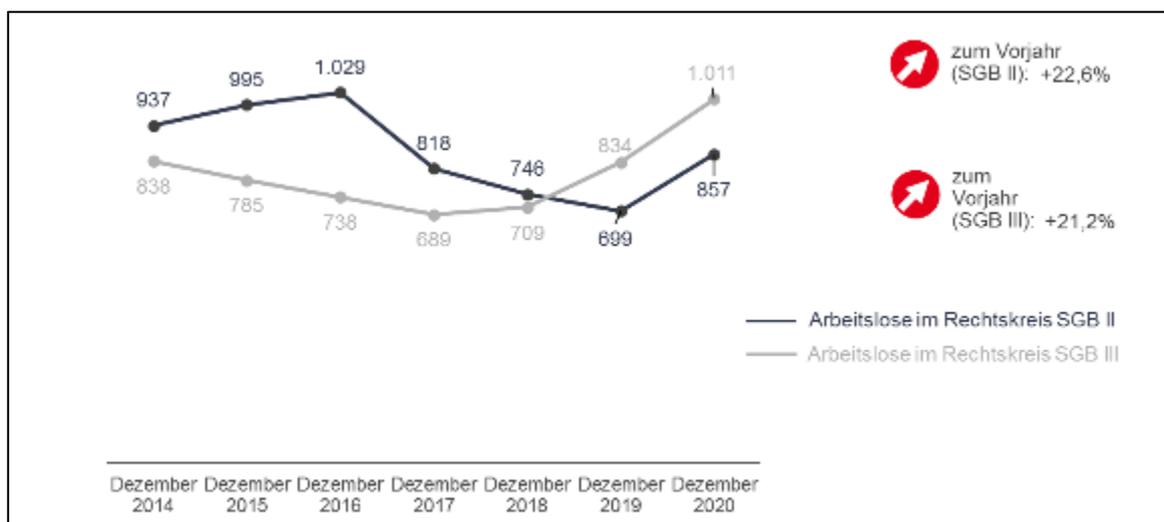
2.3. Arbeitslosigkeit

Im Landesvergleich hat St. Wendel weiterhin durchgehend die mit Abstand **niedrigste Arbeitslosenquote aller Gemeindeverbände**.

Im Berichtszeitraum stieg die Quote erstmals seit Jahren leider wieder deutlich an. Gleichwohl war der **Anstieg** im Landkreis St. Wendel mit **0,5%** noch der geringste im Saarland und nur halb so groß wie im Landesdurchschnitt.

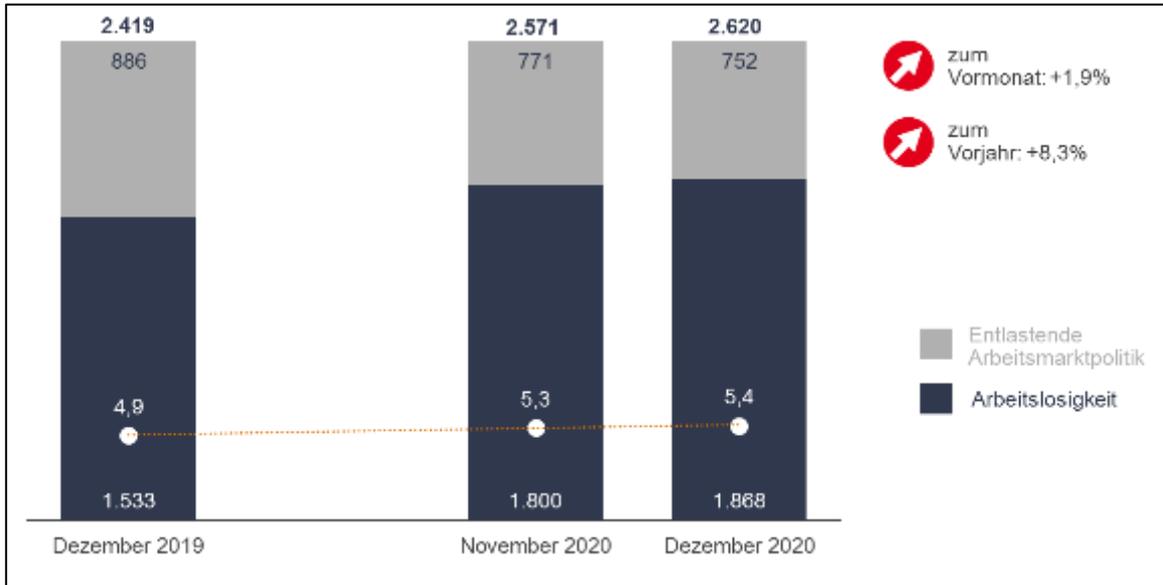


Der Anstieg erfolgte über beide **Rechtskreise** hinweg gleichermaßen, wobei die Arbeitslosigkeit im Jobcenter des Landkreises weiterhin unter der im SGB III liegt¹⁰.

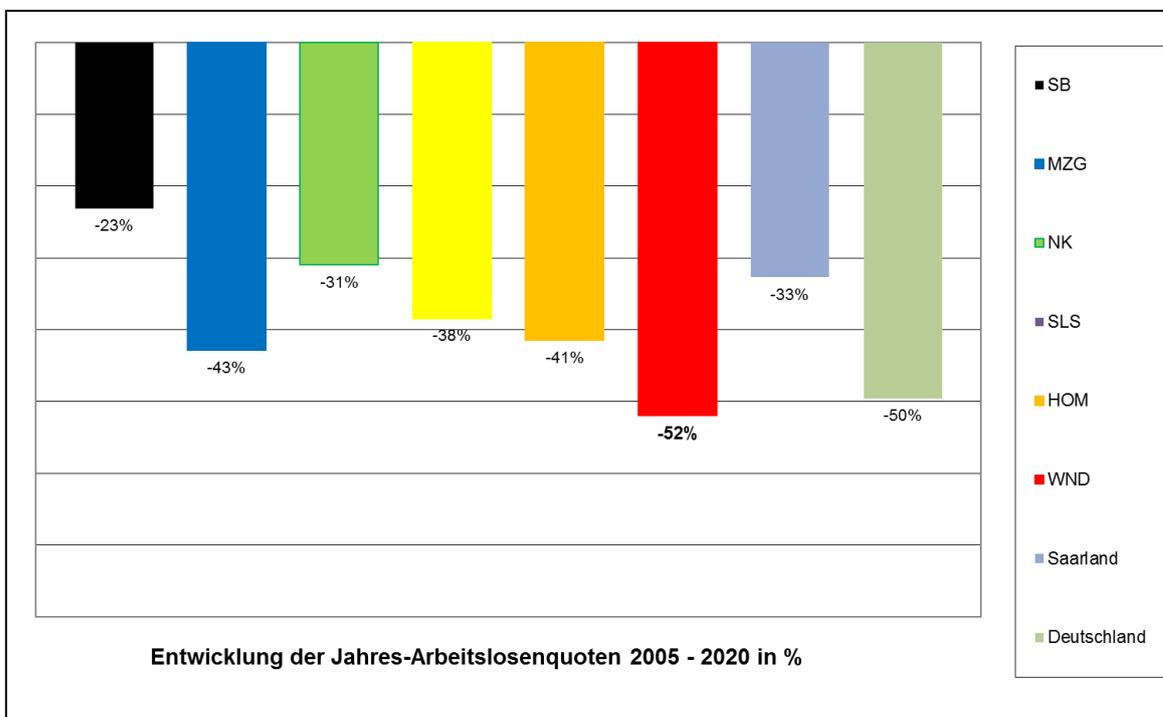


¹⁰ Quelle: BA-Statistikservice – Arbeitsmarktpräsentation Dezember 2020

Eine vertiefende Analyse zeigt, dass die Kennzahl der **Unterbeschäftigung** im Landkreis über beide Rechtskreise hinweg ebenfalls um 0,5% gestiegen ist (rund 200 Personen) und damit weniger stark als die Arbeitslosigkeit, deren Zahl um rund 335 Personen anstieg. Dies ist dadurch zu erklären, dass infolge des Lockdowns Aktivitäten in der entlastenden Arbeitsmarktpolitik nicht in dem bisherigen Umfang stattfinden konnten.

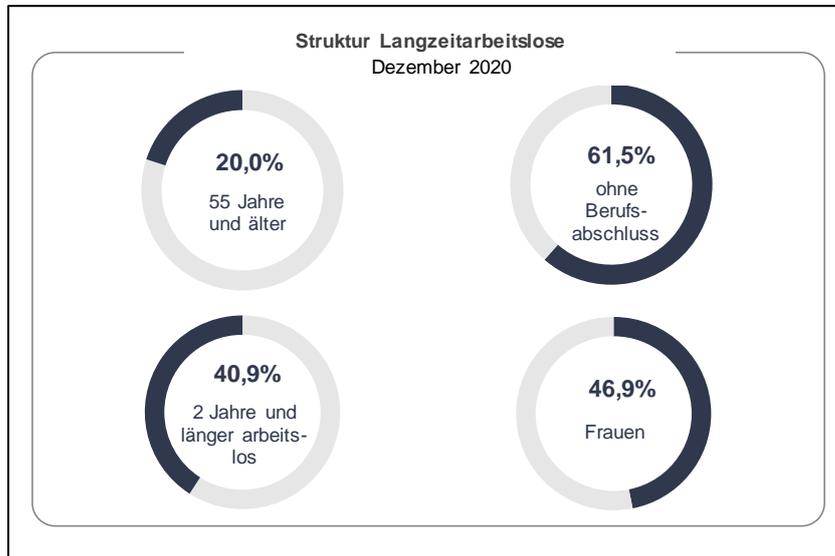


Insgesamt ist aber festzuhalten, dass es seit der Einführung von Hartz IV im Landkreis St. Wendel gelungen ist, die **Arbeitslosigkeit um 52% zu reduzieren**. In diesem Ausmaß ist das kein anderer saarländischer Landkreis geschafft, die Entwicklung von St. Wendel reicht damit an die des besten Bundeslandes Bayern heran.



Die Bekämpfung der **Langzeitarbeitslosigkeit** ist durch die Pandemie überall in Deutschland beeinträchtigt und zurückgeworfen worden. Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die **ein Jahr und länger** durchgehend arbeitslos sind; der weit überwiegende Teil von ihnen wird durch die Jobcenter betreut.

Im Landkreis St. Wendel stieg binnen eines Jahres die Zahl der Langzeitarbeitslosen von 323 auf 515 Menschen an, das war ein **Anstieg um fast 60%**.



Trotzdem ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen im Kreis St. Wendel immer noch der niedrigste im Saarland.

Weiterhin ist es so, dass der größte „Risikofaktor“, der einen Übertritt in Langzeitarbeit begünstigt, **ein fehlender Berufsabschluss** ist.

2.4. Beschäftigung

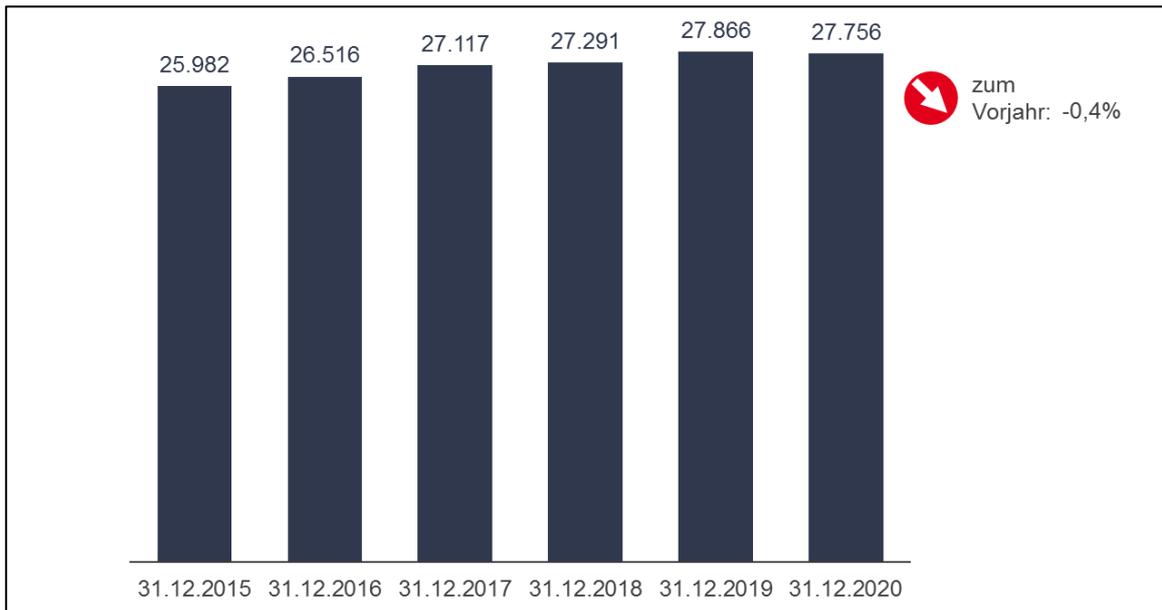
Der Landkreis St. Wendel gilt als eine **ländlich geprägte Region** mit guter Arbeitsmarktlage. Nach einem gelungenen Strukturwandel ist der Kreis heute eine Wirtschaftsregion mit einer ausgewogenen **Mischstruktur**:

Dienstleistungen, gewerbliche Produktion, Handel und ein expandierender Tourismussektor prägen das Wirtschaftsleben. In den rund 4.550 Betrieben arbeiteten im Dezember 2020 **27.756 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**, davon etwa 75 % in kleinen und mittleren Unternehmen. Mit rund 1.100 Betrieben weist St. Wendel die höchste Dichte an Handwerksbetrieben im Saarland auf.

Aus dem Landkreis gehen technologisch hochwertige Spitzenprodukte in alle Welt. **Besondere Bedeutung** haben die Fertigungsbereiche Medizintechnik, Metallverarbeitung, Maschinenbau, Lebensmittelherstellung und Elektronik. In der jüngeren Vergangenheit setzte auch in den drei größeren Betrieben der Wehrtechnik eine Trendumkehr bei der Auftragslage ein, so dass dort wieder Beschäftigung aufgebaut werden konnte. Ein weiteres Strukturmerkmal ist das vielfältige Angebot an privaten und öffentlichen Dienstleistungen. Neben dem Fachhandel sind hier bedeutende Handels- und Einkaufszentren angesiedelt.

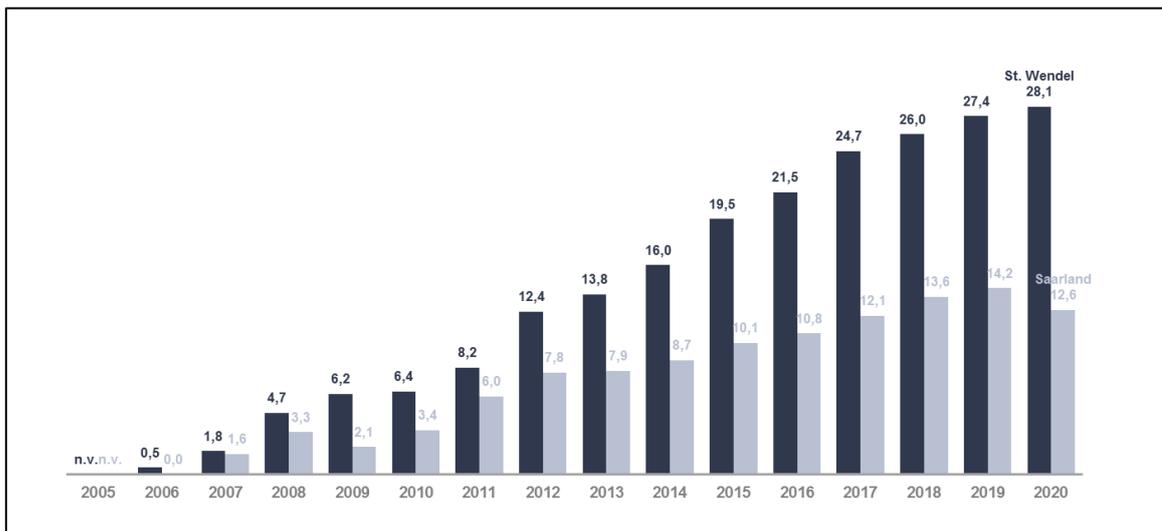
Durch die Kreispolitik werden seit Jahren neue **Zukunftsfelder** weiterentwickelt, von denen positive Effekte auf die Wirtschaftskraft und den Arbeitsmarkt ausgehen, v.a. die Tourismuswirtschaft, die Gesundheitswirtschaft und die regionale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien durch die Initiative „Null Emission Landkreis St. Wendel“.

Im Verlauf des vergangenen Jahres fand durch die Coronakrise erstmals seit vielen Jahren ein geringfügiger **Abbau von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung** statt.



Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtag jeweils 31.12.) – Quelle: BA

Vergleicht man aber die **langfristige Entwicklung** St. Wendels mit der im Saarland, so wird deutlich, dass der Beschäftigungszuwachs hier stets höher lag als im Landesdurchschnitt und in den letzten Jahren unser Kreis den **höchsten Beschäftigungszuwachs aller Gemeindeverbände** erreichen konnte.



Entwicklung der Beschäftigung (Arbeitsortprinzip) in % im Zeitverlauf – Quelle: BA

Im Landkreis St. Wendel **wohnen** insgesamt **33.672 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**. Von ihnen pendeln 16.481 oder 48,9% zur Arbeit in einen anderen Kreis (Auspendler). Gleichzeitig pendeln 10.280 Personen, die in einem anderen Kreis wohnen, zur Beschäftigung nach St. Wendel (Einpendler). Der Saldo von Aus- und Einpendlern, also das **Pendlersaldo beläuft sich auf -6.201 Personen**.

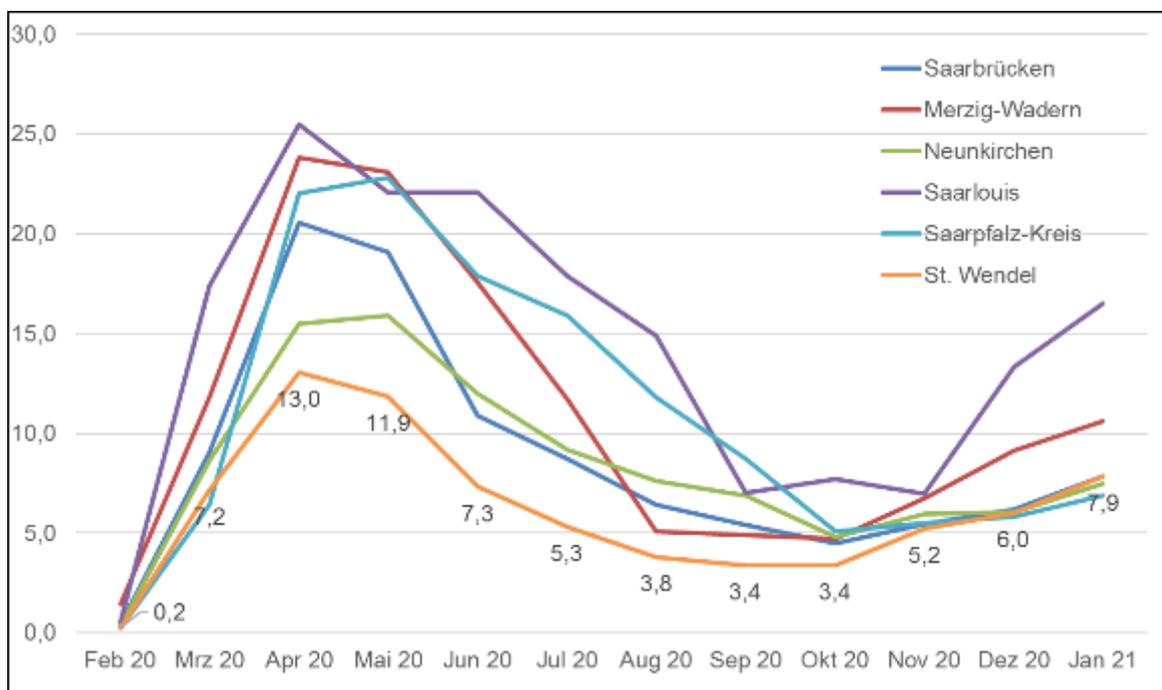
Die **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsquote** der Einwohner/innen hat sich von 2005 zu 2020 von 47,4% auf 60,4% erhöht. Dadurch hat St. Wendel nach dem Saarpfalz-Kreis, der bei 60,5% liegt, Rang 2 der Kreise im Saarland erreicht. Die Beschäftigungsquote auf Landesebene lag mit 57,1% unter dem Bundesdurchschnitt und war zu 2019 leider rückläufig.

Hervorzuheben ist für St. Wendel die deutliche Steigerung der **Erwerbsbeteiligung von Frauen**, hier ist die Quote nochmals auf 57,6% angewachsen, womit St. Wendel den besten Wert aller Kreise in der Region erzielt hat.

Dieser Erfolg ist auch auf die saarlandweit höchste Betreuungsquote und die Anstrengungen des Landkreises beim Ausbau der Kindertagesbetreuung zurückzuführen. 2020 lag die Betreuungsquote der 0 bis 2jährigen mit **36,2%** zusammen mit Merzig-Wadern an der Spitze der Kreise im Saarland.¹¹

Mit dem Instrument der **Kurzarbeit** konnten in der Pandemie viele Arbeitsplätze gesichert und Kündigungen vermieden werden. In der Spitze wurde im April 2020 durch **581 Betriebe** im Landkreis St. Wendel Kurzarbeit für **3.600 Beschäftigte** angemeldet und realisiert.

Im Vergleich zur Gesamtzahl der Arbeitsplätze gab es damit in St. Wendel trotz der relativ hohen Beschäftigungsanteile im Tourismussektor die **geringste Betroffenheit** bei der Kurzarbeit. Hier machen sich die vergleichsweise hohe Dichte an Handwerksbetrieben, ein guter Branchenmix und die relativ geringe Abhängigkeit der Beschäftigung vom Automobilsektor positiv bemerkbar.



Kurzarbeiterquote in % der svpfl. Beschäftigten am Arbeitsort (realisiert) – Kreise Saarland

¹¹ Destatis, Statistik zur Kindertagesbetreuung 2020

2.5. Kennzahlen nach § 48a SGB II

Seit 2011 wird die Leistungsfähigkeit der Jobcenter in Bezug auf die Ziele des SGB II bundeseinheitlich abgebildet. Die **gesetzlich definierten Ziele** sind:

- *Verringerung der Hilfebedürftigkeit*
- *Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit*
- *Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug*

Diese Ziele werden durch monatliche **Kennzahlen** und Ergänzungsgrößen definiert. Tabellen, Grafiken und Karten stehen für Analysen unter **www.sgb2.info** zur Auswahl.

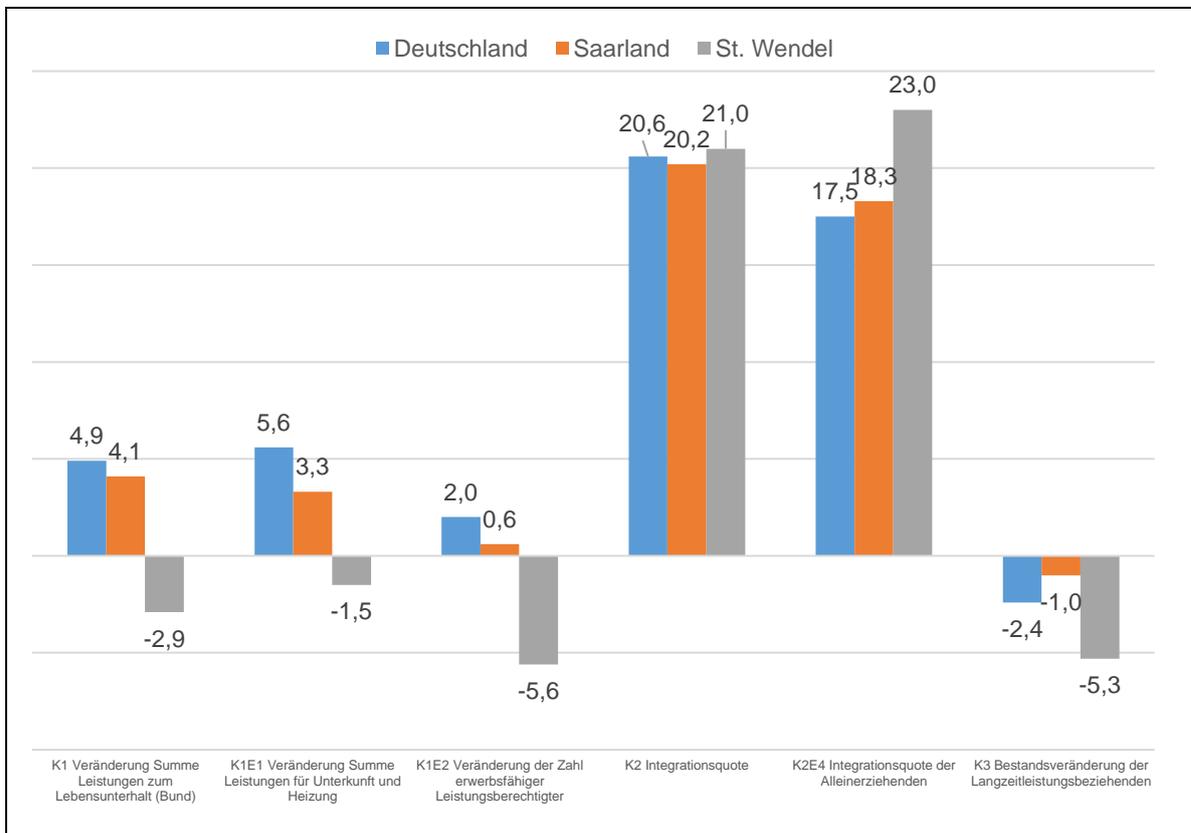
Auf der Basis der so ermittelten Kennzahlen erfolgt eine **Steuerung über Zielvereinbarungen**, die die Kommunalen Jobcenter mit ihrem Bundesland abschließen.

Mit Ende des Jahres **2020** hatte St. Wendel die beste Entwicklung unter den saarländischen Jobcentern bei

- den passiven Leistungen von Bund und Kommune
- der Fallzahlenentwicklung und
- dem Rückgang der Langzeitleistungsbezieher

erreicht, bei den Integrationskennzahlen hingegen nur eine Durchschnittsentwicklung.

Das mit der Landesregierung vereinbarte **Ziel** des Rückgangs der Langzeitleistungsbezieher (Kennzahl K3) um mindestens 2,5% wurde um mehr als das Doppelte übertroffen. Jedoch führte die im März durch die Pandemie schlagartig gesunkene Nachfrage nach Arbeitskräften dazu, dass bei den Integrationen (Kennzahl K2) das vereinbarte Ziel nicht erreicht werden konnte.



Ausgewählte SGB II-Kennzahlen im Vergleich - Stand Dezember 2020 www.sgb2.info

3. Aktivitäten der Arbeitsförderung

3.1. Arbeitsmarktpolitische Ziele

Die Kommunale Arbeitsförderung setzt seit ihrer Gründung im Jahr 2005 kontinuierlich folgende strategischen Schwerpunkte in der Arbeitsmarktpolitik, mit denen insgesamt auf eine möglichst nachhaltige Reduzierung der Zahl der Leistungsberechtigten hingewirkt werden soll:

1. Prävention stärken – Hartz IV-Bezug verhindern

Durch die St. Wendeler Jugendberufshilfe und die Jugendkoordination wird am Übergang von der Schule ins Berufsleben eine Vernetzung aller Akteure hergestellt, um Jugendliche beim Erwerb des Hauptschulabschlusses und bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz gezielt zu unterstützen.

2. Vorrang für junge Menschen – Ziel „NullProzent Jugendarbeitslosigkeit“

Die Kommunale Arbeitsförderung investiert bewusst einen großen Teil des Eingliederungsbudgets in die Förderung junger Menschen. Durch ein abgestimmtes Gesamtkonzept wird das Ziel „NullProzent“ im SGB II seit 2008 kontinuierlich gehalten.

3. Kundenorientierte Betreuung der Arbeitgeber

Ziel ist die optimale Betreuung der örtlichen Arbeitgeber durch kurze Reaktionszeiten, passgenaue Vermittlung und Nachbetreuung der Arbeitsverhältnisse mit dem eigenen Arbeitgeberservice.

Als **neue Schwerpunkte** wurde infolge der Teilnahme an Bundesmodellprojekten die Arbeit mit **(Allein-)Erziehenden** definiert, seit 2015 nimmt die Arbeit mit **Migranten** zunehmend Raum ein.

3.2. Arbeitsförderung (Markt und Integration)

Die Aktivitäten der „Arbeitsförderung“ werden andernorts häufig durch die Bezeichnung „Markt und Integration“ umschrieben. In St. Wendel unterstützen die vier spezialisierten Teams U 25, Fallmanagement 25 plus, Arbeitgeberservice und die Eingliederungsverwaltung die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus unterschiedlichen Kundensegmenten in deren Bemühen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Arbeitsvermittler und Fallmanager nehmen in dem Integrationsprozess die gesetzliche Funktion des „**Persönlichen Ansprechpartners**“ wahr. Sie sind in erster Linie verantwortlich für die Umsetzung der Maxime „Fördern und Fordern“, die der Gesetzgeber mit dem SGB II verknüpft hat.

Auch die Entscheidung über **Sanktionen** gehört somit zu den Aufgaben der Mitarbeiter der Arbeitsförderung. Die Verbindlichkeit der Eigenbemühungen wird regelmäßig durch den Abschluss einer **Eingliederungsvereinbarung** dokumentiert.

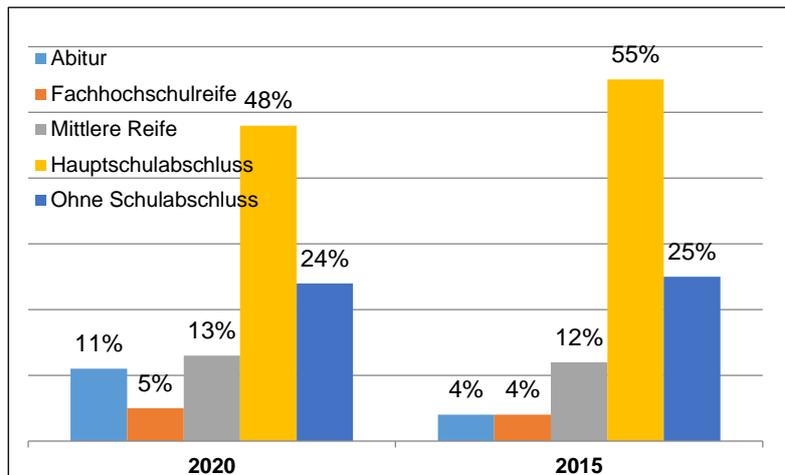
Beispielhafte Parameter zur Veranschaulichung von Integrationsvoraussetzungen der Kunden aus dem Landkreis St. Wendel und deren Auswirkungen zeigen sich in der Entwicklung der erzielten Schulabschlüsse, der gesundheitlichen Situation und bei der Notwendigkeit von Sanktionen:

a) Bildungsabschlüsse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Ein wichtiger Indikator für die Integrationsperspektive ist der erreichte schulische Bildungsabschluss¹².

Schulische und berufliche Bildung sind der Schlüssel zum beruflichen und sozialen Aufstieg.

Während die Gesamt-Arbeitslosenquote im Landkreis St. Wendel in 2020 bei **3,8%** lag, erreichte sie bei Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung **13,8%**, bei Akademikern jedoch nur 1,5% und bei Menschen mit abgeschlossener Ausbildung **2,5%**.¹³



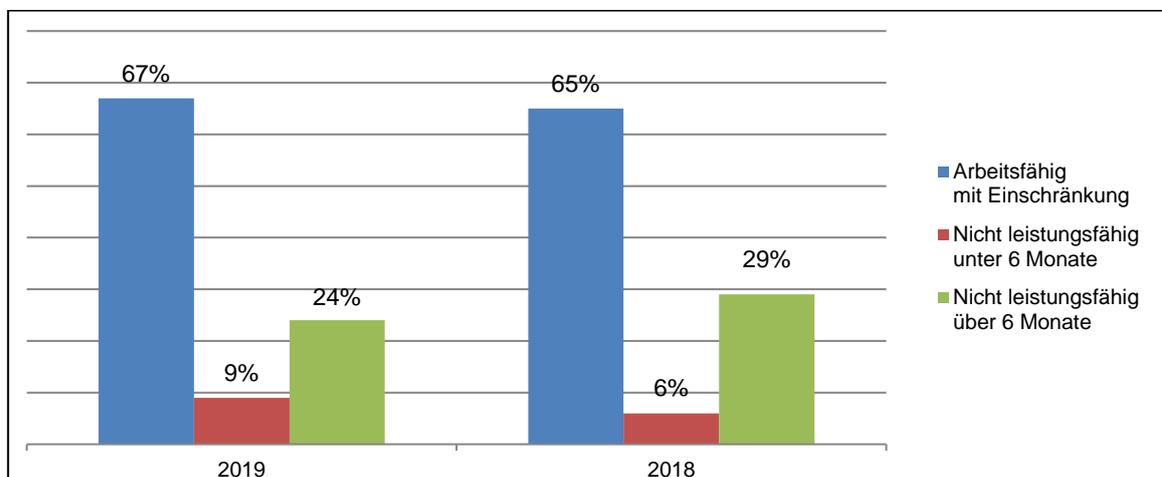
Auf Grund des Zugangs von Flüchtlingen hat sich ab 2015 der Anteil von Menschen **ohne in Deutschland anerkannten Schul- und Berufsabschluss erhöht**.

b) Gesundheitliche Situation der Leistungsberechtigten

Die Kommunale Arbeitsförderung beauftragt das **Gesundheitsamt des Landkreises** mit der Prüfung der Erwerbsfähigkeit und der Feststellung des Leistungsbildes. Im Durchschnitt der vergangenen Jahre fanden jährlich **370 Begutachtungen** statt.

Seit Jahren ist ein großer Anteil der Bezieher zwar als erwerbsfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung einzustufen, allerdings bestehen bei ihnen **schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen**, die die Chancen auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erheblich beeinträchtigen.

Da das Gesundheitsamt im vergangenen Jahr auf Grund der Arbeitsbelastung durch die Pandemie über einen längeren Zeitraum hinweg keine Gutachten erstellen konnte, wird an dieser Stelle mangels Vergleichbarkeit auf die Darstellung aktueller Zahlen verzichtet.



¹² Quelle: Bewerberprofile der ELB über 25 Jahren, eigene Auswertung

¹³ Statistik der BA, Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten (Jahreszahlen), 2020

Daneben werden monatlich **berufpsychologische Begutachtungen** durch einen beauftragten Gutachter im Jobcenter durchgeführt.

Um langfristig die Vielzahl gesundheitlicher Einschränkungen zu berücksichtigen und einen Beitrag zu ihrer Verringerung zu leisten, nehmen die Kommunale Arbeitsförderung und die gesetzlichen Krankenkassen aus der Region am bundesweiten „**Modellprojekt zur Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung**“ teil. Gemeinsam mit dem Gesundheitsamt, Trägern, Selbsthilfegruppen und Vereinen bauen sie ein Netzwerk zur Gesundheitsförderung bei arbeitslosen Menschen auf. Die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit bei PuGIS e.V. ist Federführer des genannten Projektes und wird dazu vom GKV-Bündnis für Gesundheit finanziert.

Fester Bestandteil der Beratungsdienstleistungen des Jobcenters soll künftig sein, Arbeitslose für die Angebote der Krankenkassen zu sensibilisieren und zur Teilnahme zu motivieren. Bisher konnten mehrere Gruppen an einem **AktivA-Training** zur Gesundheitsförderung, Ernährungskursen sowie Informationsveranstaltungen teilnehmen.

Ziel ist es, die Gesundheit arbeitsloser Menschen zu stärken und damit auch die Chancen auf den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Während der Pandemie wurde eine **Bedarfsanalyse** erstellt und ein festes Angebot an **Online-Kursen** in das Programm aufgenommen.



GKV-Bündnis für GESUNDHEIT

ZEIT FÜR IHRE GESUNDHEIT

Unsere Online-Angebote für Sie!

JUNI 2020

Wir laden Sie ein, mit uns aktiv zu werden. Und das ganz bequem von zu Hause aus. Alle Angebote sind für die Teilnehmer kostenlos.

Körper in Bewegung Das Wohnzimmertraining	Entspannung ONLINE	Gesunde Ernährung für den Kleinen Geldbeutel
Atmung und Bewegung im Einklang! Beim Wohnzimmertraining werden kleine einfache Alltagsübungen mit Elementen aus dem Pilates kombiniert. Dabei trainieren Sie den ganzen Körper, lösen Verspannungen, fördern Kraft, Beweglichkeit und Koordination. Spüren Sie Stress ab und Fitnes auf. Sehen Sie dabei und probieren Sie es aus!	Kommen Sie zur Ruhe und lassen Sie die Welt sich für einen Augenblick ohne Sie drehen. Mit unserem Entspannungsangebot lernen Sie vielfältige wirkungsvolle Entspannungsmethoden kennen: Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung, Atemübungen und Fantasiereisen finden Sie hier Ihren persönlichen Weg zur Gelassenheit.	Hier geht es um Ihren Genuss! Im Kurs besprochen werden die Grundlagen einer genussvollen und gesunden Ernährung, die Sie sich leisten können. Neben theoretischem Wissen rund um Küchenplanung, Vorratshaltung und Lebensmittelauswahl gibt es auch einen ganz praktischen Teil mit leckeren, alltagstauglichen und günstigen Rezepten.
TERMINE (Dienstag) 18:30 Uhr 15.6. 22.6. 29.6.2020	TERMINE (Dienstag) 18:30 Uhr 23.6. 30.6.2020	TERMINE (Freitag) 18:30 Uhr 12.6. 19.6. 26.6. 3.7.2020
TERMINE (Dienstag) 19:30 Uhr 9.6. 16.6. 23.6. 30.6.2020	TERMINE (Dienstag) 19:30 Uhr 25.6. 2.7.2020	
Der Zugang erhalten Sie über den Link: https://url2weiss.com/us/151-49046699 Meeting ID: 851-9934-6699	Der Zugang erhalten Sie über den Link: https://global.gotoweeking.com/ Join Meeting ID: 713872909 Passwörter: 667-036-513	Der Zugang erhalten Sie über den Link: https://global.gotoweeking.com/ Join Meeting ID: 713872909 Passwörter: 777-087-649

c) Sanktionen

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ bedeutet auch, dass eine Verletzung der den Arbeitsuchenden obliegenden Verpflichtungen Kürzungen der Geldleistungen zur Folge hat. Die Verhängung einer Sanktion wird vom Fallmanager veranlasst, der prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, v.a. ob ggf. ein **wichtiger Grund** nachgewiesen wurde, der geeignet ist, das Fehlverhalten zu rechtfertigen. Die Leistungskürzung dauert grundsätzlich **drei Monate**.

Das Gesetz kannte bislang **drei Stufen** der Leistungskürzung

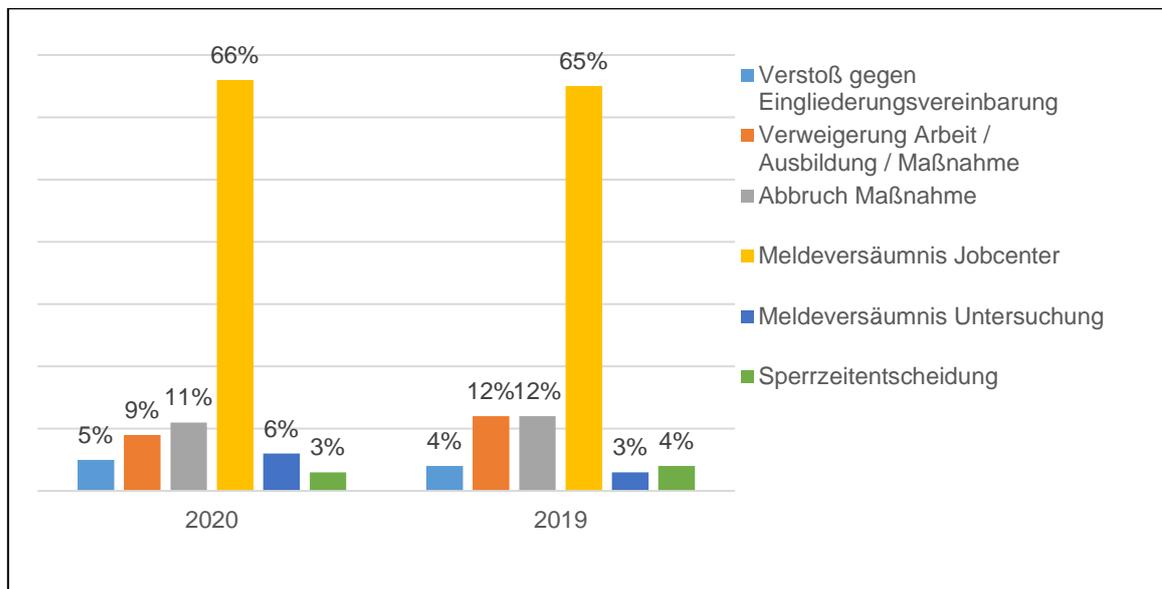
- 30 % der Regelleistung bei Arbeitsuchenden über 25 Jahren
- Völliger Wegfall der Regelleistung bei Arbeitsuchenden unter 25 Jahren
- 10 % der Regelleistung bei Meldeversäumnis

Wiederholte Pflichtverletzungen führten bis hin zu einem vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs, auch für über 25jährige.

Mit der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** vom 5. November 2019 wurde vorläufig bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber die Sanktionshöhe auf maximal 30% begrenzt und die Jobcenter verpflichtet, einzelfallbezogen die Wirkungen der Sanktion auf das Verhalten der betroffenen Menschen sowie außergewöhnliche Härten zu berücksichtigen. Zudem besteht die Verpflichtung, den Sanktionszeitraum zu verkürzen wenn das gewünschte Verhalten gezeigt wird.

Über das gesamte Jahr 2020 hinweg lagen die Sanktionsentscheidungen mit **165 Bescheiden** nur noch auf der Hälfte der Vorjahreszahlen, betroffen waren 117 erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Die häufigsten **Sanktionsgründe** resultieren aus Meldeversäumnissen, gefolgt von Maßnahmeverweigerungen und –abbrüchen:



Sanktionsgründe im Jahresvergleich 2019-2020

Die **Sanktionsquote** 2020 betrug im Jahresdurchschnitt **1,3 %** (Vorjahr: 2,3 %) bezogen auf alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vergleich zu einem Landeswert von 0,8% (Vorjahr 2,7%).

Die **Ursache** für diesen Rückgang liegt eindeutig in der Coronakrise begründet, in der wegen des Lockdowns sowohl die Zahl der Melde- und Untersuchungstermine auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt war, wie auch die Zahl der Maßnahmeintritte und Stellenangebote sich drastisch reduzierte.

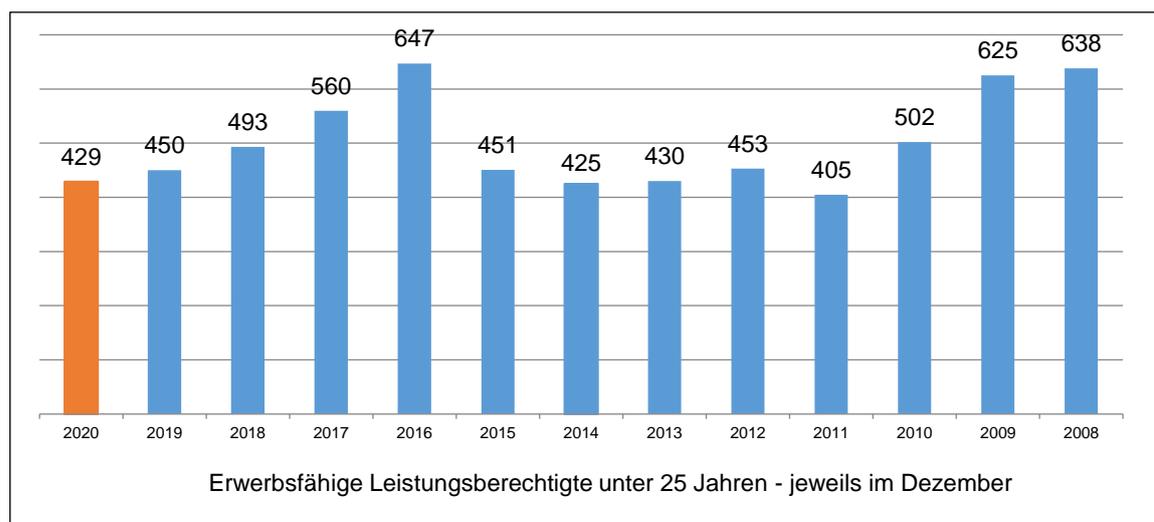
Damit sind auch die meisten „Anlässe“ für Sanktionsentscheidungen entfallen.

3.2.1.1. Team U 25

a) Fallmanagement U 25 - Initiative „NullProzent Jugendarbeitslosigkeit“

Im Dezember 2020 standen **429 erwerbsfähige Personen unter 25 Jahren** im Leistungsbezug des Jobcenters, das ist im Vergleich zum Vorjahresmonat ein **Rückgang um 4,7%** (= 21 Personen). Der Rückgang bei den Jüngeren fiel damit etwas geringer aus als bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt.

Der **Anteil** der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten U25 an der Gesamtzahl der Bezieher lag 2020 bei **18,6%**, das war im Saarland der zweitniedrigste Anteil nach dem Saarpfalz-Kreis.



Durch die **Initiative „NullProzent Jugendarbeitslosigkeit“** gelingt es, die Jugendarbeitslosigkeit auf einem niedrigen Stand zu halten und Zugänge zu reduzieren. Zielführend ist hierbei der präventive Ansatz der St. Wendeler Jugendberufshilfe und der kontinuierliche, ganzheitliche Unterstützungsprozess durch das Fallmanagement.

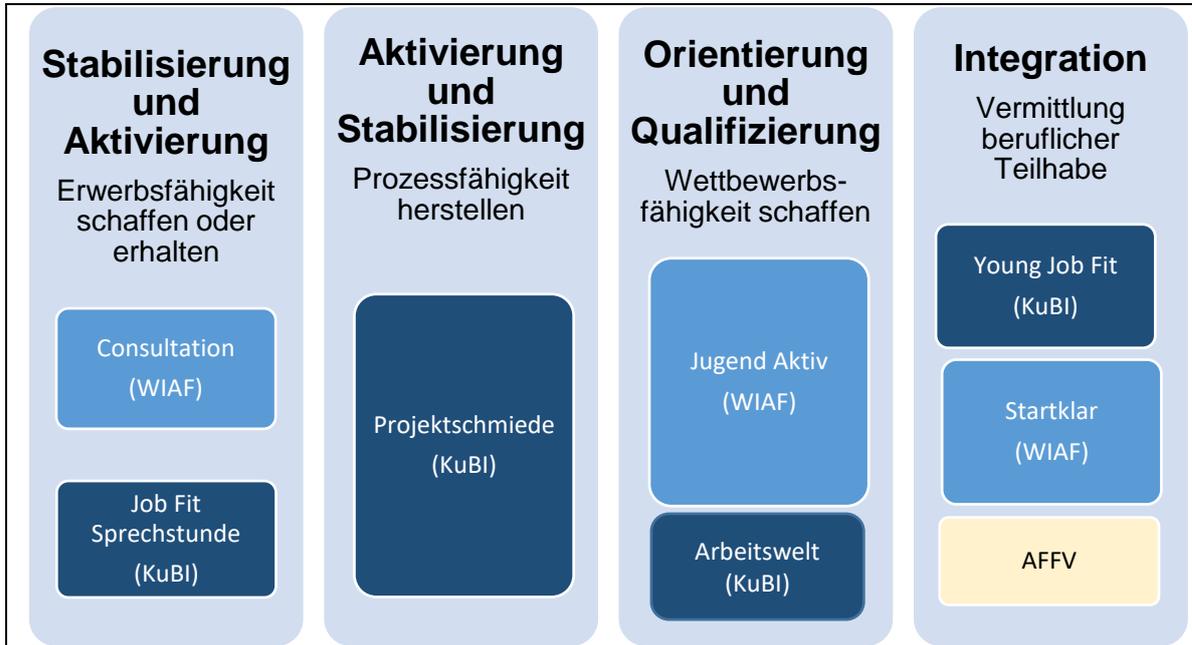
Zu den gesetzlichen Aufgaben im Fallmanagement gehören die **Berufsberatung, Berufsorientierung, Eignungsfeststellung, Arbeitsmarktberatung und die Vermittlung** in Ausbildung und Beschäftigung.

Es werden auch Maßnahmen zur **Berufsvorbereitung** angeboten (z.B. Einstiegsqualifizierung). Schüler/innen können zusätzlich Unterstützung durch **Lernförderung** im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten.

Die **Ausbildungsvermittlung** ist ein zentraler Bestandteil des Aufgabengebietes im Fallmanagement U25. Hier konnten durch passgenaue Stellenvorschläge im Jahr 2020 56 junge Menschen aus dem Alg II – Bezug in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis vermittelt werden, das waren –überwiegend pandemiebedingt- 24 weniger als im Jahr zuvor.

Mit dem **Maßnahmenportfolio** für junge Menschen im SGB II wurde durch die Kommunale Arbeitsförderung ein umfassendes Hilfe- und Unterstützungssystem bei Trägern etabliert, damit jedem jungen Menschen ein passgenaues sofortiges Angebot der Stabilisierung, Orientierung, Qualifizierung und Bewerbungsunterstützung angeboten werden kann. Der Aktivierungsprozess wird durch regelmäßige **Eingliederungsvereinbarungen**

auf der Basis **gemeinsamer Fallkonferenzen**, an denen Fallmanager, Trägervertreter und die Jugendlichen teilnehmen, in jedem einzelnen Fall fortlaufend begleitet.

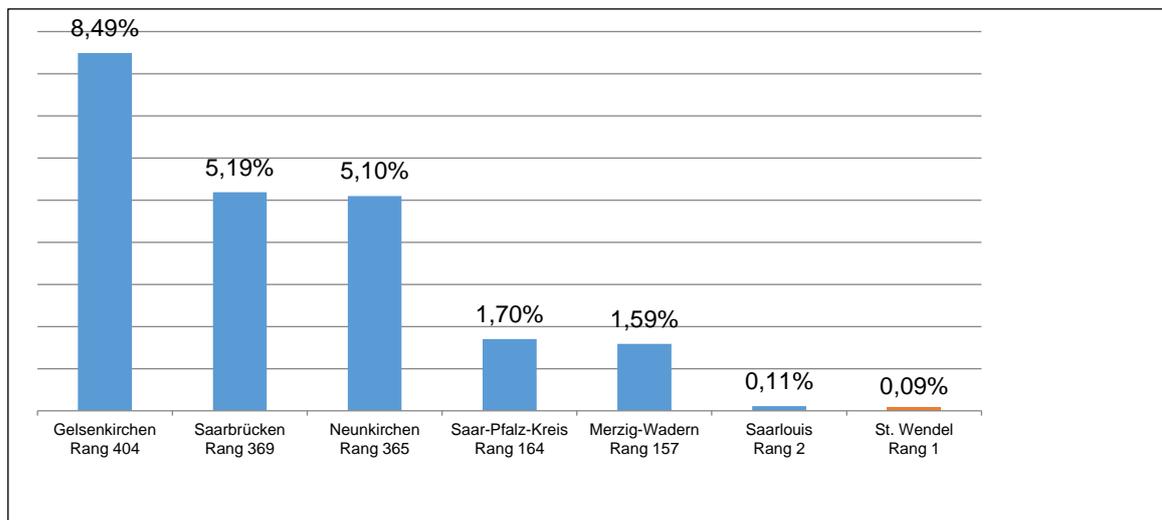


Maßnahmestruktur für die Zielgruppe U25

In Kooperation mit dem **Ausbildungs- und Fortbildungsförderverein** des Landkreises und durch die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Wirtschaftsförderung konnten weitere **Jugendliche** (darunter auch Nichtleistungsbezieher) in verschiedene Ausbildungsberufe vermittelt werden.

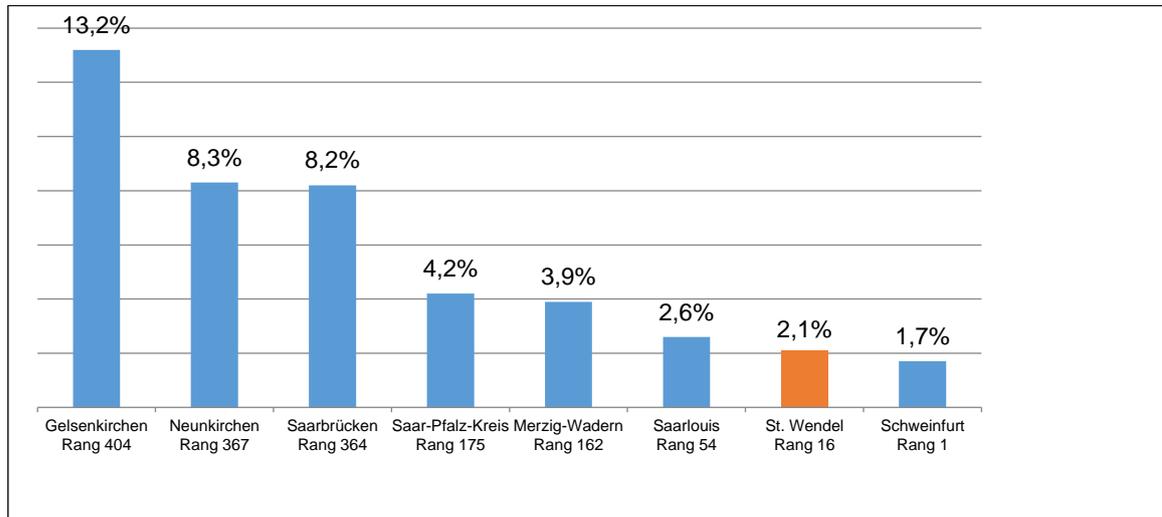
Nach der **Ausbildungsmarktstatistik** der Bundesagentur für Arbeit gab es zum 30.09.2020 im Landkreis insgesamt nur **drei unversorgte Ausbildungsplatzbewerber**.

Im Dezember 2020 lag der Landkreis bei der Arbeitslosigkeit unter 25 Jahren im Zuständigkeitsbereich des **Jobcenters** mit einer Quote von 0,09% auf **Rang 1 von 404 Kreisen**¹⁴.



¹⁴ Arbeitslosenquote U 25 im SGB II Dezember 2020, Statistik-Service Südwest, Auftrag 33971

Betrachtet man die **Gesamtquote** unter Einbeziehung der Daten der Bundesagentur für Arbeit im **SGB III**, so hat sich St. Wendel auf **Rang 16** im Bund nach vorne gearbeitet.



b) St. Wendeler Jugendberufshilfe

Nach der Maxime „*Der Langzeitarbeitslosigkeit den Nachwuchs entziehen*“ setzt der Landkreis St. Wendel seit vielen Jahren einen **Schwerpunkt in der schulischen Präventionsarbeit**. Bereits im Jahr 2002 wurde mit der „St. Wendeler Jugendberufshilfe“ am Übergangssystem Schule-Beruf aufgebaut, das in die Kommunale Arbeitsförderung fachlich und organisatorisch eingebettet ist. Rechtlich erfolgt die Arbeit in den Strukturen des **§ 13 SGB VIII**.

Die Jugendberufshilfe unterstützt Jugendliche durch Beratung und Betreuung, die Zugangsbarrieren zu Ausbildung und Arbeitsmarkt zu überwinden und die Integrationschancen zu verbessern.

Zur Zielgruppe gehören ausdrücklich nicht nur Jugendliche, die Arbeitslosengeld II beziehen, sondern **alle Schülerinnen und Schüler im Landkreis**, bei denen am Übergang Schule-Beruf Probleme entstehen. Fehlender Schulabschluss, problematisches Sozialverhalten und Überforderung in Theorie und Praxis führen oft dazu, dass sie keine Lehrstelle finden und später im Hartz IV-Bezug stehen.



Team der Jugendberufshilfe

Vorrangige Aufgabe der Jugendberufshilfe ist es, benachteiligten und von Misserfolgen und Schulmüdigkeit geprägten Jugendlichen eine neue Perspektive im Hinblick auf eine erfolgreiche berufliche Eingliederung zu eröffnen. Die Hilfen sind differenziert und reichen von Beratungen der Jugendkoordination bis sozialpädagogischen Unterstützung am Berufsbildungszentrum St. Wendel - Dr.-Walter-Bruch-Schule.

Dabei bieten die Sozialpädagoginnen neben der Berufswegeplanung, Aufarbeitung der persönlichen Defizite und Schlüsselqualifikationen, Praktikums- und Ausbildungsplatzvermittlung auch erlebnispädagogische Angebote an. Die Projektstellen werden vom Saarland aus Mitteln des **Europäischen Sozialfonds und Landesmitteln** unterstützt.

Die Lerninhalte in den Schulprojekten setzen auf eine **Beschränkung der theoretischen Anteile** und im Gegenzug auf eine Erhöhung der Praxisanteile, flankiert mit pädagogischen Angeboten und sozialpädagogischer Betreuung.

Insgesamt erhalten so jährlich rund **70 junge Menschen einen Ausbildungsplatz**. Von den Schüler/innen der Werkstatt- und Produktionsschule, die ohne Hauptschulabschluss die Regelschule verlassen haben, absolvieren nach einem Jahr über 65% die Hauptschulabschlussprüfung.

Das System einer Jugendberufshilfe setzt das **vernetzte Handeln der Akteure**, vor allem von allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Bildungs- und Arbeitsministerium, SGB II-Träger und Jugendhilfeträger voraus. Ziel ist es, die einzelnen Arbeitsweisen zu einem gemeinschaftlichen Hilfeangebot zugunsten der benachteiligten Jugendlichen zusammenzuführen und zu kooperieren.

Aus diesem Grunde besteht eine **Kooperationsvereinbarung** zwischen Landkreis (Jobcenter und Jugendamt), Agentur für Arbeit und allen weiterführenden Schulen.

Die einzelnen Module der St. Wendeler Jugendberufshilfe:

Jugendkoordination im Regionalen Übergangsmanagement

Das saarländische Arbeitsministerium finanziert mit dem ESF und dem Landkreis St. Wendel die Jugendkoordination, die mit zwei Vollzeitstellen personalisiert ist.

Die Jugendkoordination initiiert und fördert die **Vernetzung von Institutionen am Übergang Schule-Beruf** und dient als Anlaufstelle für Jugendliche, Eltern und Akteure im Übergangssystem. Die Jugendkoordinatoren stehen für alle Fragen am Übergang von der Schule in Ausbildung zur Verfügung.

Es gibt viele gute Projekte und Ansätze im Landkreis, Jugendliche im Übergang von Schule zu Beruf zu fördern. Der Landkreis möchte diesen Übergang gezielter aufeinander **abstimmen** und die **Kontinuität der Betreuung** von Klasse 7 bis zum festen Arbeitsplatz nach der Ausbildung in einem verbindlichen Setting sicherstellen.



Mobil Tour bei einer Spedition

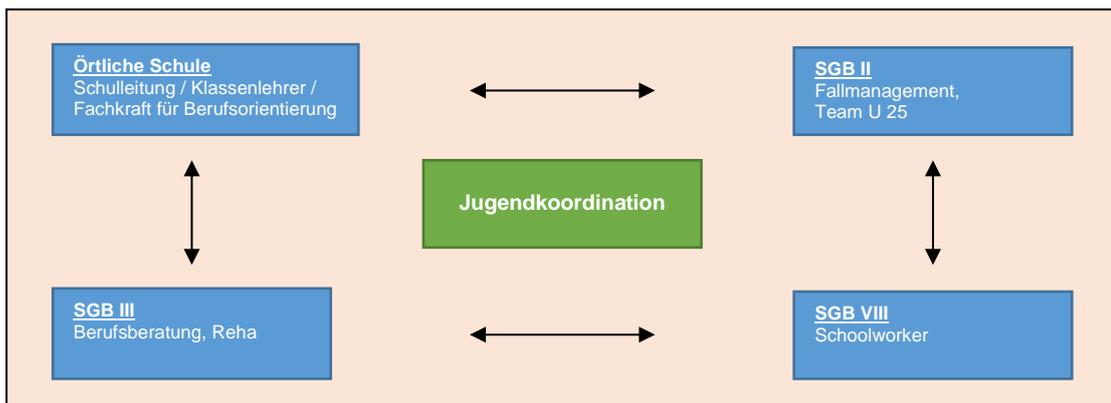
Das wird durch die kontinuierliche Zusammenarbeit mit allen Akteuren, von der Schule, der Agentur für Arbeit über die Schulprojekte, bis zu Trägern und Betrieben erreicht.

Die **Umsetzung des Masterplanes**, dessen Ziel eine enge, strukturierte Kooperation zwischen der Agentur für Arbeit und den Ministerien für Bildung, Arbeit und Wirtschaft war, hat sich bewährt. Durch die Zusammenarbeit konnte die Jugendkoordination

- die Vernetzung der Institutionen Schule, Jugendhilfe und Agentur für Arbeit fördern und auf die weiteren Akteure im Übergansmanagement ausweiten,
- Schulgespräche veranstalten, in denen die Optimierung der Berufsorientierung an den Kreisschulen erarbeitet wird,
- Fachvorträge und Workshops initiieren und durchführen,
- dem Übergang Schule-Beruf eine zentrale Stellung verschaffen.

Die **flächendeckende Einführung von Beruflichen Förderkonferenzen** seit dem Beginn des Schuljahres 2012/13 am Übergang Schule – Beruf ist durch den Abschluss einer **Kooperationsvereinbarung** zwischen Landkreis (Jobcenter und Jugendamt), Agentur für Arbeit und allen weiterführenden Schulen im Landkreis nachhaltig und dauerhaft erreicht worden und wird durch die Jugendkoordination weitergeführt und erweitert. An den Förderkonferenzen sind die Schulen, Vertreter der Kommunalen Arbeitsförderung, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit und die Schoolworker beteiligt.

Für alle Schüler/innen der 8. und 9. Klassen im Hauptschulzweig und alle Abgänger/innen der Förderschule L werden pro Schuljahr in einer **Eingangs-, Zwischen- und Abschlusskonferenz** Förderbedarfe festgestellt und entsprechende Angebote entwickelt, die die passgenaue Zuführung zu Hilfen gewährleisten.



Im **Schuljahr 2019/2020** wurden trotz der pandemiebedingten Einschränkungen **576 Schüler/innen der Abgangsklassen 9** erfasst, das waren 40 weniger als im Vorjahr. Davon wurden **41%** beraten, das waren 236 Schüler/innen.

Im Zuge dieser Beratungen stellte sich bei **99 Schüler/innen ein besonderer Unterstützungsbedarf** heraus, im Vergleich zum Vorjahr stieg dieser Anteil von 9% auf **17%** deutlich an.

Insgesamt ist auffallend, dass der Anteil der Schulabgänger/innen aus der Klassenstufe 9, die danach in eine **duale Ausbildung** einmünden, seit Jahren kontinuierlich zurückgeht und im letzten Schuljahr bei nur noch **6%** lag. Der mit 86% größte Teil besucht weiterhin die Schule, teils weiter die Gemeinschaftsschule, teils das Berufsbildungszentrum.

Von den Beratungsfällen befanden sich 43 junge Menschen im Arbeitslosengeld II-Bezug. Hier übernehmen die Fallmanager U25 die umfassende Betreuung bis in die Ausbildung. Schüler/innen mit erhöhtem Förderbedarf wurden mit Einverständnis der Eltern an Beratungs- und Hilfeeinrichtungen im Landkreis St. Wendel, wie die Berufsberatung der Agentur und Projekte wie „*Startklar*“ oder „*Ausbildung Jetzt*“ vermittelt.

Ein weiterer Baustein der Hilfen am Übergang von Schule in Ausbildung sind die **Schulgespräche**. Hier werden in Zusammenarbeit mit Schule, Agentur für Arbeit und SchoolworkerInnen Angebote der **Berufsorientierung** in den allgemeinbildenden Schulen des Landkreises besprochen und geplant. Zudem organisiert der Landkreis Treffen, an denen die **Schulleitungen** der allgemeinbildenden Schulen, der Förderschulen und der berufsbildenden Schulen teilnehmen, um die Struktur der Berufsorientierung im Landkreis weiterzuentwickeln.

Weiterhin wurde der **TalentCheck**, ein Berufeparcour mit 23 Stationen aus dem kaufmännischen, handwerklichen und sozialen Bereich, an den Schulen des Landkreises eingeführt. Dieses Angebot zur praktischen Berufsorientierung steht allen Gemeinschaftsschulen und die Förderschule Lernen zur Verfügung.

In das Projekt **Assistierte Ausbildung** sind 2020 **96** Jugendliche (Vorjahr: 105) eingemündet, die zur Vorbereitung auf die Ausbildung besondere Unterstützung erhalten haben. Diese beinhaltete beispielsweise ein soziales Kompetenztraining für 83 junge Menschen, die Teilnahme am „Mobil-Touren“ in örtlichen Betrieben (20 Teilnehmer/innen) sowie die Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche (60 Teilnehmer/innen). Bei 24 Teilnehmer/innen konnte ein Übergang in Ausbildung erreicht werden.

Werkstattschule

Bei der **Zielgruppe der Werkstattschule** handelt es sich um Jugendliche, die sich im 8. Schulbesuchsjahr einer Erweiterten Realschule bzw. einer Gesamtschule befinden und unter regulären Umständen keine Aussicht auf einen erfolgreichen Schulabschluss im allgemeinbildenden Schulsystem hätten.

Ein vorgezogener Lernortwechsel in eine berufliche Schule bietet ihnen somit eine neue Chance. Die Klasse ist ein vom Bildungsministerium anerkanntes **Schulmodell in Vollzeitform** am Berufsbildungszentrum St. Wendel. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen reduzierten theoretischen Unterricht, der sich auf die wesentlichen Fächer begrenzt.

Unterrichtet werden die Schüler/innen von den Lehrern des BBZ St. Wendel. Die sozialpädagogische Betreuung während des Schuljahres übernimmt die Mitarbeiterin der Jugendberufshilfe. Die Jugendlichen erhalten eine individuelle Förderung und Begleitung im Rahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufsvorbereitung.

Verstärkte Praxisorientierung, ergänzende sozialpädagogische Betreuung, Maßnahmen zur Persönlichkeitsstabilisierung und Steigerung der sozialen Kompetenzen sind ebenfalls Schwerpunkte der Werkstattschule. Die Verknüpfung der schulischen Lerninhalte mit der Praxis erfolgt in den Werkstattbereichen des Berufsbildungszentrums.

Ziel der Werkstattschule ist es, die Jugendlichen aus dem Erfolgsdruck der schulischen Leistungsüberprüfung herauszunehmen, die Präsenzzeiten in der Schule zu erhöhen und ihnen mit praktischen Tätigkeiten wieder Spaß am Lernen und Arbeiten zu vermitteln. Darüber hinaus ist der Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich.

Nach Beendigung des **Schuljahrs 2019/2020** haben von den **15 Schüler/innen** fünf eine Ausbildung beginnen können, sechs sind in die Berufsfachschule I gewechselt, der Rest wechselte in Maßnahmen oder ist umgezogen. **Zehn Jugendliche** haben in diesem Schuljahr den **Hauptschulabschluss** erhalten.

Produktionsschule

Die Produktionsschule war bis zum letzten Jahr die **Alternative zum schulischen BVJ**. Hier wurden Schüler/innen aufgenommen, die keine Versetzung nach Klasse 9 erhalten haben oder von einer Förderschule kommen, berufsschulpflichtig sind und keinen Ausbildungsplatz finden konnten. Während dieses einjährigen Schulmodells führten sie unter Anleitung kleinere Produktionsaufträge im Werkstattunterricht aus.

Ziel der Produktionsschule war es, durch einen hohen Praxisanteil gegen die Schulmüdigkeit motivierend zu wirken, die schulischen und persönlichen Defizite der Schüler/innen aufzuarbeiten und flankierend mit einer intensiven pädagogischen Betreuung von Mitarbeitern der Jugendberufshilfe die Ausbildungsreife zu erreichen. Ist diese gegeben, wird die Integration in einen Ausbildungsberuf angestrebt. Ansonsten wird der Übergang in weiterführende Schulformen oder in andere Hilfen vorbereitet.

Im **Schuljahr 2019/2020** besuchten **17 Schüler/innen** (davon 3 im Arbeitslosengeld II-Bezug) die Schulform. Davon mündeten **vier** junge Menschen in eine duale bzw. schulische Ausbildung ein, drei wechselten in die Ausbildungsvorbereitung und fünf in die Berufsfachschule I.

Alle 17 Jugendlichen haben die Schulform ohne Hauptschulabschluss begonnen, **11** von ihnen haben zum Schuljahresende den **Hauptschulabschluss** erhalten.

Dualisiertes BGJ/BGS

Das Dualisierte BGJ/BGS ist für Schüler/innen geeignet, die eine Versetzung in die Klassenstufe 9 haben, noch berufsschulpflichtig sind und einen Ausbildungsplatz suchen. Die Jugendlichen absolvieren in diesem einjährigen Schulmodell an zwei bis drei Tagen in der Woche ein **betriebliches Praktikum** im kaufmännischen, technischen oder sozialen Bereich.

Die Jugendlichen sollten in dieser Schulform reif für den Einsatz im Arbeitsmarkt sein. Während des BGJ wird gezielt auf den „**Klebeffekt**“ im Praktikumsbetrieb hingearbeitet. Neben der sozialpädagogischen Betreuung und Aufarbeitung der schulischen und persönlichen Defizite der Jugendlichen sind daher die **Akquisition der Praktikumsplätze** und die Anbahnung der Ausbildungsverhältnisse die entscheidenden Aufgaben.

Die dualisierten Klassen werden durch sozialpädagogische Fachkräfte im kaufmännischen, sozialpflegerischen und technisch-gewerblichen Zweig des Berufsbildungszentrums St. Wendel betreut.

Im Schuljahr **2019/2020** waren insgesamt 92 Schüler/innen, davon 18 im Arbeitslosengeld II-Bezug, im Dualisierten BGJ, die sich wie folgt aufteilten:

Teilnehmer/innen	Kaufmännisch	Sozialpflegerisch	Technisch-gewerblich	Summe
Männlich	15	4	47	66
Weiblich	10	12	4	26
Gesamt	25	16	51	92
davon mit Migrationshintergrund	8	5	16	29
davon ohne Hauptschulabschluss	1	3	6	10

Der **Verbleib** nach Beendigung des Schuljahres ergibt sich aus dieser Übersicht:

Maßnahme / Verbleib	Kaufmännisch	Sozial- pflegerisch	Technisch- gewerblich	Summe
Duale Ausbildung / BaE / EQ	5	0	17	22
Schulische Ausbildung	2	3	1	6
Beschäftigung	0	0	0	0
Weiterführende Schule	14	11	24	49
Maßnahme SGB II / III (BvB)	1	2	3	6
Wiederholung	0	0	0	0
Freiw. Soziales Jahr	1	0	0	1
Weiter in Berufsberatung	0	0	0	0
Umzug, Sonstiges	2	0	3	5
Abbruch	0	0	3	3
Gesamt	25	16	51	92

Die Übergänge in **betriebliche Ausbildung gingen** –vorrangig auf Grund der Pandemie, die die sonst üblichen Nachvermittlungsaktionen erschwerte- um rund 1/3 **zurück**. Von den 10 Jugendlichen ohne **Hauptschulabschluss** konnten **fünf** diesen bestehen.

Vermittlungen und Betreuungsfälle am BBZ

An den nicht sozialpädagogisch betreuten Formen der **Dr.-Walter-Bruch-Schule** (schulische BGS/BGJ/BVJ, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule HAB, Berufliches Gymnasium) bietet die Jugendberufshilfe Beratung für Schüler/innen an, die berufliche Orientierung und/oder schulische Perspektiven benötigen.

Im **Schuljahr 2019/2020** wurden **61** Schüler/innen mit folgenden Ergebnissen betreut:

Maßnahme / Verbleib	Kaufmännisch	Sozial- pflegerisch	Technisch- gewerblich	Summe
Duale Ausbildung / BaE / EQ	3	1	4	8
Schulische Ausbildung	4	3	0	7
Beschäftigung	2	0	0	2
Weiterführende Schule	12	5	4	21
Maßnahme SGB II / III (BvB)	2	0	1	3
Wiederholung	3	1	3	7
Freiw. Soziales Jahr	1	1	0	2
Weiter in Berufsberatung	1	0	0	1
Umzug, Sonstiges	6	2	0	8
Abbruch	2	0	0	2
Gesamt	36	13	12	61

Soziale Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen

Ab dem Schuljahr 2016/2017 wurden am Berufsbildungszentrum St. Wendel Vorbereitungsklassen für junge Migranten eröffnet. Diese und Klassen der Ausbildungsvorbereitung werden durch eine sozialpädagogische Fachkraft der Jugendberufshilfe betreut, die über ein Landesprogramm des saarländischen **Bildungsministeriums** finanziert wird.

Im Schuljahr 2019/2020 wurden drei Klassen mit insgesamt **43 Schülerinnen und Schülern** betreut, die wegen mangelnder Ausbildungsreife in die Berufsfachschule oder Ausbildungsvorbereitung wechselten; **12** von ihnen erreichten den Hauptschulabschluss.

3.2.1.2. Team 25plus

a) Fallmanagement 25plus

Das Fallmanagement 25plus gewährleistet neben der Erstberatung aller Antragsteller ein breites Spektrum von **Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen** für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

In einem **ganzheitlichen Arbeitsansatz** verknüpft das Fallmanagement Aspekte beschäftigungsorientierter Hilfen mit (sozial-)pädagogischen Berufsberatungsangeboten für Menschen mit besonderen Arbeitsmarktrisiken. Beschäftigungsschaffende Förderleistungen, wie z. B. Arbeitsgelegenheiten, unterstützen häufig kombiniert mit kommunalen Eingliederungsleistungen die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Klienten. Auch **Menschen mit Behinderungen** werden durch eine intensive Zusammenarbeit gemeinsam mit den Trägern der beruflichen Rehabilitation auf ihrem Weg der beruflichen (Re-)Integration gefördert.

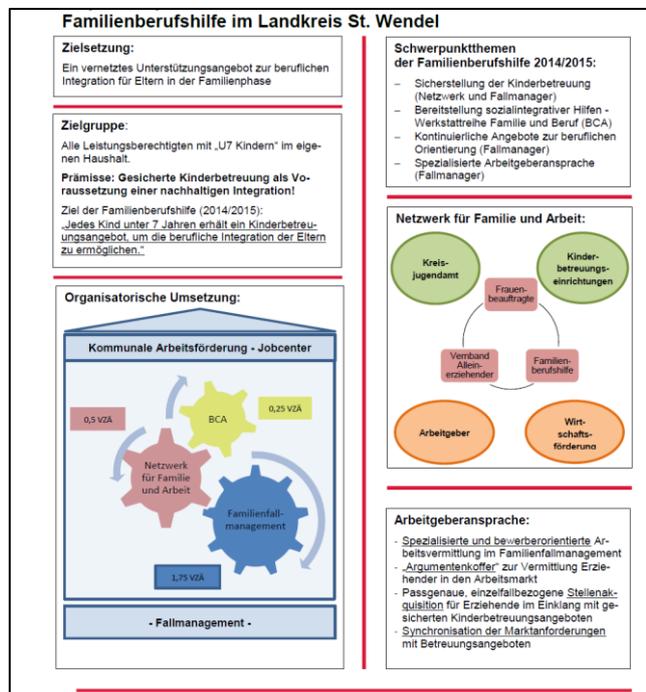
Das Fallmanagement 25plus ist auch für **Flüchtlinge und neu zugewanderte Migranten** erster Ansprechpartner. Die Fallmanager organisieren die sprachliche Qualifizierung und anschließende berufliche Orientierung und sonstige Integrationshilfen.

Darüber hinaus informiert das Fallmanagement 25plus erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit beruflichem **Qualifizierungsbedarf** zu Fragen der beruflichen Weiterbildung, ermittelt den tatsächlich notwendigen Weiterbildungsbedarf und begleitet den Qualifizierungsprozess bis an die Schwelle zur beruflichen Integration.

b) Familienfallmanagement

Arbeitslose Frauen und Männer mit Erziehungsverantwortung stehen vor ganz besonderen Herausforderungen beim beruflichen (Wieder-)Einstieg. Dabei sind oftmals individuelle Hilfestellungen bei der **Qualifizierung** und dem Erreichen einer **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** durch Hilfen bei der Organisation der Kinderbetreuung und andere sozialintegrative Hilfen erforderlich.

Die Kommunale Arbeitsförderung realisierte in den Jahren 2010 bis 2013 zwei **Bundesmodellprojekte des BMAS** und förderte Alleinerziehende modellhaft mit einer „**Aktiven Arbeitsförderung für Alleinerziehende (AAFA)**“.



Auf Basis der erfreulichen Ergebnisse der Modellprojekte hat die Kommunale Arbeitsförderung die spezialisierte Arbeit mit Erziehenden verstetigt und ins **Regelgeschäft** übertragen. Das „**Familienfallmanagement**“ arbeitet unter der Maxime „*Eltern unterstützen und Fachkräfte gewinnen*“ und integriert folgende Aufgaben:

Familienfallmanagement

Zielgruppe des Familienfallmanagements sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die die Erziehungsverantwortung für **Kinder unter 7 Jahren** in ihrem Haushalt wahrnehmen. Sie werden im Fallmanagement spezialisiert **individuell** betreut.

Vorrangiges **Ziel** des Familienfallmanagements ist die Zuführung zu Kinderbetreuungsangeboten für alle Kinder unter 7 Jahren, um die berufliche Integration der Eltern zu ermöglichen. Umgesetzt wird dies durch ein standardisiertes und mehrjähriges Beratungsangebot, bei dem alters- und bedarfsorientiert Unterstützung zur Kinderbetreuung, zu sozialen Leistungen und beim beruflichen Wiedereinstieg angeboten wird.

Das Familienfallmanagement soll insbesondere durch eine kontinuierliche Arbeit mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **mittelfristig** Integrationserfolge erzielen, die nachhaltig die Vereinbarkeit von Familienleben und Beruf gewährleisten sollen.

Neben der klassischen Einzelfallhilfe wurde auch ein **Netzwerk Familie und Arbeit (NEFA)** konstituiert. Zusammen mit der kommunalen Frauenbeauftragten und dem Jugendamt stehen im Fokus weiterhin die abzudeckenden Bedarfe der **Kinderbetreuung**.

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA)

Die BCA setzt sich im Auftrag des Jobcenters für eine Verbesserung der Beschäftigungschancen arbeitsuchender Personen mit Familie und Kindern ein. Die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligung wegen des Geschlechts sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind im Sozialgesetzbuch SGB II verankert und somit erklärter Wille des Gesetzgebers.

Die BCA des Jobcenters St. Wendel ist im Team der Familienberufshilfe organisatorisch verankert, aber unmittelbar der Leitung des Jobcenters unterstellt.

Zu den **Aufgaben** der BCA zählen die Unterstützung und Beratung der Fach- und Führungskräfte des Jobcenters, der SGB II-Leistungsberechtigten und ihren Familienangehörigen sowie von allen Arbeitsmarktpartner/innen zu übergeordneten Fragen von

- Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt,
- Frauenförderung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf / Ausbildung,
- besonderen Zielgruppen, z.B. Alleinerziehenden,
- familienorientierter Personalpolitik.

Ein weiterer Bestandteil der Arbeit der BCA ist die aktive Mitarbeit in verschiedenen zielgruppenspezifischen **Gremien**. So finden regelmäßige Treffen der BCAs innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft SGB II statt. Auch die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt und der kommunalen Frauenbeauftragten gehört dazu.

Daneben gestaltet die BCA die **Werkstattreihe „Familie und Beruf“**. Die Werkstattreihe informiert und lädt zur aktiven Auseinandersetzung mit familienspezifischen Fragestellungen ein. Ergänzend zu der Einzelfallberatung durch die persönlichen Ansprechpartner der Familienberufshilfe erhalten Eltern mit der Werkstattreihe Informationsmöglichkeiten und ein Forum zur Vorbereitung des beruflichen (Wieder-)Einstiegs. Die Werkstattreihe ist grundsätzlich ein **offenes Angebot** an alle leistungsberechtigten Erziehenden.

c) Eingliederung von Menschen mit Behinderungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die infolge von Unfällen, Erkrankungen oder angeborenen Behinderungen nicht mehr oder nur noch mit Einschränkungen am Arbeitsleben teilhaben können, bedürfen einer besonders intensiven Förderung durch die Grundsicherungsstellen. Die **komplexen Prozesse der beruflichen Rehabilitation** und der Integration von Menschen mit Behinderungen sind sowohl für Betroffene wie auch für viele beteiligte Institutionen nicht immer einfach zu durchdringen.

Die Kommunale Arbeitsförderung hat deshalb die Zuführung, Steuerung und Ausgestaltung des beruflichen Rehabilitationsverfahrens in **Kooperationsvereinbarungen** mit der **Agentur für Arbeit** und mit der **Deutschen Rentenversicherung** geregelt. Die Agentur für Arbeit ist als Hauptverantwortlicher zur Erbringung der Leistungen zur Ersteingliederung und für zahlreiche Leistungen der Wiedereingliederung wichtigster Partner im Bereich der beruflichen Rehabilitation. Darüber hinaus konnte mit der Deutschen Rentenversicherung als einem weiteren bedeutenden Akteur im Kontext beruflicher Rehabilitation die Schnittstellenarbeit im Interesse der Betroffenen verbessert werden.

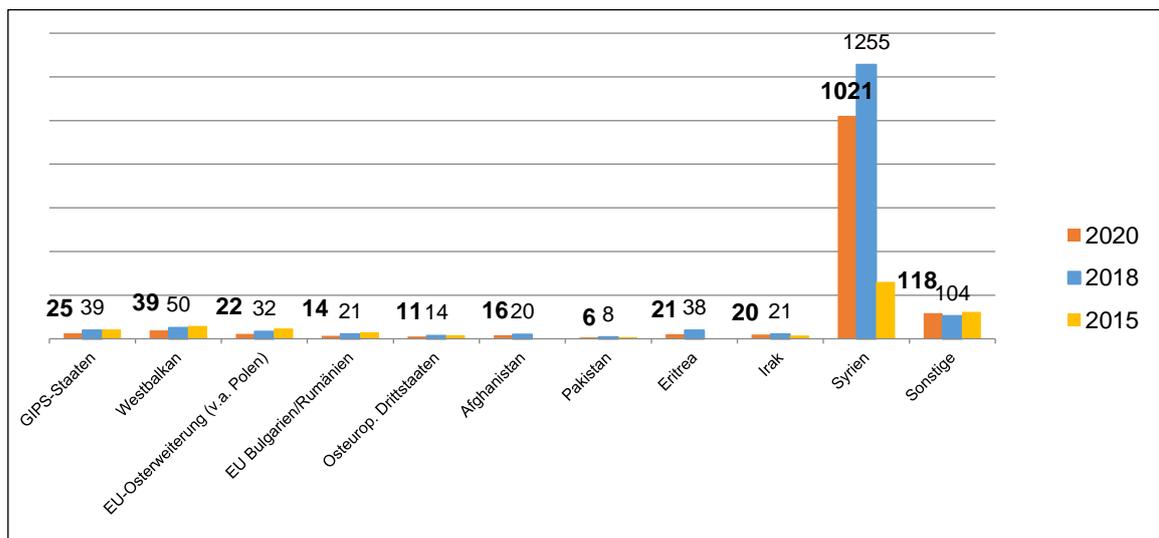
Die Ermittlung des Förderbedarfs, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Träger der beruflichen Rehabilitation und die Umsetzung der Leistungsverantwortung obliegt dem Fallmanagement der Kommunalen Arbeitsförderung.

Abstimmungsgespräche auf Leitungsebene sowie gemeinsame **Fallkonferenzen** mit den verantwortlichen Fallmanagern und Reha-Lotsen sind seit Jahren Standard und tragen somit wesentlich zur Durchführung erfolgreicher Rehabilitationsverfahren bei.

Für Menschen mit psychischer Behinderung steht die kommunale Maßnahme „**Arbeitstrainingsplätze**“ bei der Caritas St. Wendel zusätzlich zur Verfügung.

d) Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Während **2015** im Landkreis St. Wendel noch **717** Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen, hat sich mit dem Zuzug von Flüchtlingen in den Folgejahren der Anteil **drastisch erhöht**. Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten¹⁵:



¹⁵ Migrationsmonitor der Bundesagentur für Arbeit, jeweils Dezemberzahlen

Im Dezember 2019 standen 1.511 und im **Dezember 2020 1.313 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit** im Regelleistungsbezug, das waren zuletzt **41%** aller Leistungsberechtigten. Bei den erwerbsfähigen Personen betrug der Ausländeranteil 36%, bei den nicht erwerbsfähigen Kindern sogar 53% - obwohl der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung im Landkreis St. Wendel bei nur 6%¹⁶ liegt.

Im **Jahresvergleich** der beiden Dezembermonate ging die Zahl der Leistungsberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit um 1,8% zurück, die der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sogar um **13,1%**; der Rückgang beruht überwiegend auf dem Ausscheiden syrischer Staatsbürger aus dem Leistungsbezug.

Im **Geldleistungsteam** wurden die Zuständigkeiten für Flüchtlinge spezialisiert und nach Gemeinden aufgeteilt. Um die Verwaltungsabläufe zu effektivieren, wurde zudem der Aufgabenbereich der Bearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (zuvor beim Kreissozialamt) dem Jobcenter organisatorisch angegliedert, ebenso die Zuweisung in die Gemeinden nach dem Landesaufnahmegesetz (zuvor beim Kreisordnungsamt).

Im **Fallmanagement** wurde durch das Bundesmodellprojekt „**Landaufschwung**“ eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die die Zusteuerung zu Sprachstandsmessungen und Integrationskursangeboten zentral steuert, um eine optimale Kommunikation mit dem BAMF und den Trägern sicherzustellen und die Sprachförderangebote bestmöglich auszulasten. Mit diesem Programm konnte auch der **Youtube-Kanal „Working WND“** gestartet werden.



Berufsorientierung für geflüchtete Frauen in der Altenpflege

Auch die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wurden auf die neue Zielgruppe inhaltlich angepasst und ergänzt, beispielsweise durch Potentialanalysen und Weiterbildungsangebote mit Sprachförderkomponenten.

Im Rahmen des 2020 abgeschlossenen Bundesprogrammes „**Bildungskoordination für Neuzugewanderte**“ des **BMBF**, das ebenfalls in der Kommunalen Arbeitsförderung verortet ist, wird die Bildungslandschaft systematisch erhoben und werden Impulse zur Weiterentwicklung gesetzt.

Zur Unterstützung der Migranten arbeitet die Kommunale Arbeitsförderung seit Jahren mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Ausländerbehörde, Trägern von Sprachkursen und der Migrationsberatungsstelle der Caritas eng zusammen.

Die immensen Herausforderungen bei der Aufnahme, Begleitung, sozialen und beruflichen Integration geflüchteter Menschen können nur durch eine **effiziente Verzahnung der Zuständigkeiten und Angebote aller staatlichen Ebenen** erreicht werden. Kommunen –insbesondere Optionskommunen mit eigener Zuständigkeit für das SGB II- bieten dabei die besten Voraussetzungen, um die notwendige Strukturbildung und Vernetzung umsetzen zu können.

¹⁶ Migration.Integration.Regionen - Gemeinsames Datenangebot von Destatis, BA und BAMF, Datenstand 31.12.2020

3.2.2. Team Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt

3.2.2.1. Arbeitgeberservice

Im Arbeitgeberservice werden alle **marktnahen Kunden des Jobcenters** betreut. Während dieses Prozesses nehmen die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle Funktionen des Fallmanagers wahr. Das Team besteht aus acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zuständigkeit im Wesentlichen nach Branchen aufgeteilt ist, und die dicht vernetzt mit den Vermittlern des Team U 25 die Arbeitgeberansprache organisieren.

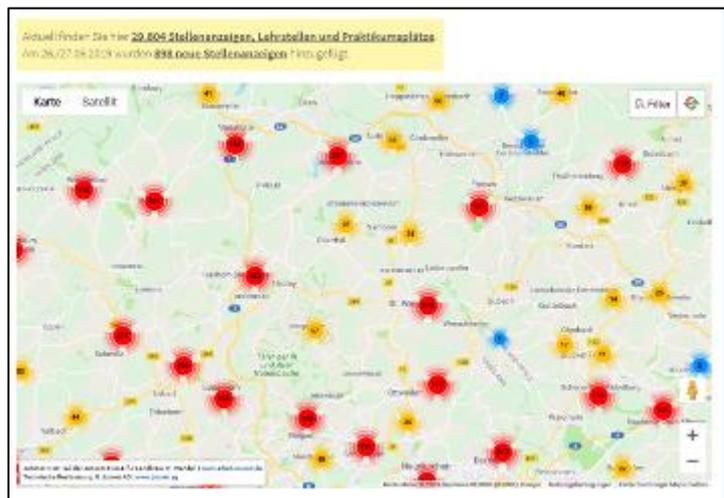
Ziel dieser Aufgabenverteilung ist eine **Dienstleistung für die Betriebe „aus einer Hand“**. Um die notwendige Zeit für die Stellenakquisition und Arbeitgeberkontakte zu gewährleisten, liegt der Betreuungsschlüssel hier bei maximal 1:160 mit entsprechend hoher Kontaktdichte und Intensivbetreuung über bis zu 9 Monate.

Das **Tätigkeitsfeld** des Arbeitgeberservice umfasst die

- Akquisition von Arbeits- und Ausbildungsstellen
- Individuelle Beratung der Arbeitgeber vor Ort im Betrieb, z.B. zu Eingliederungszuschüssen, betrieblichen Praktika, Fragen der Lohngestaltung etc.
- Gemeinsame Erarbeitung eines Stellen- und Bewerberprofils
- Vorauswahl der Bewerber/innen und Koordination des Auswahlverfahrens
- Passgenaue Vermittlung in Arbeit und Ausbildung
- Nachbetreuung der Arbeitsverhältnisse

Zur Verbesserung der Arbeitsmarkttransparenz und der Arbeitsmarktintegration in die Betriebe vor Ort hat sich die Kommunale Arbeitsförderung entschieden, als erstes Jobcenter im Saarland eine **eigene Stellenbörse** gemeinsam mit einem externen Dienstleister einzurichten.

Unter **www.arbeit-in-wnd.de** werden nun tagesaktuell alle frei zugänglichen Stellenangebote in einem Radius von 50 km angezeigt und bis in die kleinste Gemeinde die Entwicklung der Stellen- und Ausbildungsangebote transparent dargestellt.



Die Plattform hat sich mit durchschnittlich rund **4.000 Zugriffen im Monat** zu einem wichtigen Service für Arbeitsuchende, Betriebe und Vermittlungsfachkräfte entwickelt und wird auch für die Berufsorientierung in den Schulen durch die Jugendberufshilfe genutzt.

3.2.2.2. Existenzgründungsberatung

Die **Beratung von Gründungswilligen** sowie die Bearbeitung von Bestandsfällen durch eigene Sachbearbeiter werden ebenfalls durch den Arbeitgeberservice übernommen. Ähnlich wie in der Leistungsabteilung wird somit auch im Bereich der Eingliederung die Bearbeitung zentralisiert, um auch dort eine **höhere Spezialisierung** bei der Beratung und Unterstützung der Selbständigen zu erreichen.

Durch eine **Kooperation mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft** und einem zertifizierten Dienstleister werden Kunden zusätzlich in Förderfragen und bei der Weiterentwicklung der Geschäftsidee beraten. Ein Sachbearbeiter im Arbeitgeberservice übernimmt die **fachliche Überprüfung der Tragfähigkeit** des Vorhabens und berät darüber hinaus in betriebswirtschaftlichen Fragen rund um das Thema Selbständigkeit.

Hohe Kontaktdichte und Betriebsbesuche sowie enge Kontakte mit der Wirtschaft sind hier das Instrument, um Selbständige und Gründungswillige beim Ausstieg aus „Hartz IV“ zu unterstützen. Ergänzt werden diese Beratungen durch das Coaching-Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und durch die Saarland-Offensive für Gründer.

3.3. Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente nach dem SGB II

3.3.1. Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II

Nach § 16 Abs. 1 SGB II können Eingliederungsleistungen, die das SGB III für Arbeitslosengeld I - Bezieher vorsieht, auch für erwerbsfähige Leistungsempfänger des SGB II eingesetzt werden.

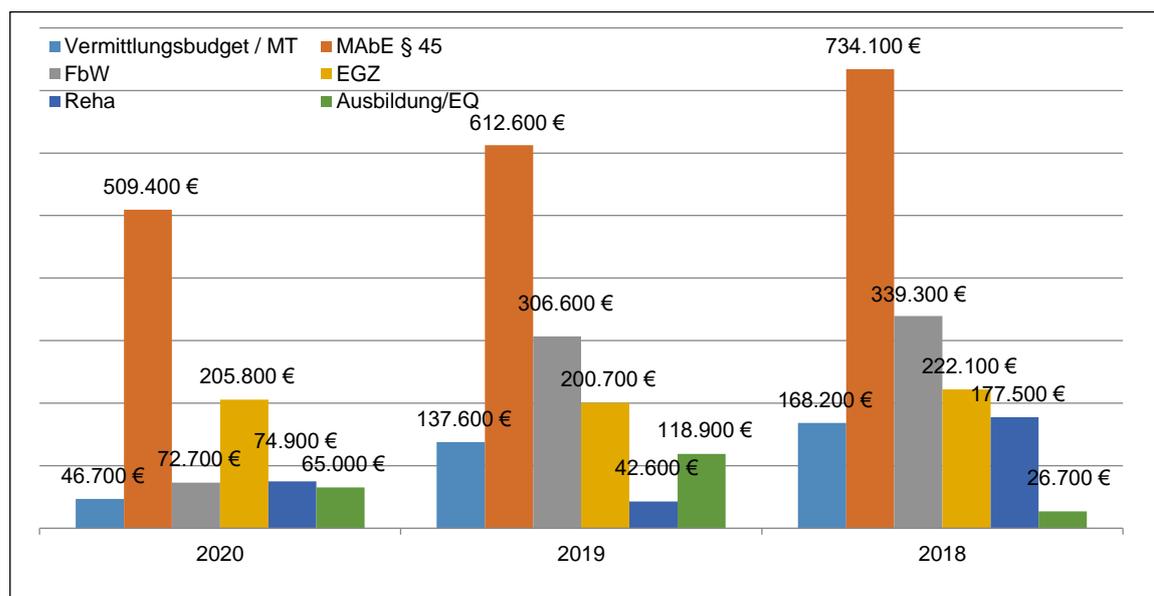
Zu den hauptsächlich genutzten Hilfen zählen:

- Vermittlungsbudget § 44 SGB III
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 SGB III
- Förderung der beruflichen Weiterbildung §§ 81 ff SGB III
- Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber § 88 SGB III
- Förderung der Ausbildung und Einstiegsqualifizierung, abH §§ 236 ff, 54a SGB III
- Reha-Maßnahmen, insbesondere Reha-FbW
- Reisekosten zu Meldeterminen § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III

Im Jahr **2020** wurden **974.498,21 €** (2019: 1.419.027,56 €, 2018: 1.738.862,06 €) an Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II verausgabt, was einem Anteil von **59,3%** der Eingliederungsmittel entspricht.

Die Reduzierung ist teils dadurch begründet, dass Kosten für Gutachten und Eignungsfeststellungen nach § 32 SGB III auf Grund geänderter Vorgaben des Bundes seit 2019 als Verwaltungskosten abzurechnen sind, in 2020 ist der Rückgang mit dem **unterbliebenen Start von Weiterbildungsmaßnahmen auf Grund des Lockdowns** zu erklären.

Die Ausgaben verteilen sich auf die wichtigsten **Leistungsarten** wie folgt:



Im Bereich der **Aktivierung und beruflichen Eingliederung** wurden folgende größere Maßnahmen umgesetzt, die jeweils auch von Land und ESF kofinanziert werden:

- JobFit** beim Kultur- und Bildungs-Institut des Landkreises St. Wendel
 Die Maßnahme ist in mehrere Module untergliedert. Während „**Arbeitswelt**“ sich an Migrantinnen und Migranten richtet, die eine Berufsorientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt und passende Qualifizierungen erhalten, liegt der zweite Schwerpunkt bei der Zielgruppe U25. Mit den Modulen „**Sprechstunde**“, „**Projektschmiede**“ und „**Young JobFit**“ stehen passgenaue Hilfen der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung für alle Zielgruppen –sowohl mit niedrighschwelligem freiwilligem Zugang wie auch mit verpflichtender Präsenz- zur Verfügung.
- Consultation** bei der Wiaf (Vergabemaßnahme)
 Mit einem neuen Arbeitsansatz werden Teilnehmer/innen angesprochen, die durch die Regelangebote des SGB II nicht mehr erreicht wurden. Im Vordergrund stehen **sozialpädagogische Einzelfallhilfen** mit dem Ziel, zu den Menschen wieder einen Kontakt herzustellen und sie zu befähigen, sich wieder den Regelangeboten der Arbeitsförderung zuzuwenden.
- JugendAktiv** bei der Wiaf (Vergabemaßnahme)
 Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahme für junge Menschen.

3.3.2. Eingliederungsleistungen nach § 16b SGB II (Einstiegs geld)

Dem Einstiegsgeld kommt in der Regel eine hohe **Motivations- und Anreizwirkung** bei der Aufnahme einer Beschäftigung zu. Zudem ist die Leistung relativ unbürokratisch und flexibel umzusetzen und bietet in pauschalierter Form finanzielle Hilfen, um Kosten im Kontext einer Arbeitsaufnahme zu finanzieren.

Im Jahr **2020** wurden **30.819,80 €** (2019: 24.656,70€, 2018: 34.907,20€) an Eingliederungsleistungen nach § 16b verausgabt, was einem Anteil von **1,9%** der Eingliederungsmittel entspricht. Überwiegend diente die Leistung der Unterstützung bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

3.3.3. Eingliederungsleistungen nach § 16c SGB II (Sachgüter für Selbständige)

Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können **Darlehen und Zuschüsse** bis maximal 5.000 € für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Die Kommunale Arbeitsförderung prüft die entsprechenden Anträge im Rahmen der Existenzgründungsberatung auf Tragfähigkeit und verlangt von den Antragstellern die Ausarbeitung eines **Businessplans**.

Zur Unterstützung solcher Gründungsinitiativen erbrachte die Kommunale Arbeitsförderung **2020 Darlehen und Zuschüsse in Höhe von 8.000 €** (2019: 10.820 €, 2018: 7.500 €) für notwendige Anschubinvestitionen in der Gründungsphase (=0,5 % des Eingliederungstitels).

3.3.4. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

3.3.4.1. Arbeitsgelegenheiten (MAE) als Gruppenmaßnahmen

Im Jahr 2020 wurden wie in den Vorjahren **75 Maßnahmeplätze** für Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante bei verschiedenen Trägern eingerichtet. Der **Vergleich zum Jahr 2010**, als noch 280 Plätze besetzt waren, belegt aber den massiven Rückgang öffentlich geförderter Beschäftigung.

Diese Maßnahmen wurden vom Land aus Mitteln des **Europäischen Sozialfonds und des Landes** kofinanziert, indem v.a. ein begleitendes Coaching ermöglicht wurde.

Aus dem Eingliederungstitel der Kommunalen Arbeitsförderung wurden für das Instrument 2020 **390.069,48 €** (2019: 436.120,81€, 2018: 423.574,04€) zur Verfügung gestellt, was einem Anteil von **23,7%** an den Gesamtausgaben entspricht.

Die **Beschäftigungsfelder** der einzelnen Maßnahmen verdeutlicht folgende Übersicht:

Träger	VZ-Plätze	Kurzbeschreibung	Beschäftigungsfelder
WIAF gGmbH	45	AGH Beschäftigung und Integration	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeinnützige Arbeiten in den Gemeinden des Kreises (außer Stadt) ➤ Soziale Leistungen (z.B. Tafel)
Arbeitsmarktinitiative Stadt St. Wendel gGmbH	16	Umwelt- und soziale Dienste	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeinnützige Arbeiten im kommunalen Umfeld der Stadt St. Wendel ➤ Möbelbörse / Second-Hand-Laden ➤ Wertstoffhof
AWO / ideeon	14	Sprungbrett	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeiten zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, v.a. am Bostalsee
Gesamt	75		

Für die Zielgruppe der **Flüchtlinge**, die in den regulären Sprachförderangeboten des BAMF bislang keinen für eine Arbeitsmarktintegration ausreichenden Sprachstand erwerben konnten, wurde 2020 bei allen drei Trägern in den Arbeitsgelegenheiten das Fördermodul „**Türöffner**“ geschaffen, bei dem im Rahmen der Arbeitseinsätze eine niedrighschwellige Vermittlung von Sprachkenntnissen erfolgt.

3.3.4.2. Arbeitsgelegenheiten (MAE) als Einzelmaßnahmen

Einsatzstellen für diese Maßnahmen sind überwiegend die kreisangehörigen Gemeinden sowie gemeinnützige Träger. Die mit der Arbeitsgelegenheit verbundenen Kosten sind dabei von der Einsatzstelle zu finanzieren. Eine Bezuschussung durch die Kommunale Arbeitsförderung erfolgt nicht.

Während in 2019 noch 10 Personen in eine solche Arbeitsgelegenheit bei Kommunen zugewiesen waren, wurde auf Grund der Pandemie dieses Instrument im vergangenen Jahr nicht genutzt.

3.3.5. Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II

Die Vorschrift hat in den vergangenen Jahren mehrfach Änderungen erfahren, zuletzt durch das **Teilhabechancengesetz**. Danach ist bei Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen ein Lohnkostenzuschuss von bis zu 75% im ersten und 50% im zweiten Jahr möglich.

Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte mit mehreren Vermittlungshemmnissen, die auf absehbare Zeit nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können.

Im Jahr 2020 wurden noch Beschäftigungen von 3 Personen, deren Förderung nach § 16e in der bis 31.3.2012 geltenden Fassung bewilligt war, ausfinanziert. Hinzu kamen Ausgaben für weitere Förderfälle nach dem Teilhabechancengesetz in Höhe von 90.413,33 €, so dass für Zuschüsse nach § 16e SGB II zusammen **150.673,94 €** an Arbeitgeber überwiesen wurden (2019: 142.486,46 €, 2018: 45.406,56 €), das waren **9,2%** der Ausgaben für Eingliederungsleistungen.

3.3.6. Freie Förderung nach § 16f SGB II

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der „Freien Förderung“ nach § 16f SGB II wurden im Laufe des Jahres 2009 durch die **Gemeinsame Erklärung** von Bund und Rechtsaufsichtsbehörden der Länder konkretisiert. Teilweise sind die Anforderungen an die Nutzung dieses Instrumentes leider sehr restriktiv ausgestaltet.

Im Landkreis St. Wendel wurden 2020 **35.959,18 €** (2019: 45.403,74€, 2018: 46.157,52€) für Einzelfallhilfen -insbesondere zur Sicherung einer vorhandenen Beschäftigung von Aufstockern- verausgabt, das waren **2,2%** der Eingliederungsausgaben.

3.3.7. Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II

Mit dem Teilhabechancengesetz hat der Bund zum 01.01.2019 dieses neue Instrument eingeführt. Anlass waren die Erfahrungen in vielen Beschäftigungsprogrammen wie „Bürgerarbeit“ oder „Soziale Teilhabe“ sowie die daraus gewonnene Erkenntnis, dass bestimmte Zielgruppen im SGB II auf Dauer als sehr beschäftigungsfern gelten müssen.

Vorrangiges Ziel des Instruments ist daher ausdrücklich nicht die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern die soziale Teilhabe der Menschen durch sozialversicherungspflichtige, vollwertige Beschäftigungsverhältnisse.

Zugang finden Personen, die älter als 25 Jahre sind, seit mindestens 6 Jahren in den letzten 7 Jahren SGB-II-Leistungen beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig waren. Personen, die in den letzten 5 Jahren durchgängig SGB-II-Leistungen erhalten haben, können zugewiesen werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder schwerbehindert sind.

Die maximale **Förderdauer** kann bis zu **5 Jahren** betragen. Erstmals müssen die geförderten Arbeitsplätze nicht ausschließlich wettbewerbsneutral, zusätzlich und gemeinnützig sein.

Das neue Regelinstrument zur sozialen Teilhabe ist ein **Paradigmenwechsel** in der Politik zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und wurde noch ergänzt durch einen **Passiv-Aktiv-Tausch**, d.h. die Möglichkeit der Umwidmung von eingesparten Geldleistungen in den Eingliederungstitel.

Leider war es im Landkreis St. Wendel auf Grund der Mittelausstattung durch den Bund nicht möglich, an die Aktivierungszahlen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe“ anzuknüpfen.

Für die Finanzierung von bis zu **16 Plätzen** bei den Trägern Wiaf, ArbIW und ideeon wurden zusammen **180.962,09 €** (2019: 85.799,94 €) eingesetzt, das waren **11%** der Eingliederungsmittel. Davon wurden 84.200 € durch den Passiv-Aktiv-Tausch generiert.

3.4. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Der Landkreis ist neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung auch Leistungs- und Finanzierungsträger für verschiedene flankierende Eingliederungshilfen. Dabei greift die Kommunale Arbeitsförderung hauptsächlich auf bereits vorhandene Angebote zurück und klärt auf strategischer Ebene Schnittstellen und Zuführungswege mit den einzelnen Maßnahmeträgern.

3.4.1. Kinderbetreuung und häusliche Pflege von Angehörigen

Soweit fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten als Hindernis für die Aufnahme von Arbeit und Ausbildung identifiziert werden, erfolgt eine enge Abstimmung mit dem **Jugendamt**, um möglichst passgenaue Einzelfalllösungen zu finden. Dies kann die Vermittlung an bestehende Einrichtungen sein, aber auch Angebote der Tagespflege.

Jobcenter und Jugendamt erörtern in regelmäßigen Abständen die Bedarfslagen der SGB II-Klienten und des Arbeitsmarktes. Dabei erfolgt eine **Abstimmung** mit den Angeboten des Jugendamtes und die Absprache gemeinsamer Konzepte und Lösungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Jobcenter wird auch durch die **Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss** an den Planungen der Jugendhilfe beteiligt.

Der Landkreis St. Wendel hat in den letzten Jahren großes Engagement beim Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen gezeigt. Ergebnis ist die **saarlandweit höchste Betreuungsquote der 0 bis 2jährigen mit 40,8%**, das ist der höchste Anteil aller Kreise im Saarland und Rheinland-Pfalz. In der Altersgruppe von 3-6 Jahren lag die Betreuungsquote bei **98,1%**. Ein weiterer Ausbau um über 100 Plätze ist in die Vorschulentwicklungsplanung aufgenommen worden.

In **672 Bedarfsgemeinschaften** wurden 2020 wirtschaftliche Leistungen zur Kinderbetreuung an SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch das Jugendamt erbracht ¹⁷.

Der **Pflegestützpunkt** des Landkreises St. Wendel berät und unterstützt pflegende Angehörige und hilft bei der Suche nach geeigneten Pflegeangeboten. Das Fallmanagement verweist bei Bedarf auf dieses Angebot und organisiert bei Bedarf Informationsveranstaltungen für pflegende Angehörige.

3.4.2. Schuldnerberatung

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle im Landkreis St. Wendel ist organisatorisch bei der Kreisverwaltung angesiedelt. Leistungsberechtigte, bei denen Überschuldung als Integrationsproblem identifiziert wurde, werden vom Fallmanager unmittelbar an die Schuldnerberatungsstelle weitergeleitet.

Hierzu erfolgen direkte **Einladungen und Terminvergaben durch das Jobcenter**, verbunden mit einem abgestimmten Rückmeldeprozess, damit die Ergebnisse der Schuldnerberatung in die weitere Eingliederungsplanung mit einfließen können. Über diesen Prozess wurden 2020 zusätzlich **25** Arbeitslosengeld II-Bezieher zur Schuldnerberatung eingeladen. Hinzu kommen Bestandskunden aus den Vorjahren, zusätzlich aber auch Zugänge in die Schuldnerberatung, die von den Klienten eigeninitiativ erfolgen. Insgesamt stehen ca. **50 %** der Beratungskunden der Schuldnerberatungsstelle im Leistungsbezug nach dem SGB II.

¹⁷ Bundesagentur für Arbeit, Information zur Datenlage über die Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Dezember 2020

3.4.3. Psychosoziale Betreuung

Die Kommunale Arbeitsförderung arbeitet mit den verschiedensten Institutionen zusammen, die in diesem Bereich tätig sind. Im Landkreis St. Wendel bestehen u.a. folgende Beratungs- und Hilfsangebote, die meist ganz oder anteilig vom Kreis finanziert werden:

- Gesundheitsamt: Psychosozialer Dienst und Selbsthilfegruppen
- Psychosoziale Beratungsstelle und Projekt „Arbeitstrainingsplätze“ mit 8 Teilnehmerplätzen und 18 geförderten Personen beim Caritas-Verband
- AWO-Frauenhäuser im Saarland
- Migrationsberatungsstelle des Caritasverbandes
- Allgemeine Sozialberatung des Caritasverbandes
- Familienberatungsstelle des Bistums Trier

3.4.4. Suchtberatung

Über das Kreissozialamt, Kreisjugendamt und das Gesundheitsamt werden verschiedene **Suchtberatungsstellen und Selbsthilfegruppen** im Kreis unterstützt. Als spezielles Angebot für junge Menschen besteht die Drogenberatungsstelle „**Knackpunkt**“ der Stiftung Hospital St. Wendel, daneben die vom Landkreis geförderte Suchtberatungsstelle beim **Caritasverband**.

Hier wurde 2018 eine gesonderte Leistungsvereinbarung nach § 16a SGB II abgeschlossen. Das Fallmanagement kooperiert eng mit diesen Beratungsstellen. Erforderlichenfalls werden durch das Fallmanagement auch **stationäre** Therapien veranlasst.

3.4.5. Kommunaler Arbeitsmarktfonds (KAMF)

Durch Beschluss des Kreistages wurde im Jahr 2013 als neue Form der Unterstützung der Kommunalen Arbeitsmarktfonds initiiert.

Mit dem Fonds soll -in Ergänzung der bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten- die Hilfebedürftigkeit von Leistungsberechtigten nach dem SGB II im Landkreis St. Wendel vermindert, verkürzt, beendet oder verhindert werden.

Die verfügbaren Haushaltsmittel sind vorrangig darauf auszurichten, dass durch die Förderung **andere kommunale Aufwendungen** –insbesondere Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II- **verringert werden**.

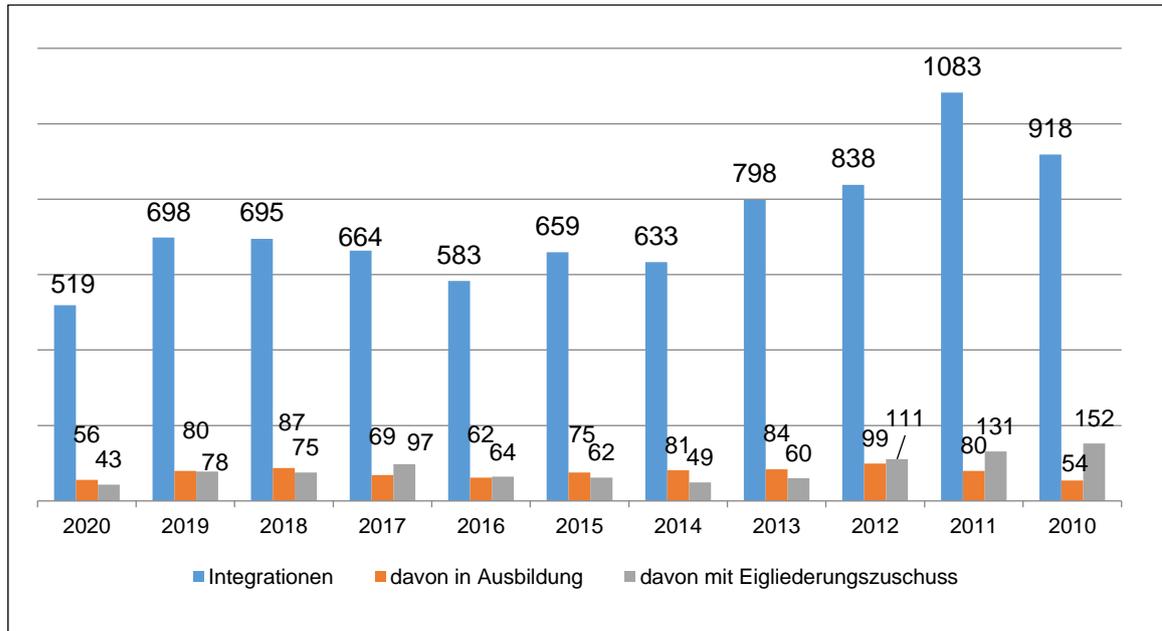
Auch im vergangenen Jahr konnten mehrere Leistungsberechtigte durch den Fonds zielgerichtet unterstützt werden. Insgesamt beliefen sich die Ausgaben auf **41.587,10 €** (2019: 25.298,64 €).

3.5. Integrationen in Arbeit, Ausbildung und Selbständigkeit

2020 sank die Zahl der Integrationen von 698 im Vorjahr auf noch **519**¹⁸.

Die Aufnahme **geringfügiger Beschäftigungen** (Mini-Jobs) unter 15 Stunden ist bei dieser Zahl nicht berücksichtigt, hier gab es im Jahresverlauf 159 Eintritte (Vorjahr: 210). Ebenso nicht berücksichtigt sind Arbeitsaufnahmen in **öffentlich geförderte Beschäftigung**.

Die **Entwicklung der vergangenen Jahre** verdeutlicht folgende Grafik:



Demzufolge sank die Kennzahl der **Integrationsquote** von 26,9 auf 21,0%.

Die **Ursache** dieser Entwicklung ist klar **pandemiebedingt**, denn die Rückgänge erfolgten in den Monaten April bis Juni 2020 und konnten trotz einer relativ stabilen Vermittlungsarbeit in der zweiten Jahreshälfte nicht mehr aufgeholt werden.

Über 60% der sozialversicherungspflichtigen Integrationen waren im Sinne der SGB II-Kennzahlen „**nachhaltig**“, d.h. das Arbeitsverhältnis hat mindestens ein Jahr bestanden. Der Anteil der **unbefristeten Arbeitsverhältnisse** war mit 46 % etwas niedriger wie im Vorjahr. Rund **25%** der Integrationen entfielen auf die **Zeitarbeitsbranche**.

Die Integrationen erfolgten nicht nur im Landkreis St. Wendel, sondern in Betrieben in der gesamten Region, teilweise auch **überregional**. In den vergangenen 10 Jahren sind jedoch die Vermittlungen in Unternehmen mit Betriebssitz im Landkreis St. Wendel stetig gestiegen, was durch ein stetig **verbessertes Arbeitsplatzangebot in der Region** zurückzuführen ist.

Daneben wurden im Bereich der **Jugendberufshilfe** **69** junge Menschen in eine betriebliche oder schulische Ausbildung integriert.

¹⁸ Datengrundlage: Kennzahlen nach § 48a SGB II, Grunddaten veröffentlicht auf www.sgb2.info

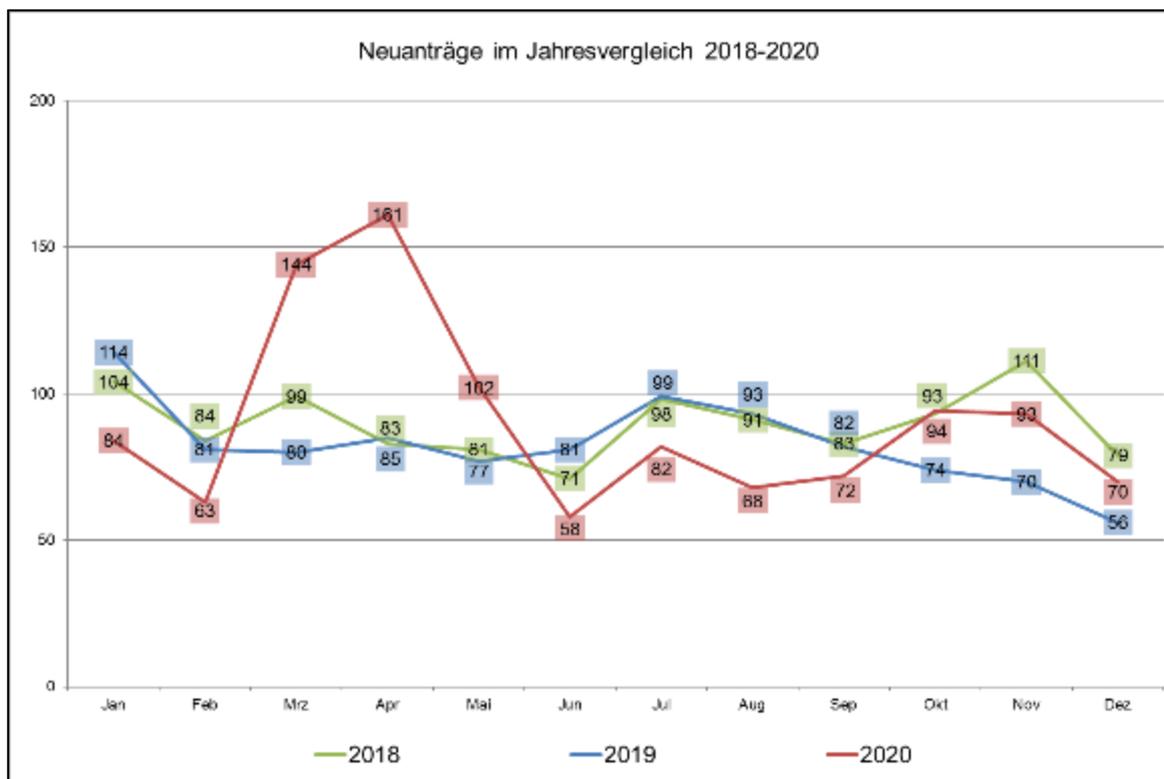
4. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

4.1. Allgemeine Entwicklung

Der Leistungsbereich der Kommunalen Arbeitsförderung stand 2020 infolge der Pandemie vor ganz besonderen Herausforderungen. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem ersten Lockdown ist die Zahl der **Neuanträge** in den Monaten März und April auf einen Höchststand geklettert. Insgesamt lag im Jahr 2020 mit **1091 Neuanträgen** deren Zahl rund 10% über dem Vorjahr. Ca. 10% davon waren **Selbständige**.

In diesen Zahlen nicht erkennbar sind die zusätzlichen vielen **Beratungen**, die nicht in eine Antragstellung beim Jobcenter eingemündet sind, beispielsweise weil an vorrangige Sozialleistungsträger verwiesen werden konnte. Hier gab es 2020 bei vielen Menschen, die von Arbeitsplatzverlust oder Einkommenseinbußen betroffen waren, einen großen Informationsbedarf.

Um die Antragswelle des Frühjahrs zu bewältigen, wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitgeberservice vorübergehend in der Bearbeitung von Neuanträgen geschult, so dass sie das Leistungsteam über mehrere Monate hinweg unterstützen konnten.



Die wichtigste Änderung im Leistungsrecht des vergangenen Jahres war die vorübergehende Einführung eines „**Vereinfachten Zugangs**“ in die Grundsicherung durch die Sozialschutzpakete.

Konkret wurden dadurch Erleichterungen bei der Vermögensprüfung vorgenommen und der Schutz der Unterkunft gestärkt, indem bei Neuantragstellern, die unangemessen teuren Wohnraum bewohnen, auf Absenkungsmaßnahmen vorübergehend verzichtet wird.

Da aber alle anderen Anspruchsvoraussetzungen fortbestanden, wie beispielsweise die gegenseitige Anrechnung von Einkommen und Vermögen in einer Bedarfsgemeinschaft, gab es gerade zu Beginn der Pandemie eine große Zahl von Anträgen, die mangels Erfüllens der Anspruchsvoraussetzungen nicht bewilligt werden konnten.

Die **Bewilligungsquote** der Neuanträge sank dadurch deutlich von 65% auf **47%** ab.

Der im Jahresverlauf stabile Fallbestand verdeckt die Tatsache, dass es sich bei den Leistungsberechtigten nicht um eine konstante Größe handelt, sondern dass sich dahinter eine **hohe Dynamik** verbirgt. Im Jahresverlauf 2020 gab es kumuliert **1.041 Zugänge** erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, denen **1.201 Abgänge** gegenüberstanden.

Auf vergleichsweise niedrigem Niveau blieb der Zugang von **Aufstockern** aus dem Bereich Alg I und von Menschen, deren Arbeitslosengeld I-Anspruch erschöpft war; ihr Anteil an allen Zugängen lag fast wie 2019 bei nur 8,5%, das entsprach 102 Personen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Bundesgesetzgeber auf Grund der Pandemie die Bezugszeiten für Arbeitslosengeld I vorübergehend verlängert hat; dies führte dazu, dass die Zugangszahlen hier erst im ersten Halbjahr 2021 angestiegen sind.

Der Anteil der Leistungsberechtigten, die Arbeitslosengeld II neben einer **abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit** (sog. Ergänzter) bezogen, sank zum Vorjahr erneut von 24,1% auf **22,6%**.

4.2. Kosten für Unterkunft und Heizung

Nach § 22 Abs. 1 SGB II übernimmt der Leistungsträger die Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind. Bei nicht angemessenen Aufwendungen werden die Mehrkosten nur **für die Dauer von bis zu sechs Monaten** getragen. Danach sind die Kosten auf das Niveau der angemessenen Kosten abzusenken.

Bei unangemessenem Wohnraum können die Kosten z.B. durch Umzug in eine günstigere Wohnung oder Mietminderungen reduziert werden; in der Praxis werden auch vielfach andere Leistungen, wie z.B. Mehrbedarfszuschläge oder Freibeträge vom Erwerbseinkommen, für die Zahlung der Differenzbeträge genutzt.

Seit 2009 existiert für das Saarland eine **Handlungsanleitung zur Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 28 SGB XII**¹⁹, die von den saarländischen Kreisen unter Beteiligung des Landkreistages und des Arbeits- und Sozialministeriums erarbeitet wurde. Dadurch konnte im Bereich der Bearbeitung kommunaler Leistungen mehr Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen werden. Es erfolgt regelmäßig eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

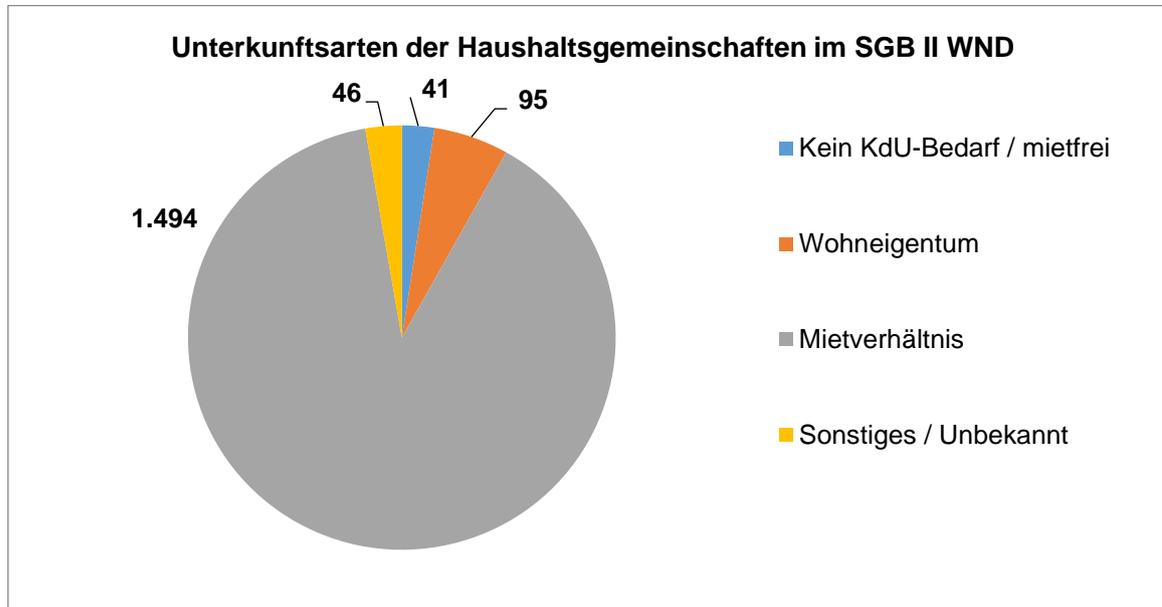
Der Landkreis St. Wendel wendet im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die **Obergrenzen nach dem Wohngeldgesetz** zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10% bei der Überprüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten an.

Die **durchschnittliche Wohnungsgröße** je Bedarfsgemeinschaft lag dabei ähnlich wie im Vorjahr bei **67,5m²**. Die durchschnittliche Wohnfläche **pro Person** stieg allerdings deutlich innerhalb eines Jahres von 32m² auf **42,1m²** an. Die monatlichen anerkannten Durchschnittskosten stiegen ebenso deutlich **von 5,66€ auf 7,08 € je m²** an. Die Kosten **je Person** lagen bei **260,18€** (Vorjahr: 180,88€).

¹⁹ Veröffentlicht unter www.landkreistag-saarland.de

Die **Differenz** zwischen den **tatsächlichen** Unterkunftskosten und den vom Jobcenter **anerkannten** Kosten lag Ende 2020 bei nur noch **3,6%** (Vorjahr: 5,6%).²⁰

Die **Struktur** der von unseren Leistungsberechtigten bewohnten Unterkünfte nach den Besitzverhältnissen verdeutlicht folgende Graphik:



Ursächlich für die **hohen Kostensteigerungen je Fall** sind mehrere Faktoren:

Zunächst erfolgte auf Grund der **Anpassung der Mietstufen im Wohngeldgesetz** auch im Kreis St. Wendel eine Erhöhung der Mietobergrenze. Hinzu kommt, dass infolge des **Sozialschutzpaketes** bei den pandemiebedingten Neuzugängen vermehrt Single-Bedarfsgemeinschaften neu in den Leistungsbezug kamen, deren Wohnungsgröße je Person grundsätzlich höher ist als die von Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften. Zudem lag die Wohnungsgröße und deren Kosten bei den Neuzugängen über dem Durchschnitt des bisherigen Fallbestandes. Durch das Sozialschutzpaket waren im vergangenen Jahr **Kostensenkungsverfahren ausgesetzt**, was sich ebenfalls in einem Kostenanstieg je Fall niederschlug.

Da aber die Fallzahlen insgesamt reduziert werden konnten, **sank die Summe der verausgabten Unterkunftskosten** deutlich von 7,55 auf 6,85 Mio. €, das entspricht einem Rückgang um 9,4%.

4.3. Unterhaltsprüfung

Die Prüfung des Einkommens sowie die –notfalls gerichtliche- Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten ist eine wichtige Möglichkeit, Einnahmen von Personen zu erzielen, die durch die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung des Unterhalts die Hilfebedürftigkeit von Angehörigen herbeigeführt haben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine enge Kooperation mit dem Jugendamt (Unterhaltsvorschussstelle und Beistandschaft).

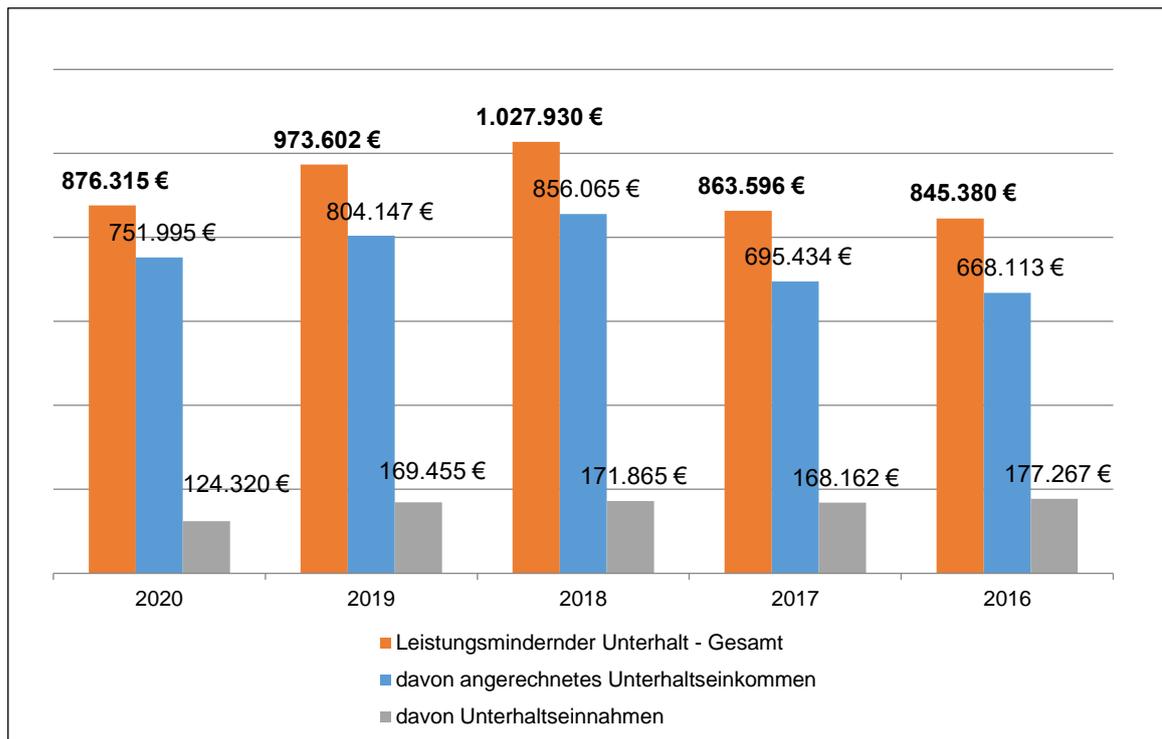
Im Geldleistungsteam sind zwei Mitarbeiterinnen speziell mit dieser Aufgabe betraut. Dies schließt auch notwendige **Unterhaltsklagen** vor den Zivilgerichten mit ein.

²⁰ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Kreisreport SGB II Dezember 2020

Um einen vollständigen Überblick über die Ergebnisse zu erhalten, ist nicht nur ein Blick auf die vereinnahmten Summen notwendig, sondern auch auf die im Rahmen der Bedarfsberechnung angerechneten Unterhaltseinkünfte, die - oft nach Aufforderung der Zahlungspflichtigen durch das Jobcenter- den Leistungsempfänger/innen direkt zufließen.

Im Dezember 2020 wurde bei **228 Leistungsberechtigten** Unterhaltseinkommen in Höhe von **63.293€** angerechnet, im Dezember 2019 waren es noch 233 Berechtigte mit einem Anrechnungsbetrag von 62.542€²¹.

Die Entwicklung der Einkommensanrechnung sowie der vereinnahmten Beträge der letzten Jahre zeigen folgende **Vergleichsdaten**:



Der **Rückgang von 2019 auf 2020** ist zum einen auf geringere Fallzahlen, damit auch weniger potentielle Unterhaltsfälle, zurückzuführen. Daneben haben die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt dazu geführt, dass Unterhaltspflichtige (v.a. solche in Kurzarbeit) weniger Unterhaltszahlungen leisten konnten.

4.4. Bekämpfung von Leistungsmisbrauch

Nach § 52 SGB II führt die Kommunale Arbeitsförderung quartalsweise einen **Datenabgleich** mit den verschiedensten Sozial- und Finanzbehörden durch. Für das Kalenderjahr 2018 wurde in **23 Fällen** ein **Schaden des Jobcenters** nachgewiesen. Die **Schadenssumme**, die zurückgefordert wurde, lag bei **14.214,64 €** (Vorjahr: 9.977,32 €). Es wurden 10 Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Seit dem Jahr 2015 wurde durch eine Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit von Jobcenter und der **Finanzkontrolle Schwarzarbeit** auf neue Beine gestellt. Neben regelmäßigen Absprachen wurde auch ein **jährlicher Aktionstag** mit gemeinsamen

²¹ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Übersicht über Leistungen nach dem SGB II – Dezember 2019

Außenkontrollen vereinbart. Der Aktionstag 2019 stand unter dem Schwerpunkt der Hotel- und Gaststättenbranche. Dabei kontrollierten 13 Einsatzkräfte von Zoll und Jobcenter gemeinsam über 60 Beschäftigte. Pandemiebedingt wurden in 2020 die gemeinsamen Kontrollen ausgesetzt.

Ebenso wurde im Geldleistungsteam der **Außendienst** eingeschränkt und auf unabdingbar notwendige Sachverhaltsprüfungen beschränkt. Überprüfung von Wohn- und eheähnlichen Gemeinschaften sowie Bedarfsprüfungen bei Anträgen auf Wohnungsausstattung wurden erst Mitte 2021 wieder aufgenommen.

Die bei der Staatsanwaltschaft **angezeigte Schadenssumme** lag in den Jahren 2017 bis 2020 bei zusammen **188.232 €**.

4.5. Widerspruchsverfahren

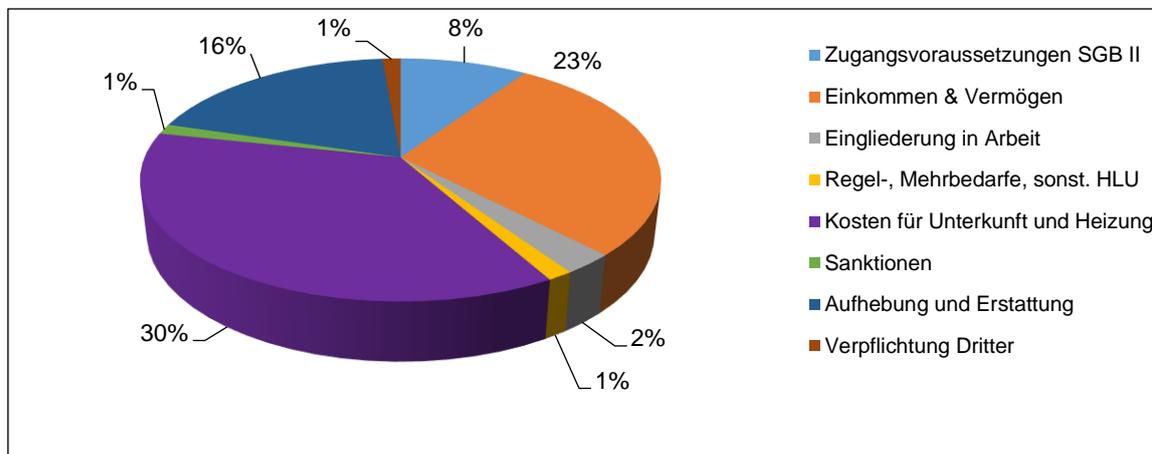
Die Zahl der Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommunalen Arbeitsförderung sank 2020 erneut sehr deutlich auf **186 neue Widersprüche** (2019: 260, 2018: 339, 2017: 334).²²

Die **Gründe für den Rückgang** sind vielschichtig: Auf Grund der Pandemie reduzierten sich beispielsweise die Anlässe für Sanktionsentscheidungen. Denn durch das Sozialchutzpaket I wurde ein Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung durch den Gesetzgeber geschaffen und dabei insbesondere die Vermögensprüfung reduziert und die Absenkungsverfahren bei den Unterkunftskosten ausgesetzt.

Schließlich spielt hier auch der verbesserte Fallschlüssel im Leistungsbereich eine Rolle, mit dem die Dauer von Entscheidungen verkürzt und die Bearbeitungsqualität gesteigert werden konnte. Die rückläufigen Neuzugänge konnten in der Widerspruchsstelle genutzt werden, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen und Altverfahren aus Vorjahren abzuschließen.

Häufigste Streitgegenstände sind die Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen.

Der im Dezember 2020 vorhandene Bestand an Widersprüchen verteilte sich auf folgende **Sachgebiete**:



²² BA-Statistik Widersprüche und Klagen – Dezember 2020, eigene Auswertung

Aus dem Gesamtbestand der Widersprüche einschließlich der Vorjahre wurden im Jahr 2020 **242 Verfahren erledigt**, wodurch der Bestand an offenen Widerspruchsverfahren von 149 im Januar auf 90 Dezember 2020 gesenkt werden konnte.

Die **Art der Widerspruchserledigung** verdeutlicht folgende Tabelle:

Art der Erledigung	Anzahl
Rücknahme des Widerspruchs / Erledigungserklärung	30
Widerspruch zurückgewiesen	121
Sonstige Erledigung	24
Teilweise Stattgabe	15
Stattgabe (einschl. Abhilfe)	52
<i>davon infolge nachgereicherter Unterlagen</i>	18
<i>davon infolge unzureichender Sachverhaltsaufklärung</i>	6
<i>davon infolge fehlerhafter Rechtsanwendung</i>	28
<i>davon infolge geänderter Rechtslage</i>	0

Die (teilweise) Unterliegensquote im Widerspruchsverfahren liegt damit bei 28% (Vorjahr 30%).

Berücksichtigt man lediglich die Fehlerquote der angegriffenen Verwaltungsentscheidungen, die auf verwaltungsseitig fehlerhafte Rechtsanwendung und unzureichende Sachverhaltsaufklärung zurückzuführen sind, so beträgt die **Unterliegensquote 14%** (Vorjahr: 18%).

4.6. Klageverfahren

Am Sozialgericht und am Landessozialgericht für das Saarland wurden 2020 insgesamt **45 neue Verfahren** gegen das Jobcenter St. Wendel registriert, im Vorjahr waren es noch 65. Es handelte sich dabei um **12 Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz** (Vorjahr 17) und **33 Klagen** (Vorjahr 48).

In den 2020 abgeschlossenen 13 Verfahren auf **Einstweiligen Rechtsschutz** wurde zwei Anträgen stattgegeben. Alle anderen Anträge wurden zurückgewiesen, zurückgezogen oder erledigten sich auf andere Weise. Die **Unterliegensquote** bei Anträgen auf Einstweiligen Rechtsschutz lag damit bei **15%**

In den im Vorjahr entschiedenen **44 Hauptsacheverfahren** wurde vier Anträgen (teilweise) stattgegeben, ansonsten wurden die Klagen abgewiesen oder erledigten sich anderweitig. Die **Unterliegensquote** im Hauptsacheverfahren lag also bei **9%**

4.7. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit der Reform des SGB II zum 01.01.2011 hat der Gesetzgeber das Bildungs- und Teilhabepaket im § 28 SGB II eingeführt. Durch das sogenannte **Starke-Familien-Gesetz** wurden im Jahr 2019 in mehreren Leistungsarten Zugangsvoraussetzungen abgebaut und Leistungen ausgeweitet.

Im vergangenen Jahr hat der Landkreis St. Wendel **894.215,43 €** (2019: 966.974,99 €) für Bildungs- und Teilhabeleistungen verausgabt, davon **781.414,67 €** (2019: 831.211,14

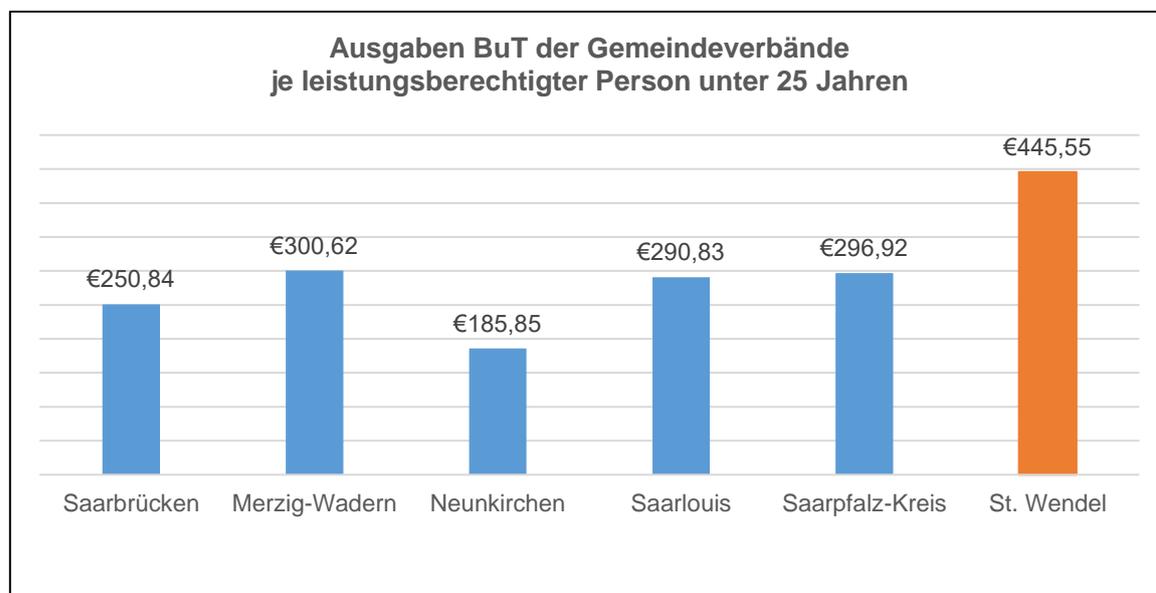
€) im Rechtskreis SGB II und **112.800,76 €** (2019: 135.663,85 €) im Rechtskreis § 6b BKGG (Bezieher von Wohngeld/Kinderzuschlag)²³.

Der **Rückgang** ist insbesondere auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen, die Auswirkungen auf gleich mehrere Leistungsarten hatte:

- Keine Durchführung ein- und mehrtägiger Klassenfahrten
- Erstattung eines Monatsbetrags für Schüler-Abonnenten im ÖPNV
- Geringere Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung infolge der Schließung von Einrichtungen
- Aussetzen der Lernförderung von Nachhilfeinstituten im Lockdown
- Aussetzen von Vereins- und Freizeitaktivitäten.

Trotzdem lagen die Ausgaben bei **7,54% der Gesamtausgaben im Saarland**, obwohl im Kreis St. Wendel nur 4,4% der potentiellen Leistungsberechtigten leben. Das belegt, dass die Ausschöpfungsquote in St. Wendel mit die höchste im gesamten Land ist.

Demzufolge sind auch die **Pro-Kopf-Ausgaben** in St. Wendel im Rechtskreis SGB II die höchsten im Land²⁴:



Ein Grund hierfür ist die intensive Nutzung der **Leistungen für außerschulische Lernförderung**. Mit dem von 2013 bis 2017 umgesetzten Aktionsprogramm „Frühe Bildung“ wurde ein Projekt zur Bekämpfung von **Kinderarmut** im Landkreis St. Wendel gestartet und vom saarländischen Sozialministerium finanziell unterstützt.

Das Projekt setzt auf eine frühzeitige Inanspruchnahme der **Lernförderung** zur Vermeidung späterer schulischer und beruflicher Übergangsprobleme. Eine Mitarbeiterin der Jugendberufshilfe informierte alle potentiell berechtigten Schüler, Eltern und Lehrer über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Lernförderung.

Auch nach der Landesförderung wurde das Projekt weitergeführt und trägt nachhaltig zur **Verbesserung der Bildungschancen benachteiligter junger Menschen** bei.

²³ Datenbasis: Haushaltsdaten Abrechnung § 46 SGB II der Gemeindeverbände mit dem MWAEV

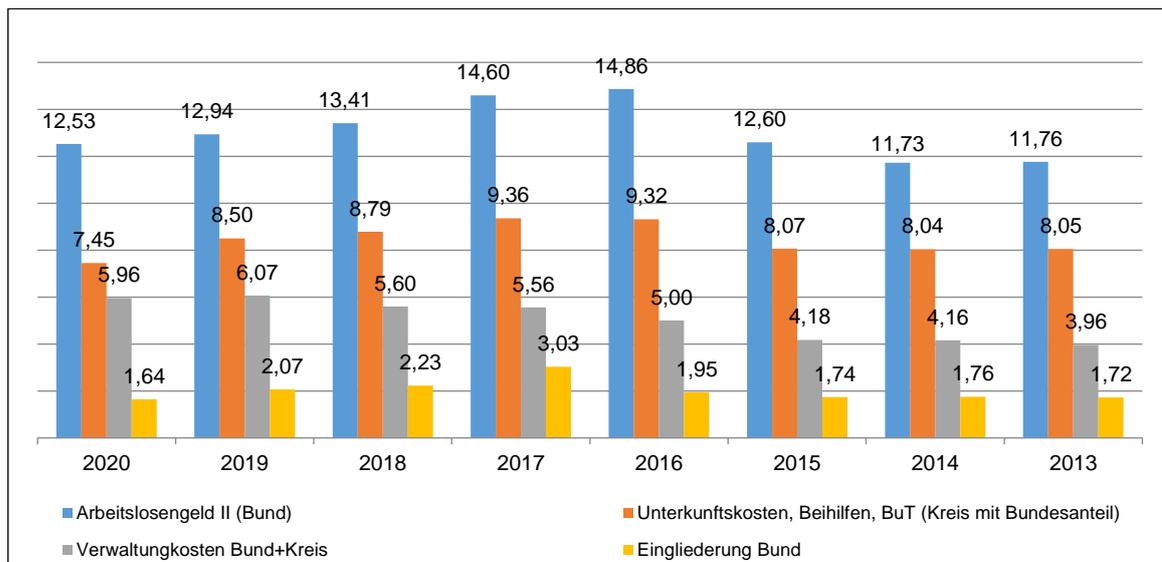
²⁴ BA-Statistik, Tabellen, Bildung und Teilhabe (Zeitreihe Jahreszahlen), Nürnberg, Juni 2021; eigene Berechnung

5. Finanzdaten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

5.1. Allgemeine Entwicklung

Im **Kreis St. Wendel** hat das Leistungssystem des SGB II Kosten für aktive und passive Leistungen sowie Eingliederung und Verwaltung von **27,58 Mio. € netto** verursacht, das waren rd. **2 Mio. € weniger** als 2019.

Im Durchschnitt ergibt sich für 2020 eine statistische **Finanzlast des SGB II von rund 320 € pro Jahr und Kreiseinwohner** (Vorjahr: 340 €).



5.2. Bundeshaushalt

Die zugelassenen kommunalen Träger erhalten unmittelbar aus dem Bundeshaushalt eine Erstattung für

- Arbeitslosengeld II / Sozialversicherung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
- Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten)²⁵ und
- Eingliederungsleistungen²⁶

Verwaltungs- und Eingliederungskosten werden durch die jährliche **Eingliederungsmittelverordnung** des BMAS nach den gleichen Maßstäben für alle Jobcenter verteilt. Regionen mit überproportionaler SGB II-Quote erhalten dabei höhere Eingliederungsleistungen pro Person (sog. „**Problem- bzw. Strukturindikator**“). Beide Zuweisungen sind in einem Budget pauschaliert und sind gegenseitig deckungsfähig.

Die meisten Optionskommunen haben mit dem Bund eine **Verwaltungsvereinbarung** über den Abruf, die Auszahlung, Verwendung und Nachweis der Bundesausgaben abgeschlossen. Dies ermöglicht es der Kreiskasse, die notwendigen Mittel bedarfsgerecht unmittelbar aus der Bundeskasse abzubuchen, um dadurch die Aufnahme von kommunalen Kassenkrediten zu vermeiden. Im Gegenzug verzichtet der Bund auf die Prüfung von Einzelnachweisen.

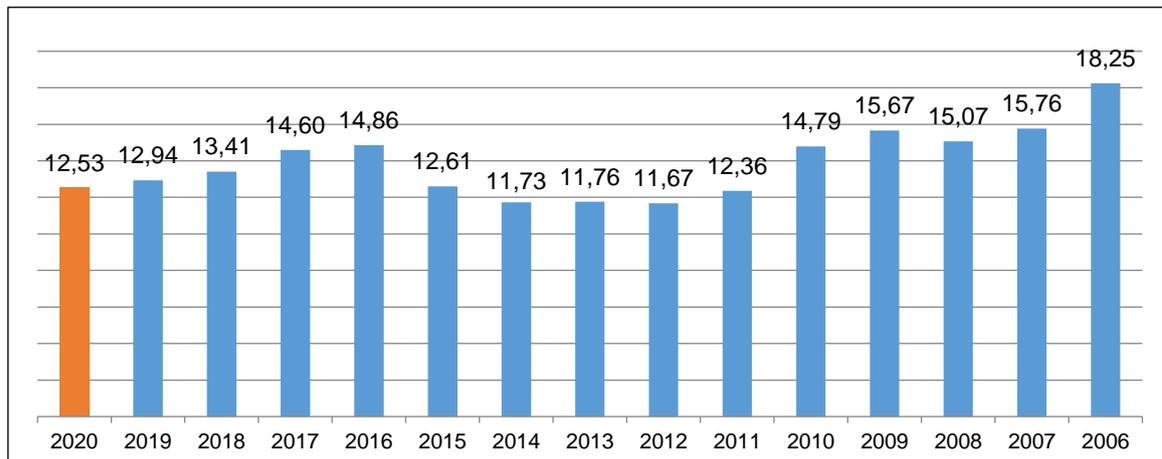
²⁵ Ohne den kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten

²⁶ Ohne flankierende kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

5.2.1. Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Im Jahr **2020** wurden insgesamt **13.173.999,07 €** Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Bruttoausgaben des Bundes) durch die Kommunale Arbeitsförderung verausgabt. Unter Berücksichtigung von Einnahmen (v.a. Rückzahlungen, Erstattungen und Unterhaltseinnahmen) lag die **Netto-Belastung** im Kreis St. Wendel mit **12.526.645,96 €** um 3,2% bzw. 410.000€ unter dem Niveau des Vorjahres.

Darin sind **Sozialversicherungsbeiträge** von **3,76 Mio. €** enthalten.



In diesem Rückgang über vier Jahre hinweg –trotz der Erhöhung der Regelbedarfe– spiegelt sich die positive Entwicklung der Fallzahlen wieder.

Aber auch Optimierungen beim Forderungsmanagement und die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten, die zu einer weiteren **Steigerung der Rückflüsse um rund 70.000 €** zum Vorjahr geführt haben, tragen zu diesem Ergebnis bei.

5.2.2. Verwaltungskosten

Das Verwaltungsbudget des Bundes deckt die mit der Übernahme der Optionsaufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten ab; die kommunalen Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage pauschalierter Werte berücksichtigt und von den Gesamtaufwendungen in Abzug gebracht. Die Berechnung erfolgt nach den Grundsätzen der **Kommunalträgerabrechnungs-Verwaltungsvorschrift (KoA-VV)**.

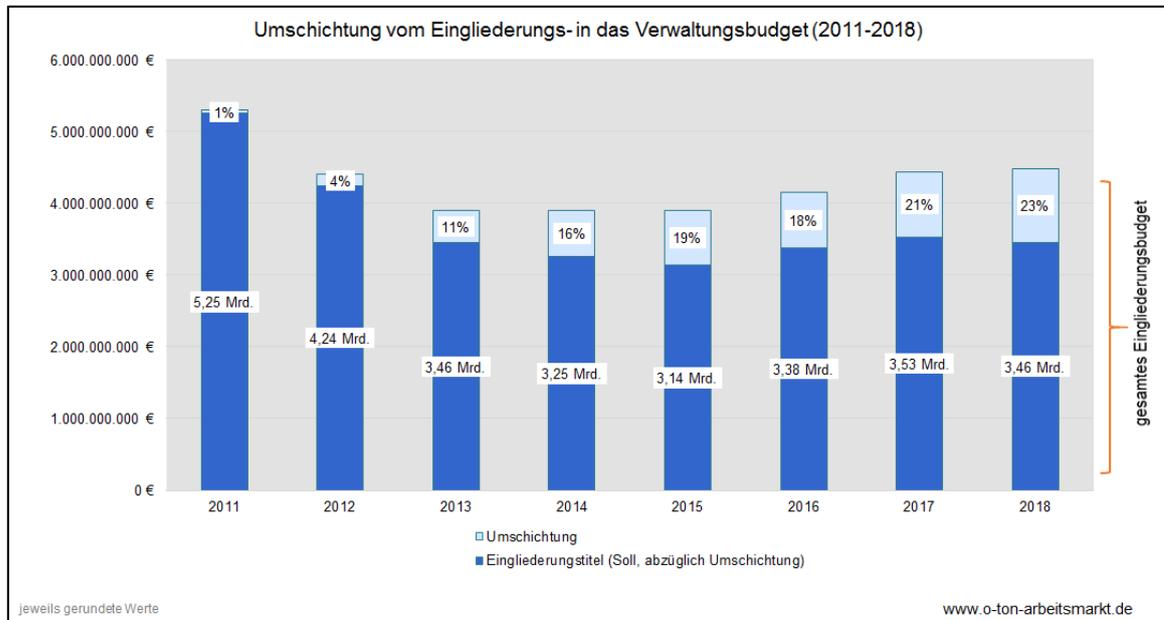
Vom Bund wurden dem Landkreis St. Wendel insgesamt für 2020 **3.526.130 €** an Verwaltungsmitteln zugewiesen, das waren erneut rund 440.000€ weniger als im Vorjahr. Ein Betrag von 1.530.000 € wurde aus den Eingliederungsmitteln daher umgeschichtet, um die für die Betreuung notwendigen Personalzahlen zu halten und den Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes zu finanzieren. Damit lag das verfügbare Verwaltungsbudget mit **5.056.130 €** leicht unter Vorjahresniveau.

Die Personalkosten lagen um ca. 210.000 € und damit rund 4% unter dem Haushaltsansatz, was auf Fluktuation und dadurch vorübergehend nicht besetzte Stellen zurückzuführen ist. Zusätzliche Ersparnisse resultieren aus der Abordnung von Personal zum Gesundheitsamt zur Pandemiebekämpfung, die vom Bund nicht übernommen wurden.

Bundesweit zeigt sich seit Jahren die Tendenz, dass die **Verwaltungsbudgets nicht auskömmlich bemessen sind**, um die notwendige Betreuung sicherzustellen und die jährlichen Tarifsteigerungen zu finanzieren. Fast alle Jobcenter sind mittlerweile ge-

zwungen, **Umschichtungen in erheblichem Maße** vorzunehmen. In den Jahren 2015 bis 2019 lagen die Umschichtungsbeträge bundesweit zwischen 13,6 und 23,0% des Eingliederungstitels.

Besonders betroffen sind ländliche Regionen Süd- und Südwestdeutschlands mit niedriger SGB II-Bezieherdichte. Ihnen werden auf Grund des sog. „**Problemdruckindikatoren**“ vom Bund erheblich weniger Eingliederungsmittel je Bezieher zur Verfügung gestellt, so dass deren prozentuale Umschichtungsquote automatisch stärker steigt²⁷.



Die Verwaltungsbudgets nach Umschichtung wurden in den vergangenen Jahren in der Regel zu 100% ausgeschöpft. Die mit dem Bund abgerechneten **Verwaltungskosten** nach KoA-VV lagen **2020** bei **5.056.130,00 €**, im Vorjahr bei 5.120.232 €.

Neben den vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten, die sich ausschließlich auf die zusätzlichen, mit der Option verbundenen Aufgaben beziehen, trägt der Kreis einen **Verwaltungskostenanteil für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben**, insbesondere der Personal- und Sachaufwendungen für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Unterkunftskosten. Der kommunale Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten ist gesetzlich auf **15,2 %** festgesetzt, das entsprach 2020 einem Betrag von rd. 900.000 €.

5.2.3. Eingliederungsbudget

Der Eingliederungstitel deckt die Kosten der Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 bis 16f, mit Ausnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II ab. Die Zuweisung erfolgte durch den Bund in zwei Objektkonten, nämlich dem EGT klassisch und EGT § 16e alt (Beschäftigungszuschuss).

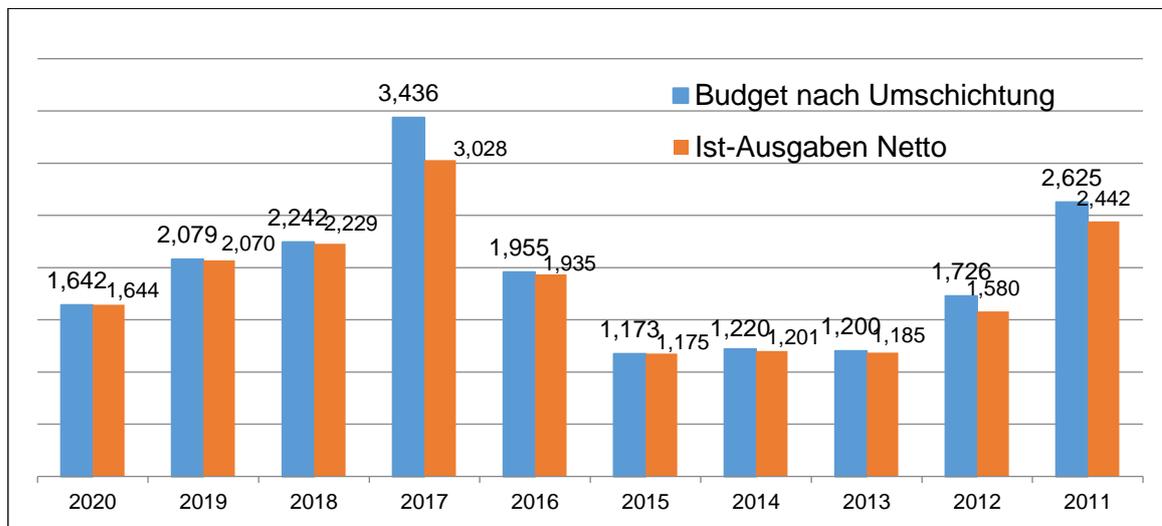
Wegen des neuen Verteilungsfaktors „**Flüchtlingsanteil**“ hat der Kreis St. Wendel in den Jahren 2017 und 2018 so viele Eingliederungsmittel erhalten wie noch nie. Von einem historischen Tiefstand im Jahr 2013 mit 1.790.439 € ausgehend wurden vom Bund in der Spitze 2017 **3.711.895 €** zugewiesen, das war mehr als eine Verdoppelung.

²⁷ Vgl. Bundestagesdrucksache 19/23409 vom 15.10.2020

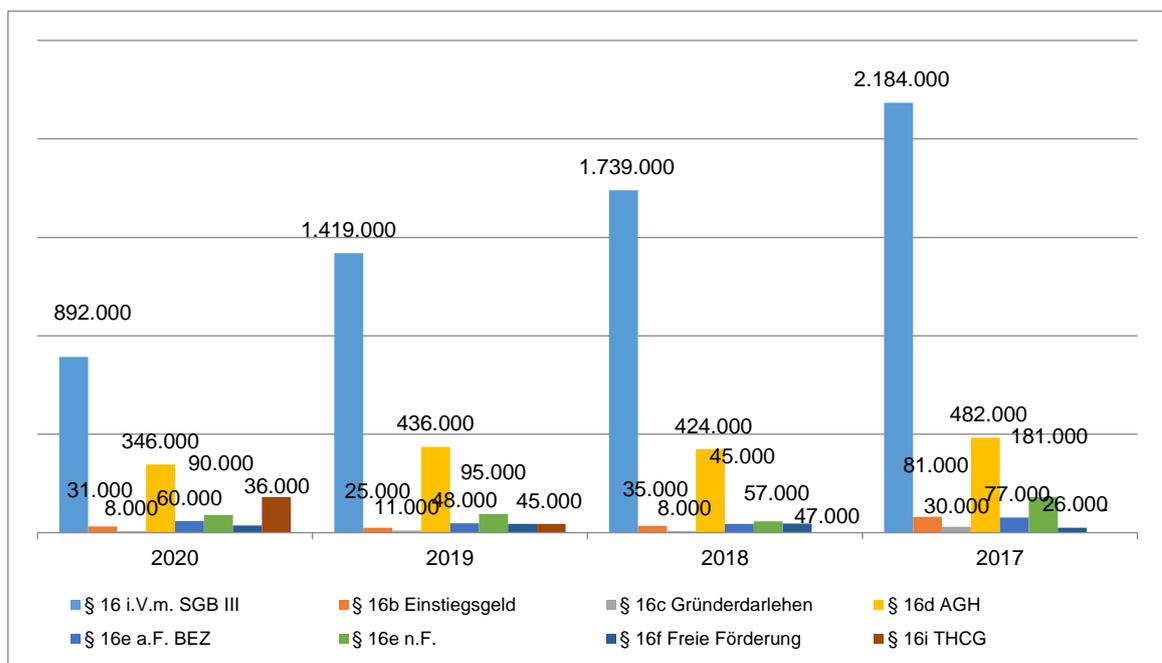
Mit dem Jahr 2019 endete diese positive Entwicklung. Obwohl die Ansätze im Bundeshaushalt erhöht worden sind, stieg im Landkreis St. Wendel das Gesamtbudget nur um 1,4% an. Zusätzliche Kosten wie v.a. Tarifabschlüsse für Personal im Jobcenter und bei Bildungsträgern führten zwangsläufig zu höheren Umschichtungen und Kürzungen bei Eingliederungsleistungen.

Dieser Trend setzte sich auch 2020 fort. Der Zuweisungsbetrag des Bundes an Eingliederungsmitteln sank erneut um ca. 100.000€ auf **3.088.556 €**. Unter Berücksichtigung der Umschichtung in die Verwaltungskosten zur Erreichung der notwendigen Betreuungsrelationen sank das verfügbare Eingliederungsbudget auf **1.642.756 €**. Darin enthalten waren Zuweisungen im Objektkonto § 16e a.F. in Höhe von 59.784 € sowie Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer für Maßnahmen nach § 16i SGB II von 84.200 €.

Die **Ausgabequote** lag bei **100,1%**.



Nach **Rechtsgrundlagen** gegliedert ergeben sich folgende Nettoausgaben (gerundet):



Hinzu kommen Ausgaben für die im Jobcenter umgesetzten bzw. administrierten **Projekte und kommunalen Eingliederungsleistungen** in Höhe von **510.000 €**.

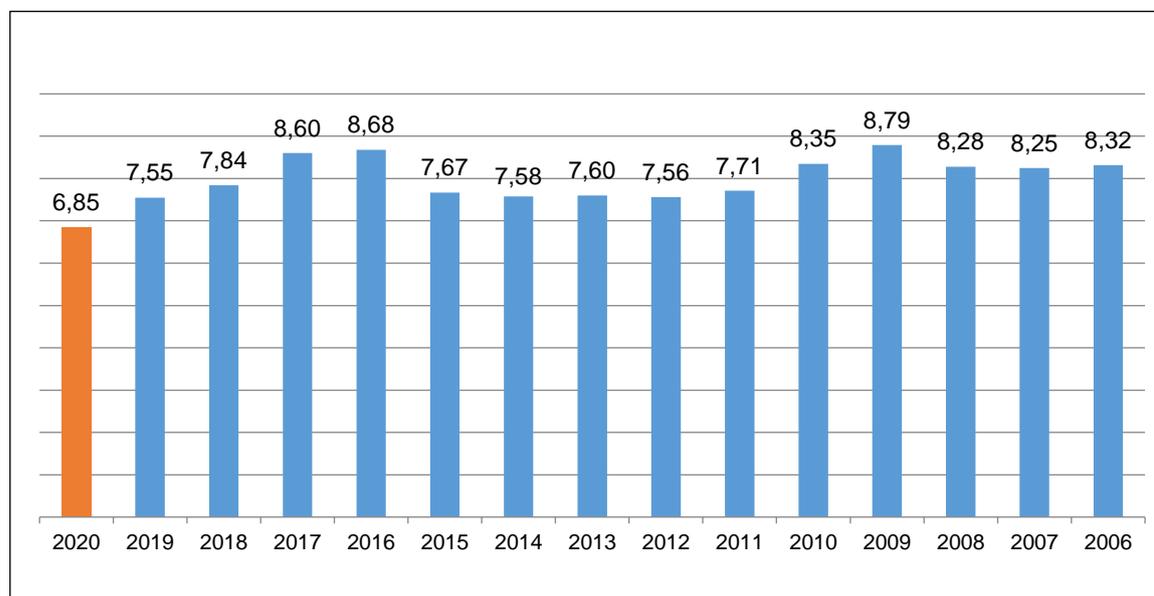
5.3. Kreishaushalt

Der Landkreis als Aufgabenträger des SGB II ist für folgende Ansprüche verantwortlich:

- Kosten für **Unterkunft und Heizung** nach § 22 Abs. 1 und 2 SGB II sowie Zuschuss zu den Unterkunftskosten für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II, abzüglich einer Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II
- **Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten** sowie **Mietkautionen** nach § 22 Abs. 6 SGB II
- Übernahme von **Schulden für Unterkunft** und Heizung nach § 22 Abs. 8 SGB II
- **Erstausstattungen** für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II
- Leistungen für **Bildung und Teilhabe** nach § 28 SGB II
- Flankierende **Eingliederungsleistungen** nach § 16a SGB II:
 - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder; Pflege von Angehörigen
 - Schuldnerberatung
 - Psychosoziale Betreuung
 - Suchtberatung
- **Personal- und Sachkosten** für kommunale Leistungen (Anteil i.H.v. 15,2 %)

Der für die Kommunen finanziell bedeutendste Bestandteil des SGB II sind die **Kosten für Unterkunft und Heizung** nach § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 27 Abs. 3 SGB II.

Verausgabt wurden **2020** unter Berücksichtigung von Einnahmen bzw. Rückflüssen **netto 6.850.484,55 €**, das war ein **Rückgang** um rd. 709.000€ zum Vorjahr = **9,4%**²⁸.



Damit sind im vierten Jahr in Folge die Nettoausgaben erneut zurückgegangen, was –parallel zu den Alg II-Ausgaben- vorrangig auf die positive Entwicklung von **Fallzahlen** zurückzuführen ist.

²⁸ Quelle: (Vorläufiger) Jahresabschluss, Rückstellungen verrechnet, ohne Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II

Allerdings sind auch weitere Maßnahmen für den Rückgang verantwortlich, die im Rahmen der **Qualitätssicherung und verbesserter Fallschlüssel** im vergangenen Jahr erfolgt sind:

- Spezialisierung der Bearbeitung von Nebenkostenabrechnungen, verbunden mit Schulungen im Mietrecht
- Systematische Fallüberprüfungen auf von Kunden nicht vorgelegte Nebenkostenabrechnungen, bei denen ein bedarfsminderndes Guthaben entstand
- Besondere Überprüfung von Mietverträgen unter Verwandten im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit des Mietverlangens nach BSG-Rechtsprechung
- Überprüfung sog. „Schrottimmobilien“ auf Mietwucher.
- Erhöhung der Einnahmen um ca. 111.000€ über Planansatz v.a. wegen Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungsträger.

Ein bedeutender Einnahmefaktor der Kommunen ist die **Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten**. Diese umfasst mittlerweile nicht nur eine Sockel-Beteiligung, sondern auch einen Erhöhungsbetrag zur Kompensation der Ausgaben für Bildung und Teilhabe sowie eine bis Ende 2021 befristete Vollkostenerstattung von Unterkunftskosten für **Flüchtlinge**. Die Berechnung der Bundesbeteiligung erfolgt unterjährig mit vorläufigen Werten und wird im Folgejahr nach Vorliegen der Haushalts- und Statistikdaten durch Verrechnungen korrigiert. Um ein Überschlagen in die Bundesauftragsverwaltung zu verhindern, war der bundesweite Beteiligungssatz bislang auf 49% gedeckelt.

Zwei **Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene**, die zur Stärkung der Kommunalfinanzen aus Anlass der Pandemie getroffen wurden, haben sich im vergangenen Jahr positiv bemerkbar gemacht:

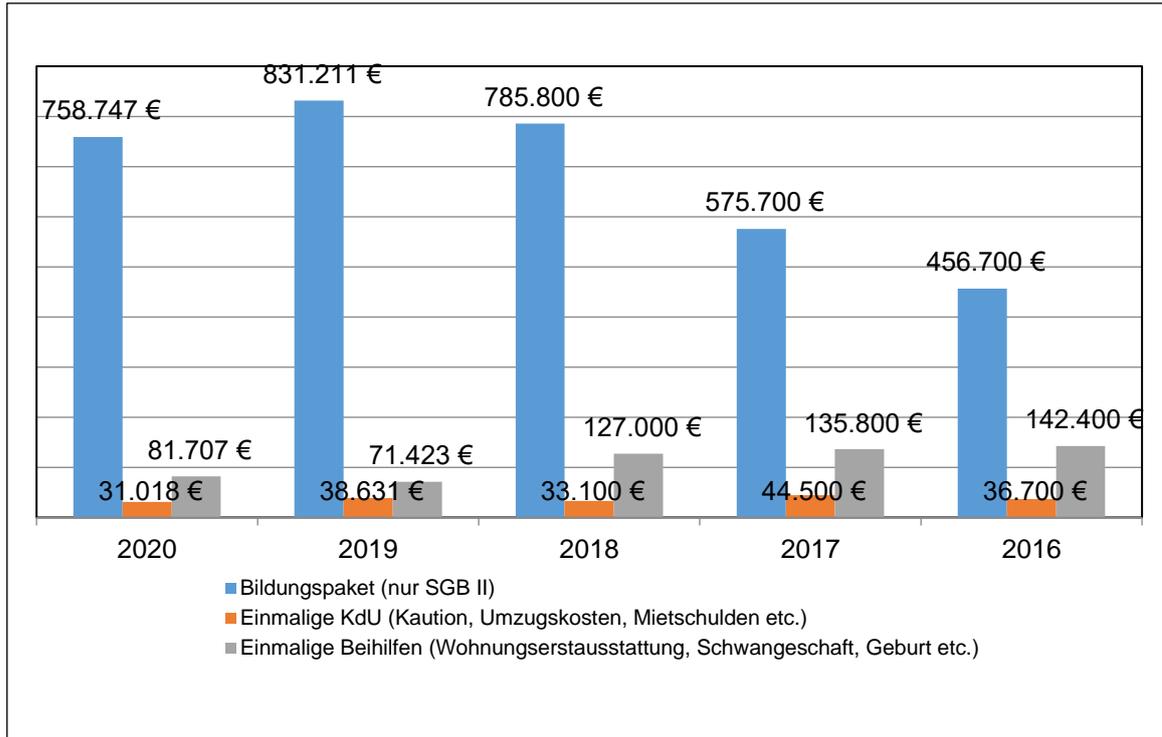
1. Der Bund hat die **Bundesbeteiligung** an den Unterkunftskosten um 25% auf bis zu 74% erhöht, und dies rückwirkend zum Januar 2020. Um keine Bundesauftragsverwaltung entstehen zu lassen, wurde eigens in Art. 104a Abs. 3 Grundgesetz eine Ausnahmeregelung eingefügt. Im Vergleich zum Haushaltsansatz führte das zu ungeplanten Mehreinnahmen von 1,63 Mio. €
2. Das Saarland hat im Rahmen des Nachtragshaushaltes eine zusätzliche, auf 2 Jahre befristete **Landesbeteiligung** an den Unterkunftskosten eingeführt, die zu außerplanmäßigen Einnahmen von 380.000 € führte.

Der Landkreis St. Wendel erhielt **2015** vom Land noch eine Bundesbeteiligung von **2.867.412,61 €**, die auf 3.712.572,95 € in 2016 und 6.188.788,15 € in 2017 anstieg. 2020 beliefen sich die Einnahmen auf **6.356.145,40 €**.

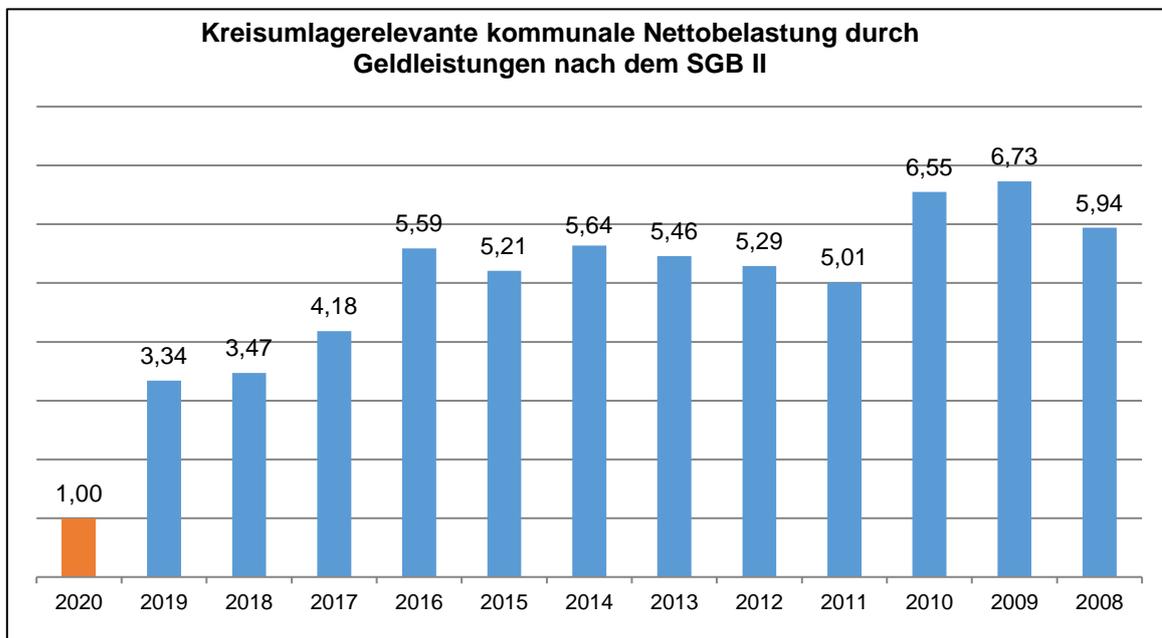
Zu den laufenden Unterkunftskosten kommen weitere kommunale Leistungen, nämlich solche nach § 22 Abs. 6 und 8 SGB II (v.a. **Mietkautionen und Umzugskosten**), **einmalige Beihilfen** nach § 24 Abs. 3 SGB II und Ausgaben für **Bildung und Teilhabe**.

Beim **Bildungspaket** gab es 2020 Einsparungen wegen des Ausfalls von Schulausflügen und der Kulanzregelung des SaarVV, der während der Schulschließungen auf einen Teil der Entgelte für Schüler-Abos verzichtete.

Auch der Ansatz für **Wohnungserstaussstattungen** wurde geringer beansprucht, da weniger Flüchtlinge zugewiesen wurden und innerhalb der Bestandes wegen des Lockdowns weniger Umzüge erfolgt sind.



Unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligungen von Bund und Land ergab sich damit in 2020 eine historisch niedrige **kreisumlagererelevante Belastung** bei allen kommunalen **Geldleistungen** des SGB II²⁹ in Höhe von nur noch **1.004.595,15 €**.



²⁹ Unterkunftskosten nach § 22, einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3, Bildungspaket SGB II, abzgl. Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II und Landesbeteiligung, ohne KFA an den Verwaltungskosten und kommunale Eingliederungsleistungen (Erstattungen für Vorjahre nicht berücksichtigt)

5.4. Prüfungen

Nach § 6b Abs. 3 SGB II ist der **Bundesrechnungshof (BRH)** berechtigt, die Leistungsgewährung bei den zugelassenen kommunalen Trägern zu überprüfen. Im Berichtszeitraum erfolgte eine Prüfung der Vermittlungsarbeit unter Pandemiebedingungen mittels eines Fragebogens.

Zusätzlich ist der Landkreis nach der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung verpflichtet, ein internes **Verwaltungs- und Kontrollsystem** einzurichten. Zu diesem Zweck wird hauptsächlich auf die vorhandenen Revisionsinstrumente des Gemeindehaushaltsrechts sowie auf internes Controlling durch Fachvorgesetzte zurückgegriffen. Jobcenterexterne Prüfbehörde ist das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises, das hierfür eine zusätzliche Prüferstelle für den SGB II-Bereich erhalten hat.

Zur Prüfung des laufenden Fallbestandes werden aus der Software einzelne Fälle vom Rechnungsprüfungsamt ausgewählt und die Akten angefordert. Daneben erstellt die Fachabteilung eine Gesamtliste der neu bewilligten Fälle, aus der ebenfalls Akten angefordert werden.

Nach Abschluss der Prüfung finden mit den Sachbearbeiter/innen telefonische und persönliche Gespräche statt, wenn Rückfragen auftreten oder Beanstandungen festzustellen sind. Zu jedem der geprüften Fälle wird ein **Prüfbericht** an die Amtsleitung erstellt.

Neben der Prüfung der Neubewilligungen und des laufenden Bestandes – 2020 erfolgte dies in **297 Fällen** - wurden zudem Zahlungsanordnungen, die Niederschlagungen und Stornierungen zurückliegender Jahre beinhalten, geprüft. Diese Prüfung umfasste neben der Überprüfung von Geldforderungen und der Zuordnungen stichprobenweise auch eine sachliche Prüfung. Im Rahmen der regelmäßigen Kassenprüfungen sind weiterhin Anordnungen nach dem SGB II überprüft worden, auch die Rückflüsse von Geldern und deren Verbuchung. Als **häufigste Fehlerquellen** bei der Leistungsgewährung wurden die Bereiche der Einkommensanrechnung, Freibeträge bei Erwerbstätigkeit, Unterkunftskosten und vorrangige Leistungen identifiziert.

Die **Verwaltungskosten** des SGB II waren teilweise in die Visakontrolle einbezogen, d.h. vor der Verausgabung der Mittel prüfte das Rechnungsprüfungsamt die Rechtmäßigkeit der Zahlungen. Zudem prüfte das Rechnungsprüfungsamt **alle Vergabeentscheidungen** des Jobcenters ab einem Auftragswert ab 5.000 €. Wesentliche Fehler wurden dabei nicht festgestellt bzw. vor Vollzug ausgeräumt.

Der **Kreistagsausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten** beschäftigte sich im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 in einer eigenen Sitzung mit den Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die **Prüfgruppe SGB II des BMAS** führte zuletzt im Jahr 2016 eine umfassende Vor-Ort-Prüfung beim Jobcenter St. Wendel durch. Im Jahr 2020 prüfte das Bundesministerium die Schlussrechnung des Jahres 2019 mit dem Prüfschwerpunkt „Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber“; hier gab es keine Beanstandungen. Im Kontext der Verwaltungskostenabrechnungen ab dem Jahr 2014 führte der Landkreis St. Wendel in Abstimmung mit dem Deutschen Landkreistag ein **Musterstreitverfahren** am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg gegen die Bundesrepublik Deutschland über die Abrechenbarkeit von Pauschalsteuern auf Zusatzversorgungsbeiträge, welches im vergangenen Jahr zu Gunsten des Landkreises entschieden worden ist.

Neben diesen externen Prüfungen erfolgen zur Qualitätssicherung **bedarfs- und risikoorientierte interne Stichprobenkontrollen** durch Team- und Amtsleiter sowie Dezenten sowie im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips.

6. Benchlearning der Optionskommunen (BLOK)

Die kommunalen Jobcenter setzen seit 2005 ein Benchlearning als gegenseitigen **Lern- und stetigen Verbesserungsprozess** um.

Kernstück des Projektes ist heute die praktische Arbeit in zehn etwa gleichgroßen **Vergleichsringen**, denen die teilnehmenden kommunalen Jobcenter nach Kriterien wie SGB II-Quote, Größe, Bundesland o. ä. zugeordnet sind.



Jeder Vergleichsring trifft sich drei Mal im Jahr zu einem Workshop. Darüber hinaus findet ein vergleichsringübergreifender Wissens- und Erfahrungsaustausch und der jährliche **Tag der Kommunalen Jobcenter** statt. Der erstmals digitale Tag der Kommunalen Jobcenter 2020 stand unter dem Thema „Fördern und Fordern in Zeiten der Pandemie“.

Die **Vergleichsringarbeit** ist das zentrale Instrument für Innovationen in den kommunalen Jobcentern. Ihr Ziel ist es, konkrete Unterstützungsinstrumente für die strategische und operative Arbeit zu entwickeln. Zu diesem Zweck vergleichen die Teilnehmer – auch, aber nicht ausschließlich auf der Basis von Kennzahlen –, wie sie das SGB II vor Ort umsetzen, werten übergreifende und regionale Herausforderungen aus, analysieren Erfolgsfaktoren, erarbeiten und bewerten Handlungsstrategien und Lösungsansätze und ermitteln gute Beispiele.

Dies alles erfolgt mit Begleitung des Berliner Beratungsunternehmens **gfa|public**.

Als **Jahresthemen** des BLOK wurden bislang bearbeitet:

- Langzeitleistungsbezug
- Fallsteuerung
- Kommunale Eingliederungsleistungen
- Qualitätsarbeit
- Personal
- Digitalisierung

Für 2020 und 2021 wurde das Jahresthema *„Kommunale Chancen nutzen – Sozialraumorientierung, Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit“* ausgewählt.

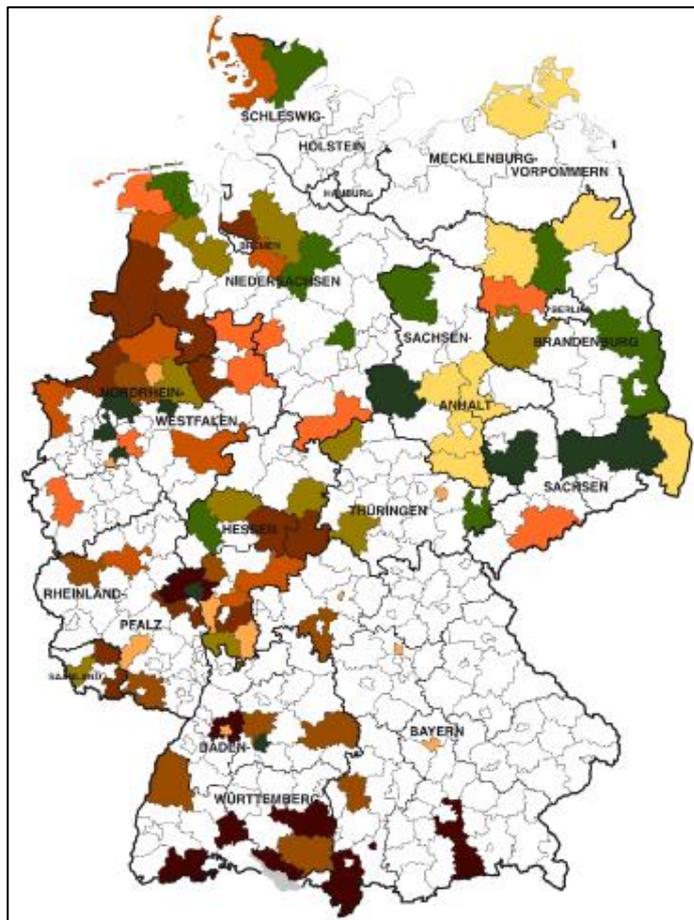


Abb.: Vergleichsringzuordnung des BLOK 2020

7. Zusammenfassung

Heraus aus der Pandemie!

- *Trotz schlechter Rahmenbedingungen Bestwerte im Jobcenter -*

Obwohl die Zahl der Neuanträge im vergangenen Jahr bedingt durch die Pandemie Spitzenwerte erreichte und die Zahl der offenen Stellen dramatisch zurückging, gelang der Kommunalen Arbeitsförderung eine **Reduzierung der Zahl der Leistungsberechtigten im SGB II um 7,1%**.

Das waren binnen eines Jahres 244 **Menschen** weniger, die auf Sozialleistungen des Jobcenters angewiesen waren. Ganz besonders vom Rückgang profitiert haben Familien mit Kindern und Alleinerziehende. Damit hatten wir die beste Entwicklung im Saarland und weit darüber hinaus.

Der Langzeitarbeitslosigkeit den „Nachwuchs“ entziehen!

- *Die Initiative „NullProzent Jugendarbeitslosigkeit“ wird fortgeführt -*

Das Kommunale Jobcenter im Landkreis St. Wendel gehört seit über 10 Jahren zu den Top 3 der bundesweit 404 Kreise und kreisfreien Städte. Das ehrgeizige Ziel einer dauerhaften und nachhaltigen Senkung der auf den Rechtskreis SGB II bezogenen **Jugendarbeitslosenquote auf 0 %** wurde erreicht und wird seitdem gehalten. Bei der **Gesamtquote** der arbeitslosen Jugendlichen –zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit- sind wir auf **Platz 16 in Deutschland** nach vorne gerückt.

Gemeinsam mit dem Land, der Arbeitsagentur, dem Jugendamt und unseren Schulen setzen wir beginnend ab der Klassenstufe 8 flächendeckend ein **Regionales Übergangsmangement** im Kreis um. Damit erreichen wir, dass uns am Übergang in den Beruf **kein junger Mensch verloren geht**.

Bestwerte bei den Kennzahlen!

- *St. Wendel hält seine Spitzenstellung im Saarland -*

Seit Einführung von „Hartz IV“ ist es im Kreis St. Wendel gelungen, die **Arbeitslosigkeit mehr als zu halbieren**. Das hat kein anderer saarländischer Kreis geschafft. Die Entwicklung von St. Wendel reicht damit an die des besten Bundeslandes Bayern heran. Auch bei **anderen wichtigen Kennzahlen** -Arbeitslosenquote, passive Leistungen und Zahl der Leistungsberechtigten- wurden Ende 2020 Bestwerte im Land erreicht.

Die Schwachen nicht vergessen!

- *Hilfen für benachteiligte Menschen organisieren -*

67% der Klienten der Kommunalen Arbeitsförderung sind **Langzeitleistungsbezieher**, bei 30 % von ihnen ist es auch nach mehr als vier Jahren andauerndem Bezug trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Deshalb müssen wir den Menschen, die in dieser langen Zeit trotz intensiver Unterstützung keinen Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt finden konnten, eine sinnstiftende **Beschäftigung** ermöglichen. Der Soziale Arbeitsmarkt muss daher über das bisherige Niveau hinaus weiter ausgebaut, besser finanziert und dauerhaft abgesichert werden.

Abkürzungsverzeichnis

AGH	Arbeitsgelegenheit
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ELB	Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r
ESF	Europäischer Sozialfonds
KdU	Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
SG	Sozialgeld (-bezieher/in)
SGB	Sozialgesetzbuch
U 25	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren
U 25 / 25plus	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 25 Jahren

Kommunale Jobcenter in Deutschland

